

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 1990

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 1990

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 33 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei der Verletzung der Amtspflicht (Amtspflichtverletzungsgesetz – AVerG).

Vom 6. Dezember 1989. (ABl. VELKD Bd. VI S. 104)

Kirchengesetz
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands
über das Verfahren und die Rechtsfolgen
bei der Verletzung
der Amtspflicht
(Amtspflichtverletzungsgesetz – AVerG)
in der Fassung vom 6. Dezember 1989

Aufgrund von Artikel II Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz – AZG) vom 18. Oktober 1989 (ABl. Bd. VI S. 102 ff.) wird nachstehend der Wortlaut des Amtspflichtverletzungsgesetzes unter Berücksichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht vom 18. Oktober 1989 (ABl. Bd. VI S. 102 ff.) in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Hannover, den 6. Dezember 1989

Das Lutherische Kirchenamt

In Vertretung
Fritzsche

Inhaltsübersicht

	Erster Teil	§§
Geltungsbereich		1, 2
	Zweiter Teil	
Amtszuchtverfahren gegen Pfarrer		3 – 127
1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen		3 – 15
1. Grundbestimmungen		3 – 10
2. Ermittlungen		11, 12
3. Entscheidung der einleitenden Stelle		13
4. Aussetzung des Amtszuchtverfahrens		14
5. Einstellung des Amtszuchtverfahrens		15
2. Abschnitt. Amtszuchtverfügung		16
3. Abschnitt. Spruchverfahren		17 – 36

1. Aufgabe des Spruchausschusses	17
2. Bildung des Spruchausschusses	18, 19
3. Das Verfahren im einzelnen	20 – 24
4. Der Spruch und seine Folgen	25 – 36
4. Abschnitt. Förmliches Verfahren	37 – 106
1. Unterabschnitt. Verfahren in 1. Instanz	37 – 91
1. Allgemeines	37 – 43
2. Untersuchung	44 – 48
3. Einstellung	49
4. Amtszuchtverfügung	49a
5. Anschuldigungsschrift	50
6. Verfahren vor der Kammer für Amtszucht	51 – 72
a) Aufgabe der Kammer für Amtszucht	51
b) Bildung der Kammer für Amtszucht	52 – 54
c) Anhängigkeit des Verfahrens	55, 56
d) Neue Anschuldigungspunkte	57
e) Mündliche Verhandlung	58 – 64
f) Beweisaufnahme	65 – 72
7. Das Urteil und seine Ausführung	73 – 88
8. Unterhaltsbeitrag	89
9. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils	90, 91
2. Unterabschnitt. Berufungsverfahren	92 – 101
1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung	92 – 94
2. Bildung des Senats für Amtszucht	95 – 97
3. Verfahren vor dem Senat für Amtszucht	98 – 101
3. Unterabschnitt. Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens	102 – 106
5. Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Spruchausschüsse, Kammern und des Senats	107 – 113
1. Bestellung	107
2. Verpflichtung	108
3. Ausschluß von der Mitwirkung	109
4. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit	110, 111
5. Ende der Mitgliedschaft	112
6. Beratung und Abstimmung	113
6. Abschnitt. Kosten	114 – 120
1. Kosten der Amtszuchtverfügung	114
2. Kosten im Spruchverfahren	115
3. Kosten im förmlichen Verfahren	116 – 118
4. Gemeinsame Bestimmungen	119, 120
7. Abschnitt. Zustellungen, Fristen, Wiedereinsetzung	121 – 124
1. Zustellung	121, 122
2. Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	123, 124
8. Abschnitt. Vorläufige Dienstenthebung im Amtszuchtverfahren	125, 126
9. Abschnitt. Begnadigung	127

Dritter Teil

Amtszuchtverfahren gegen andere Ordinierte	128, 129
---	----------

Vierter Teil

Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte	130 – 139
1. Allgemeines	130 – 132
2. Besondere Bestimmungen für das Spruchverfahren	133, 134
3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren	135 – 139

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen	140, 141
--	----------

Erster Teil**Geltungsbereich****§ 1**

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt
1. für Pfarrerinnen und Pfarrer (im folgenden Pfarrer) sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe (im folgenden Pfarrer auf Probe), die im Dienst der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen stehen;
 2. für Ordinierte, die nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen;
 3. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe (im folgenden Kirchenbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe), die im Dienst der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen stehen.
- (2) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dieses Kirchengesetz auf andere Träger kirchlicher Dienste, die in einem kirchengesetzlich geordneten Dienstverhältnis stehen, anzuwenden ist.

§ 2

(1) Die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Kirchengesetzes sind auf Pfarrer auf Probe und auf Kirchenbeamte auf Probe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Ein Spruchverfahren kann nur herbeigeführt werden, wenn der Pfarrer auf Probe oder der Kirchenbeamte auf Probe eine Handlung begeht, für die eine Maßnahme ausreichend wäre, auf die durch Amtszuchtverfügung erkannt werden kann. In diesem Fall ist bei einem Kirchenbeamten auf Probe § 133 entsprechend anzuwenden.

(3) Ein förmliches Verfahren im Sinne des 4. Abschnittes findet bei Pfarrern auf Probe und bei Kirchenbeamten auf Probe nicht statt. Diese sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Amtszuchtverfügung erkannt werden kann. In solchen Fällen hat die einleitende Stelle eine Untersuchung anzuordnen. Die §§ 37, 38, 41 bis 48, 121 und 125 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Aufgrund des zusammenfassenden Untersuchungsberichtes entscheidet die zuständige Stelle nach Anhörung einer Vertretung der Pfarrerschaft, bei einem Kirchenbeamten nach Anhörung der Mitarbeitervertretung über die Entlassung. Die gemäß § 125 einbehaltene Dienstbezüge verfallen, wenn der Pfarrer oder Kirchenbeamte auf Probe wegen Verletzung der Amtspflicht entlassen wird.

(5) Die Entlassung eines Pfarrers auf Probe und eines Kirchenbeamten auf Probe kann angefochten werden. Die Anfechtung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte.

(6) Die Folgen einer Verletzung von Pflichten durch Vikarinnen und Vikare (Predigtamtskandidatinnen und Predigtamtskandidaten) sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

Zweiter Teil

Amtszuchtverfahren gegen Pfarrer

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundbestimmungen

§ 3

(1) Gegen den Pfarrer kann ein Amtszuchtverfahren durchgeführt werden, wenn anzunehmen ist, daß er die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Der Pfarrer verletzt seine Amtspflicht, wenn er schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder gegen sonstige Pflichten, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstößt (§ 66 Abs. 2 PFG). Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist nicht eine Verletzung der Amtspflicht im Sinne dieses Kirchengesetzes; eine Verletzung der Lehrverpflichtung liegt vor, wenn der Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt (§ 66 Abs. 1 PFG).

(3) Die Verletzung der Lehrverpflichtung (Absatz 2 Satz 2) kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach diesem Kirchengesetz sein; handelt der Pfarrer jedoch in verletzender oder sonst seinem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz durchzuführen, unberührt (§ 68 PFG).

(4) Gegen einen Pfarrer kann ein Amtszuchtverfahren auch wegen Amtspflichtverletzungen, die er in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen hat, und wegen solcher Verfehlungen durchgeführt werden, die er in der Zeit zwischen Ordination und Begründung des ersten Dienstverhältnisses als Pfarrer begangen hat, wenn diese Verfehlungen bei einem Pfarrer eine Verletzung der Amtspflicht bedeuten würden.

§ 4

Eine Verletzung der Amtspflicht kann zum Erlaß einer Amtszuchtverfügung (2. Abschnitt), zu einem Spruchverfahren (3. Abschnitt) oder zu einem förmlichen Verfahren (4. Abschnitt) führen.

§ 5

Ein Amtszuchtverfahren soll nur durchgeführt werden, wenn seelsorgerliche Bemühungen, besonders in der Gemeinschaft der Ordinierten, und Maßnahmen der Dienstaufsicht unzureichend erscheinen.

§ 6

Im Amtszuchtverfahren ist das gesamte Verhalten des Pfarrers innerhalb und außerhalb des Dienstes zu würdigen und insbesondere zu prüfen, ob die Glaubwürdigkeit des Pfarrers und damit des der Kirche aufgegebenen Dienstes gefährdet oder beeinträchtigt ist.

§ 7

Das Amtszuchtverfahren ist mit Rücksicht auf Amt und Gemeinde sowie auf die Person des Pfarrers und seine Familie beschleunigt durchzuführen.

§ 8

Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen leisten in Amtszuchtverfahren Rechts- und Amtshilfe.

§ 9

Personen, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, bedürfen für ihre Aussage im Amtszuchtverfahren keiner dienstlichen Aussagegenehmigung.

§ 10

(1) Einleitende Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist diejenige Stelle, die die oberste Dienstaufsicht führt, oder eine von dieser allgemein bestimmte Stelle.

(2) Wer zuständige Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

2. Ermittlungen

§ 11

(1) Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme begründen, daß der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat, so hat die zuständige Stelle die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen zu veranlassen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Maßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Der Pfarrer kann ein Amtszuchtverfahren gegen sich selbst beantragen. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es nach Würdigung aller Umstände und im Interesse des Pfarrers angezeigt ist, den Sachverhalt aufzuklären. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 12

(1) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Ihm ist mitzuteilen, welche Amtspflichtverletzung ihm zur Last gelegt wird. Zugleich ist er darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Äußerung, einen Verteidiger zu befragen (§ 42 Abs. 1). Der Pfarrer kann weitere Ermittlungen anregen.

(2) Dem Pfarrer ist zu gestatten, die Ermittlungsakten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist.

(3) Der Pfarrer kann zu jeder Anhörung einen Verteidiger hinzuziehen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Pfarrer bekanntzugeben.

(5) Eine bei den Ermittlungen erstellte Niederschrift kann im förmlichen Verfahren verwendet werden, wenn die angehörte Person vor der Anhörung darauf hingewiesen worden ist. Die angehörte Person ist auf das Recht nach § 68 hinzuweisen.

(6) Wird durch die Ermittlungen die Annahme, daß der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat, nicht bestätigt, oder hält die zuständige Stelle eine Maßnahme nach diesem Kirchengesetz nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, so stellt sie die Ermittlungen ein. Die Einstellungsverfügung ist zu begründen.

(7) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vor, legt die zuständige Stelle die Ermittlungsakten der einleitenden Stelle mit einem abschließenden Bericht zur Entscheidung nach § 13 vor.

3. Entscheidung der einleitenden Stelle

§ 13

(1) Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtmäßigem Ermessen, ob sie

- a) das Verfahren einstellt,
- b) eine Amtszuchtverfügung nach §§ 16 oder 49a erläßt,
- c) das Spruchverfahren nach § 17 herbeiführt oder
- d) das förmliche Verfahren nach § 37 einleitet.

(2) Die Einstellung nach Absatz 1 Buchstabe a ist zu begründen und dem Pfarrer bekanntzugeben. Sie schließt neue Ermittlungen wegen desselben Gegenstandes nicht aus.

(3) Die einleitende Stelle darf Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d nicht treffen, wenn ihr die Amtspflichtverletzung seit mehr als drei Jahren bekannt ist.

4. Aussetzung des Amtszuchtverfahrens

§ 14

(1) Das Amtszuchtverfahren kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Pfarrer ein anderes geordnetes, insbesondere ein strafgerichtliches Verfahren anhängig ist und in diesem über Tatbestände entschieden wird, deren Klärung für das Amtszuchtverfahren von Bedeutung ist.

(2) Das Amtszuchtverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn der Pfarrer voraussichtlich für längere Zeit handlungsunfähig ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann.

(3) Die Aussetzung unterbricht die Frist nach § 13 Abs. 3.

(4) Das Verfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

(5) Über die Aussetzung und Fortsetzung des Verfahrens entscheidet die Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen; sie ist unanfechtbar.

5. Einstellung des Amtszuchtverfahrens

§ 15

(1) Das Amtszuchtverfahren ist unabhängig von seinem Stande einzustellen, wenn es nicht rechtswirksam eingeleitet ist oder die Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens nicht vorliegen.

(2) Das Amtszuchtverfahren ist auch einzustellen, wenn der Betroffene

- a) im Laufe des Verfahrens stirbt oder

b) aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder entlassen wird, ohne daß er weiterhin der Amtszucht untersteht.

(3) § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

2. Abschnitt

Amtszuchtverfügung

§ 16

(1) Die einleitende Stelle kann dem Pfarrer durch Amtszuchtverfügung einen Verweis erteilen oder ihm eine Geldbuße bis zur Höhe der Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) auferlegen. Die Verfügung ergeht schriftlich und ist zu begründen. Sie ist dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Pfarrer kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Amtszuchtverfügung Beschwerde bei der einleitenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der Kammer für Amtszucht vor. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig. Der Beschluß ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

(3) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen einbehalten werden.

3. Abschnitt

Spruchverfahren

1. Aufgabe des Spruchausschusses

§ 17

(1) Das Spruchverfahren wird von dem Spruchausschuß durchgeführt.

(2) Aufgabe des Spruchausschusses ist es, in brüderlicher und vertrauensvoller Aussprache mit dem Pfarrer alle diesem zur Last gelegten Umstände zu klären und, wenn eine Verletzung der Amtspflicht festgestellt ist, dem Pfarrer zur Einsicht zu verhelfen und in ihm den Willen zu wecken, einen ihm erteilten Rat in freier Entscheidung anzunehmen.

2. Bildung des Spruchausschusses

§ 18

Bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen werden Spruchausschüsse gebildet; es können auch gemeinsame Spruchausschüsse gebildet werden.

§ 19

Der Spruchausschuß besteht aus einem Pfarrer als Obmann und mindestens zwei Beisitzern. Der Obmann soll in der Regel Inhaber eines geistlichen Aufsichtsamtes, ein Beisitzer muß Pfarrer, ein Beisitzer muß rechtskundig sein.

3. Das Verfahren im einzelnen

§ 20

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des Spruchverfahrens, so hat sie in dem Beschluß anzugeben, worin eine Verletzung der Amtspflicht erblickt wird.

(2) Der Beschluß ist dem Obmann des Spruchausschusses und dem Pfarrer zuzustellen.

(3) Dem Obmann sind gleichzeitig die für die Gesamtbeurteilung erheblichen Unterlagen zuzuleiten.

§ 21

(1) Der Pfarrer kann einen Verteidiger hinzuziehen (§ 12 Abs. 1 Satz 3).

(2) Dem Pfarrer und seinem Verteidiger ist Einsicht in die Verfahrensakten zu geben.

§ 22

(1) Der Obmann des Spruchausschusses trifft die erforderlichen Vorbereitungen. Er leitet die Aussprache in der Verantwortung für einen geordneten Ablauf und für den besonderen Charakter des Spruchverfahrens. Er kann mit Zustimmung des Pfarrers die vorübergehende Teilnahme anderer Personen zulassen, wenn dies dienlich erscheint.

(2) Die Aussprache ist nicht öffentlich. Ihre wesentlichen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von einem Beisitzer gefertigt und von ihm sowie dem Obmann unterschrieben. Ohne Zustimmung des Pfarrers darf die Niederschrift nur vom Spruchausschuß verwertet werden.

§ 23

Die Aussprache ist nicht auf den von der einleitenden Stelle nach § 20 mitgeteilten Sachverhalt beschränkt. Sie ist auch auf neue Tatbestände zu erstrecken, die die einleitende Stelle nachträglich mitteilt oder die sich in der Aussprache ergeben. In diesem Falle ist der einleitenden Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

(1) Ist der Sachverhalt noch weiter zu klären, so kann der Spruchausschuß die erforderlichen Erhebungen selbst vornehmen, sie durch beauftragte Mitglieder des Spruchausschusses durchführen lassen oder die einleitende Stelle um die Vornahme ersuchen.

(2) Für die Klärung des Sachverhaltes gelten die Bestimmungen für die Beweiserhebung im förmlichen Verfahren sinngemäß.

4. Der Spruch und seine Folgen

§ 25

(1) Nach Abschluß der Aussprache ergeht ein Spruch.

(2) Dem Spruch dürfen nur solche Tatsachen und Beweismittel zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Aussprache gewesen sind.

(3) Der Spruch ist dem Pfarrer mündlich zu eröffnen. Er ist schriftlich niederzulegen, mit Tatbestand und Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Obmann vermerkt.

(4) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Spruches ist vom Obmann des Spruchausschusses dem Pfarrer und der einleitenden Stelle zuzustellen.

§ 26

(1) Durch den Spruch kann festgestellt werden, daß

- a) die Beschuldigungen haltlos sind,
- b) die Beschuldigungen nicht erweisbar sind,

c) die Amtspflicht verletzt ist.

(2) Der Spruchausschuß kann beschließen, daß der Spruch nach Absatz 1 Buchstaben a und b in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

§ 27

Stellt der Spruchausschuß fest, daß die Amtspflicht verletzt ist (§ 26 Abs. 1 Buchstabe c), so kann er

- a) dem Pfarrer Vorhaltungen machen und ihn vermahnen,
- b) dem Pfarrer einen Rat erteilen,
- c) feststellen, daß das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht.

§ 28

(1) Der dem Pfarrer zu erteilende Rat kann insbesondere darin bestehen,

- a) sich bestimmten, zeitlich befristeten Auflagen für die Amts- und Lebensführung zu unterwerfen,
- b) sich gegenüber bestimmten Personen oder vor der Gemeinde zu entschuldigen,
- c) ein begangenes Unrecht wieder gutzumachen,
- d) sich binnen einer angemessenen Frist von Amts wegen auf eine andere Stelle (Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe) mit gleichen oder geringeren Dienstbezügen versetzen zu lassen; die Annahme eines Spruches mit dem Rat der Versetzung steht der Zustimmung zur Versetzung nach § 80 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b des Pfarrergesetzes gleich.

(2) Die Unabhängigkeit des Dienstes an Wort und Sakrament darf durch den Rat nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Rat soll eindeutig erkennen lassen, welches Handeln von dem Pfarrer erwartet wird. Soweit notwendig, ist zu bestimmen, innerhalb welcher Frist, gerechnet von der Zustellung des Spruches an (§ 25 Abs. 4), der Rat auszuführen ist.

§ 29

In den Fällen des § 26 Abs. 1 Buchstabe b und des § 27 Buchstaben a und b fordert der Obmann des Spruchausschusses den Pfarrer mit der Zustellung des Spruches auf, ihm binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, ob der Spruch angenommen wird oder nicht.

§ 30

(1) Erklärt der Pfarrer frist- und formgerecht, daß er den Spruch annimmt, so hat der Obmann der einleitenden Stelle davon unter Rückgabe der Akten Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle hat darüber zu wachen, daß ein mit dem Spruch erteilter Rat befolgt wird.

§ 31

(1) Das Amtszuchtverfahren ist abgeschlossen, wenn ein Spruch nach § 26 Abs. 1 Buchstabe a ergangen ist oder der Pfarrer die Annahme des Spruches erklärt hat (§ 30 Abs. 1) und ihm im Falle der Erteilung eines Rates von der einleitenden Stelle bestätigt worden ist, daß er den Rat befolgt hat (§ 30 Abs. 2).

(2) Der Tatbestand, der dem Spruchverfahren zugrundegelegt hat, kann nicht mehr Gegenstand eines neuen Amtszuchtverfahrens sein.

§ 32

(1) Erklärt der Pfarrer fristgerecht, daß er den Spruch nicht annimmt, oder gibt er innerhalb der Frist keine

Erklärung ab, so hat der Obmann der einleitenden Stelle unter Rückgabe der Akten davon Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 13 Abs. 1 Buchstaben a, b oder d.

§ 33

Stellt die einleitende Stelle fest, daß der Pfarrer den ihm erteilten Rat nicht befolgt hat, und erhebt der Pfarrer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen die Feststellung keine Einwendungen, so ist nach § 32 Abs. 2 zu verfahren. Macht der Pfarrer geltend, daß der Rat befolgt sei, so trifft der Spruchausschuß die Feststellung.

§ 34

(1) Stellt die einleitende Stelle das Amtszuchtverfahren nach § 32 Abs. 2 oder § 33 ein, so hat sie dem Pfarrer einen Bescheid zuzustellen.

(2) Der Tatbestand, der dem Spruchverfahren zugrundegelegt hat, kann nicht mehr Gegenstand eines neuen Amtszuchtverfahrens sein.

§ 35

Hat der Spruchausschuß festgestellt, daß das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht (§ 27 Buchstabe c), so leitet der Obmann nach Zustellung des Spruches die Akten der einleitenden Stelle wieder zu. Die einleitende Stelle ordnet die Durchführung des förmlichen Verfahrens an.

§ 36

(1) Weigert sich der Pfarrer, an der Aussprache teilzunehmen, oder entzieht er sich ihr, so stellt der Spruchausschuß dies fest. Die Feststellung ist schriftlich niederzulegen; dabei ist anzugeben, aus welchen Gründen der Pfarrer die Aussprache verweigert hat. Die Feststellung ist von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben.

(2) Der Obmann leitet die Feststellung mit den Akten der einleitenden Stelle zu.

(3) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe b oder d.

4. Abschnitt

Förmliches Verfahren

1. Unterabschnitt

Verfahren in 1. Instanz

1. Allgemeines

§ 37

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des förmlichen Verfahrens, so hat sie in dem Beschluß den wesentlichen Inhalt der Beschuldigungen anzugeben.

(2) Der Beschluß ist dem Pfarrer (Beschuldigten) zuzustellen.

§ 38

(1) Die Durchführung des förmlichen Verfahrens wird nicht dadurch verhindert, daß der Beschuldigte handlungsunfähig geworden ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann. In diesen Fällen

hat die einleitende Stelle ihm, wenn der Zustand voraussichtlich längere Zeit andauern wird, einen Vertreter zu bestellen, der die Rechte des Beschuldigten im Verfahren wahrnimmt.

(2) § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 39

Verfahren, die gegen mehrere Pfarrer wegen desselben Sachverhaltes oder gegen einen Pfarrer wegen verschiedener Sachverhalte eingeleitet sind, können miteinander verbunden und wieder getrennt werden.

§ 40

(1) Das Verfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor der Kammer für Amtszucht.

(2) Von der Untersuchung kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, insbesondere durch ein vorausgegangenes Spruchverfahren, hinreichend geklärt erscheint. Der Beschuldigte ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 41

(1) Die einleitende Stelle bestellt für sich einen oder mehrere Vertreter, die an ihre Weisungen gebunden sind. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Bestellung und Widerruf sind dem Beschuldigten mitzuteilen.

(2) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann jederzeit die Verfahrensakte einsehen.

§ 42

(1) Der Beschuldigte kann je einen Verteidiger aus folgenden Gruppen stellen:

- a) Pfarrer oder theologische Hochschullehrer,
- b) rechtskundige Personen (Befähigung zum Richteramt).

Die Verteidiger müssen einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Verteidiger darf nicht sein, wer die Dienstaufsicht über den Beschuldigten geführt hat oder führt.

(2) Bestellt der Beschuldigte nur einen Verteidiger, so kann er aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gruppen wählen.

(3) Der Beschuldigte und der Verteidiger haben das Recht, die Verfahrensakte einzusehen.

§ 43

(1) Die einleitende Stelle bestellt, falls nicht von der Untersuchung abgesehen wird, einen Untersuchungsführer; er soll rechtskundig sein. Der Untersuchungsführer muß einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(2) Die Bestellung des Untersuchungsführers ist dem Beschuldigten alsbald mitzuteilen.

2. Untersuchung

§ 44

(1) Der Untersuchungsführer hat den Beschuldigten zu vernehmen und die noch erforderlichen Beweise zu erheben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Beweiserhebung vor der Kammer für Amtszucht sinngemäß. Der Untersuchungsführer darf keine Vereidigungen vornehmen.

(2) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er ist abzurufen, wenn er aus zwingenden Gründen dauernd oder auf längere Zeit an der Durchführung der Untersuchung verhindert ist oder wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung weggefallen sind.

(3) Für den Ausschluß und die Ablehnung des Untersuchungsführers gelten die Bestimmungen der §§ 109 und 110 entsprechend mit der Maßgabe, daß die einleitende Stelle entscheidet.

§ 45

(1) Bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muß. Der Untersuchungsführer hat dazu einen Schriftführer zu bestellen.

(2) Der Schriftführer ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgabe und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über einen Antrag auf Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

(3) Die Niederschrift kann entweder durch unmittelbare Aufnahme durch den Schriftführer oder in dessen Abwesenheit durch eine Tonbandaufnahme vorläufig erstellt werden. Das Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; die Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Die vorläufige Aufzeichnung ist vom Schriftführer unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; er kann sich dabei einer Hilfskraft bedienen. Für die an der Übertragung der Niederschrift beteiligten Personen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 46

Der Untersuchungsführer regelt nach pflichtmäßigem Ermessen im Rahmen des Untersuchungszwecks die Teilnahme des Vertreters der einleitenden Stelle, des Beschuldigten und seines Verteidigers an den Beweiserhebungen; er entscheidet über die Zulassung von Fragen und über Beweisanträge. Beweisanträgen des Vertreters der einleitenden Stelle muß der Untersuchungsführer stattgeben.

§ 47

(1) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann beantragen, daß die Untersuchung auf neue Punkte erstreckt wird, die den Verdacht einer Verletzung der Amtspflicht begründen. Der Untersuchungsführer muß dem Antrag stattgeben. Er kann auch von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der einleitenden Stelle zustimmt.

(2) Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungspunkten zu äußern.

§ 48

Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Danach legt er die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der einleitenden Stelle vor.

3. Einstellung

§ 49

(1) Wird das förmliche Verfahren nach § 13 Abs. 1 Buchstabe d oder § 32 Abs. 2 oder § 33 durchgeführt, so kann die einleitende Stelle das Verfahren einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung für angebracht hält.

(2) Wird das förmliche Verfahren nach § 35 Satz 2 oder § 36 Abs. 3 durchgeführt, so kann das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Beschuldigungen nach dem Ergebnis der Untersuchung offensichtlich unbegründet sind.

(3) Die Einstellung ist zu begründen, der Bescheid ist dem Beschuldigten zuzustellen.

(4) Die einleitende Stelle kann das Verfahren von dem Zeitpunkt der Anhängigkeit bei der Kammer für Amtszucht an (§ 55 Abs. 1) nicht mehr einstellen.

4. Amtszuchtverfügung

§ 49 a

Hält die einleitende Stelle nach dem Ergebnis der Untersuchung eine Amtszuchtverfügung für ausreichend, so kann sie diese erlassen. § 16 findet Anwendung.

5. Anschuldigungsschrift

§ 50

(1) Wird weder eine Amtszuchtverfügung nach § 49a erlassen noch das Verfahren nach § 49 eingestellt, so legt der Vertreter der einleitenden Stelle der Kammer für Amtszucht eine Anschuldigungsschrift sowie die Untersuchungsakten und die sonst für die Gesamtbeurteilung erheblichen Unterlagen vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift muß die Tatsachen, aus denen sich die Verletzung der Amtspflicht ergibt, und die Beweismittel angeben. Sie darf Belastendes nur verwenden, soweit der Beschuldigte Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äußern.

6. Verfahren vor der Kammer für Amtszucht

a) Aufgabe der Kammer für Amtszucht

§ 51

Die Kammer für Amtszucht verhandelt über die erhobenen Anschuldigungen mündlich. Sie hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Nach Feststellung des Sachverhaltes entscheidet sie durch Urteil.

b) Bildung der Kammer für Amtszucht

§ 52

Kammern für Amtszucht werden bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen gebildet; es können auch gemeinsame Kammern für Amtszucht gebildet werden.

§ 53

Die Kammer für Amtszucht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer; einer der anderen Beisitzer muß rechtskundig sein.

§ 54

(1) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer, der die Aufgaben der Geschäftsstelle erledigt und die Niederschriften bei Verhandlungen und Beweiserhebungen führt.

(2) Der Schriftführer wird vor seiner Tätigkeit vom Vorsitzenden zu gewissenhafter Erfüllung seiner Aufgabe und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

c) Anhängigkeit des Verfahrens

§ 55

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Kammer für Amtszucht anhängig.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 vor, so stellt der Vorsitzende der Kammer das Verfahren ein. Gegen den Beschluß des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer angerufen werden. Die Kammer entscheidet durch Beschluß endgültig; dieser ist mit Gründen zu versehen.

§ 56

(1) Der Vorsitzende stellt dem Beschuldigten eine beglaubigte Abschrift der Anschuldigungsschrift sowie etwaiger Nachträge zu und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Äußerung.

(2) Nach Ablauf der Frist beraumt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

d) Neue Anschuldigungspunkte

§ 57

(1) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann bis zum Ende der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand des Verfahrens machen.

(2) Ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift ist bis zur mündlichen Verhandlung schriftlich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende stellt den schriftlichen Nachtrag dem Beschuldigten zu. Zwischen der Zustellung und dem Termin der mündlichen Verhandlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(3) In der mündlichen Verhandlung kann ein Nachtrag zu Protokoll erklärt werden. Dieser kann nur mit Zustimmung des Beschuldigten zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden; stimmt der Beschuldigte nicht zu, unterbricht der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für mindestens zwei Wochen.

e) Mündliche Verhandlung

§ 58

(1) Der Vorsitzende lädt zur mündlichen Verhandlung den Vertreter der einleitenden Stelle, den Beschuldigten und seinen Verteidiger sowie die Zeugen und Sachverständigen.

Der Beschuldigte ist auf die Vorschriften des § 60, Zeugen sind auf die Vorschriften des § 65 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen. Dem Vertreter der einleitenden Stelle, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind die Namen der geladenen Zeugen und Sachverständigen mitzuteilen. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind außerdem die Mitglieder der Kammer sowie ihre Stellvertreter mit dem Hinweis zu benennen, daß die etwaige Ablehnung eines Mitgliedes spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin bei der Kammer eingegangen sein muß.

(2) Der Vertreter der einleitenden Stelle und der Beschuldigte können Zeugen und Sachverständige stellen. Die Kammer beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

§ 59

(1) Die Ladungen sind zuzustellen.

(2) Zwischen der Zustellung an den Beschuldigten und dem Verhandlungstermin müssen mindestens drei Wochen liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Als Verzicht gilt es auch, wenn er sich auf die Verhandlung einläßt, ohne die Nichteinhaltung der Frist zu rügen.

§ 60

(1) Der Beschuldigte ist verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Ist der Beschuldigte voraussichtlich längere Zeit am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert, so kann der Vertreter der einleitenden Stelle bei der Kammer beantragen, die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchzuführen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dringende Gründe dies rechtfertigen. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger nicht bestellt, so kann der Vorsitzende von Amts wegen einen Verteidiger bestellen.

(3) Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert und wird die Kammer hiervon rechtzeitig unterrichtet, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen. Soweit die Verhinderung nach Satz 1 auf einer Verhandlungsunfähigkeit beruht, kann die Kammer den Beschuldigten auffordern, diese durch Beibringung eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Andere Verhinderungsgründe sind glaubhaft zu machen.

(4) Bleibt der Beschuldigte der Verhandlung fern, ohne daß der Kammer mitgeteilt wurde, daß er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert war, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Erght aufgrund dieser Verhandlung ein Urteil, so kann der Beschuldigte binnen zwei Wochen nach Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Beschuldigte nachweist, daß er am Erscheinen zwingend verhindert und nicht in der Lage war, dies rechtzeitig mitzuteilen.

§ 61

(1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er vernimmt den Beschuldigten und erhebt die Beweise. Er trifft die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung erforderlichen Maßnahmen. Er kann Vertreter kirchlicher Dienststellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der mündlichen Verhandlung haben, zulassen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 62

(1) Die Mitglieder der Kammer, ein Schriftführer und ein Vertreter der einleitenden Stelle sowie, wenn sie erschienen sind, der Beschuldigte und der Verteidiger müssen bei der Verhandlung ständig zugegen sein. § 60 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die ständige Gegenwart der Mitglieder der Kammer gilt als gewahrt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsmitglieder eintreten, die der Vorsitzende zu der Verhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teilgenommen haben. Bei unveränderter Besetzung der Kammer kann eine unterbrochene Verhandlung innerhalb von 30 Tagen fortgesetzt werden.

(3) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann der Vorsitzende das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertagen.

§ 63

(1) Die vom Schriftführer geführte Niederschrift über die Verhandlung muß enthalten:

- a) Ort und Tag der Verhandlung,
- b) die Namen der Mitglieder der Kammer für Amtszucht, des Schriftführers und eines hinzugezogenen Hilfsbeurichters,

c) die Namen des Vertreters der einleitenden Stelle, des Beschuldigten, des Verteidigers sowie der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Sie soll den Gang, wesentliche Vorkommnisse und die Ergebnisse der Verhandlung wiedergeben und ersichtlich machen, daß die Förmlichkeiten beachtet sind. Sie muß die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 64

Nach Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden trägt der Vertreter der einleitenden Stelle in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Anschuldigungsschrift vor. Der Beschuldigte wird, wenn er erschienen ist, zur Person und Sache gehört. Hierauf werden die Beweise erhoben.

f) Beweisaufnahme

§ 65

(1) Soweit Tatsachen nicht offenkundig sind oder nicht von dem Beschuldigten glaubhaft zugestanden werden, wird der Beweis durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, durch Einnahme des Augenscheins und durch Urkunden geführt. Zeugen sind verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Die Kammer entscheidet über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften und Aussagen von Personen, die in der Untersuchung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden. Satz 1 gilt auch für Niederschriften aus der Ermittlung, wenn die angehörten Personen vor der Vernehmung darauf hingewiesen wurden, daß die Niederschriften verwertet werden können.

(3) Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Vertreter der einleitenden Stelle damit einverstanden sind. Die Erhebung eines Beweises muß abgelehnt werden, wenn sie unzulässig ist. Sie soll abgelehnt werden, wenn die Kammer sie für unerheblich oder ungeeignet hält. Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Beschlusses der Kammer.

§ 66

Der Entscheidung können nach Verlesen in der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt werden

- a) tatsächliche Feststellungen der rechtskräftigen Entscheidung in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, die den Sachverhalt betreffen, der den Gegenstand des förmlichen Verfahrens bildet,
- b) schriftliche Auskünfte von Behörden, sonstigen Dienststellen und Amtspersonen sowie ärztliche Zeugnisse.

§ 67

(1) Bei der Beweisaufnahme hat der Vorsitzende den Beisitzern, dem Vertreter der einleitenden Stelle, dem Beschuldigten und dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann er zurückweisen.

(2) Nach der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen sowie nach jeder Verlesung eines Schriftstückes ist der Beschuldigte zu fragen, ob er etwas zu erklären hat.

§ 68

(1) Das Zeugnis kann verweigern, wer mit dem Beschuldigten

1. verlobt ist oder war,
2. verheiratet ist oder war,
3. in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Das Zeugnis können ferner verweigern

1. Pfarrer und andere in der Seelsorge amtlich tätige Personen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Personen, für die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes eine rechtlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit besteht, über Tatsachen, auf die sich die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht.

(3) Die in Absatz 2 Genannten sind zur Aussage verpflichtet, wenn sie nach dienstrechtlichen Vorschriften oder von demjenigen, demgegenüber die Schweigepflicht besteht, von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit worden sind. § 33 des Pfarrergesetzes bleibt unberührt.

(4) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfen und diejenigen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Die Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Gehilfen.

(5) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen im Sinne von Absatz 1 die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde oder zur Unehre gereicht.

(6) Die Zeugen sind über ihre Rechte zu belehren.

§ 69

(1) Die Zeugen sind vor der Vernehmung nach eindringlicher Ermahnung auf die wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten. Die Gliedkirchen können die Vereidigung von Zeugen durch Kirchengesetz zulassen.

(2) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Sie können anderen Zeugen oder dem Beschuldigten gegenübergestellt werden.

§ 70

(1) Auf Sachverständige sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 die Bestimmungen über Zeugen entsprechend anzuwenden.

(2) Für den Ausschluß und die Ablehnung eines Sachverständigen gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 111 entsprechend; ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus hergeleitet werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(3) Soweit zum Beweis von der Vergangenheit liegenden Tatsachen oder Zuständen, zu deren Wahrnehmung

eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Bestimmungen über den Zeugenbeweis.

§ 71

(1) Hält die Kammer weitere Beweiserhebungen für erforderlich, so kann sie neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder mit der Beweiserhebung beauftragen. Dazu ist die Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen.

(2) Die Vernehmung kann auch im Wege der Amtshilfe oder Rechtshilfe geschehen.

§ 72

(1) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der einleitenden Stelle und dann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört.

(2) Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

7. Das Urteil und seine Ausführung

§ 73

(1) Gegenstand der Urteilsfindung sind nur die Anschuldigungspunkte, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Verletzung der Amtspflicht zur Last gelegt werden.

(2) Über das Ergebnis der mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer für Amtszucht nach ihrer freien Überzeugung.

§ 74

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet, und zwar entweder am Schluß der Verhandlung oder in einem binnen einer Woche stattfindenden Termin.

(2) Es ist schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom ältesten Beisitzer vermerkt.

(3) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Urteils ist dem Beschuldigten und der einleitenden Stelle zuzustellen.

§ 75

(1) Das Urteil kann auf Einstellung des Verfahrens, auf Freispruch oder auf Verurteilung lauten.

(2) Die Kammer kann beschließen, daß das Urteil in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

(3) Das Urteil bestimmt, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Kosten, die nicht dem Beschuldigten auferlegt sind, trägt die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat.

§ 76

(1) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(2) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn es der Vertreter der einleitenden Stelle und der Beschuldigte übereinstimmend beantragen und die Einstellung nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung angebracht ist.

§ 77

Bei Freispruch müssen die Urteilsgründe ergeben, ob

der Beschuldigte mangels Beweises oder wegen erwiesener Nichtschuld freigesprochen worden ist.

§ 78

(1) Hat der Beschuldigte verletzt, kann die Kammer für Amtszucht erkennen auf:

- a) Verweis,
- b) Geldbuße,
- c) Gehaltskürzung,
- d) Versetzung auf eine andere Stelle,
- e) Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand,
- f) Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand,
- g) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Bei beurlaubten (freigestellten) Pfarrern sind bei der Entscheidung über die zu erkennende Maßnahme (Absatz 1) die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf:

- a) Verweis,
- b) Geldbuße,
- c) Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
- d) Versetzung in den Ruhestand, wenn sich der Pfarrer im Wartestand befindet,
- e) Entfernung aus dem Dienst.

(4) Erkennt die Kammer für Amtszucht nach Absatz 1 auf Versetzung auf eine andere Stelle, so ist im Urteil auch zu bestimmen, ob der Pfarrer ein von ihm bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert. Ist der Beschuldigte während des Amtszuchtverfahrens einschließlich der Ermittlungen und der Untersuchung bereits versetzt worden, so stellt sie fest, ob die erkannte Maßnahme als vollzogen gilt.

§ 79

(1) Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Kammer für Amtszucht bis auf die Dauer von fünf Jahren:

- a) dem Beschuldigten die Ausübung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind,
- b) dem Beschuldigten die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten,
- c) dem Beschuldigten den Vorsitz im Kirchenvorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen,
- d) dem Beschuldigten, wenn er sich im Warte- oder Ruhestande befindet oder gegen ihn auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

(2) Wenn die Kammer für Amtszucht auf eine Beschränkung der Rechte aus der Ordination nach Absatz 1 Buchstabe d verzichtet, weil sie dies der für Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d zuständigen Stelle überlassen wollte, ist dies in der Urteilsformel ausdrücklich auszusprechen.

§ 80

In demselben förmlichen Verfahren darf nur auf eine der Maßnahmen des § 78 erkannt werden. Sie kann mit Maßnahmen nach § 79 verbunden werden.

§ 81

Der Verweis gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

§ 82

Höhe und Verwendungszweck der Geldbuße sind im Urteil zu bestimmen. Die Geldbuße darf die Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) nicht übersteigen. Sie kann von den Bezügen einbehalten werden. Die zur Ausführung des Urteils zuständige Stelle kann die Entrichtung der Geldbuße in Teilbeträgen gestatten.

§ 83

(1) Die Gehaltskürzung besteht darin, daß nach näherer Bestimmung im Urteil die Dienstbezüge bruchteilsmäßig um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre vermindert werden. Sie beginnt mit der nächsten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Gehaltszahlung.

(2) Hat ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer aus einem früheren Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die Dienstbezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so bleibt für die Regelung dieses Anspruchs die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(3) Tritt ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer vor oder nach Rechtskraft des Urteils in den Wartestand oder Ruhestand, so werden die aus seinen ungekürzten Dienstbezügen errechneten Wartestands- bzw. Versorgungsbezüge während der Gehaltskürzungsfrist um den im Urteil bestimmten Bruchteil vermindert.

(4) Stirbt der Pfarrer während der Gehaltskürzungsfrist, so enden die Wirkungen der Gehaltskürzungen mit dem Beginn des Sterbemonats.

§ 84

Auf die Kürzung des Wartegeldes und des Ruhegehalts nach § 78 Abs. 3 Buchstabe c sind die Bestimmungen des § 83 entsprechend anzuwenden.

§ 85

(1) Ist auf Versetzung auf eine andere Stelle erkannt worden, so tritt der Pfarrer mit der Rechtskraft des Urteils in den Wartestand. Der Pfarrer erhält bis zur Dauer von sechs Monaten Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Besoldung; ist im Urteil bestimmt, daß der Pfarrer ein von ihm bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zugrunde zu legen.

(2) Für die Durchführung der Versetzung gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes über die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe an einen Pfarrer, der mangels gedeihlichen Wirkens in den Wartestand versetzt worden ist, entsprechend. Der Pfarrer kann auch auf eine Stelle mit geringeren Dienstbezügen und anderer Amtsbezeichnung versetzt werden.

(3) Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Vergütung der ihm durch die Versetzung entstehenden Umzugskosten.

§ 86

(1) Durch die Amtsenthebung verliert der Pfarrer seine Stelle (§ 23 Abs. 2 des Pfarrergesetzes). Er erhält vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand oder im Ruhestand.

(2) Das Urteil kann bestimmen, das dem Pfarrer eine Stelle oder ein Beschäftigungsauftrag nicht vor Ablauf einer näher zu bezeichnenden Frist übertragen werden darf.

(3) Wird der Pfarrer in den Wartestand versetzt, so erhält er als Wartegeld vier Fünftel des gesetzlichen Wartegeldes. Das Wartegeld kann im Urteil auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes.

(4) Wird der Pfarrer in den Ruhestand versetzt, so erhält er die verdienten Versorgungsbezüge. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Urteil das Ruhegehalt befristet bis zur Höhe von vier Fünfteln des gesetzlichen Wartegeldes heraufgesetzt oder bis auf die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes herabgesetzt werden. Stirbt der Pfarrer, so endet die Herabsetzung des Ruhegehaltes mit dem Beginn des Sterbemonats; sie endet sonst mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 87

(1) Bei Amtsenthebung stehen dem Pfarrer bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, seine bisherigen Dienstbezüge, von da ab das Wartegeld oder das Ruhegehalt zu.

(2) Tritt der Pfarrer aus dem Wartestand in den Ruhestand, so darf vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils das Ruhegehalt nicht höher sein, als das nach § 86 Abs. 3 herabgesetzte Wartegeld. § 86 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Tritt der Pfarrer vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 88

Mit der Entfernung aus dem Dienst wird das Dienstverhältnis des Pfarrers beendet. Er verliert das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften.

8. Unterhaltsbeitrag

§ 89

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann das Urteil bestimmen, daß dem Beschuldigten für längstens zwei Jahre ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird, solange Bedürftigkeit besteht und kein Verhalten vorliegt, das den Empfänger als der Gewährung des Unterhaltsbeitrages unwürdig erscheinen läßt. Das Urteil kann auch bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Die Entscheidung über Höhe und Weitergewährung des Unterhaltsbeitrages nach Absatz 1 trifft die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde. Der Empfänger kann gegen deren Entscheidung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Pfarrergesetzes Gegenvorstellung erheben (§ 76 Abs. 1 des Pfarrergesetzes) und Nachprüfung beantragen (§ 77 des Pfarrergesetzes).

9. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils

§ 90

(1) Gegen Urteile der Kammer für Amtszucht ist die Berufung zulässig.

(2) Die Berufung ist unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder wenn das Urteil auf Einstellung des Verfahrens (§ 76) lautet.

§ 91

(1) Ist gegen das Urteil Berufung unzulässig, so ist es mit der Verkündung rechtskräftig.

(2) Im übrigen wird das Urteil mit Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig, wenn eine zulässige Berufung nicht eingelegt wurde. Wird auf die Berufung verzichtet oder wird sie zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichtes oder der Zurücknahme dem Senat für Amtszucht zugeht. Verzicht und Zurücknahme können wirksam erst nach Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils der Kammer für Amtszucht erklärt werden.

2. Unterabschnitt

Berufungsverfahren

1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung

§ 92

Die Berufung kann von dem Beschuldigten und von der einleitenden Stelle eingelegt werden. Sie kann auf die erkannte Maßnahme beschränkt werden.

§ 93

(1) Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils der Kammer für Amtszucht bei dem Senat für Amtszucht eingereicht und innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der Berufungsfrist begründet werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende die Frist für die Einreichung der Begründung verlängern.

(2) Die Berufungsschrift ist dem anderen Berufungsberechtigten zuzustellen; dieser hat sich binnen einer vom Vorsitzenden des Senats für Amtszucht zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

§ 94

Die Berufung kann nach Beginn der mündlichen Verhandlung nur mit Zustimmung des anderen Berufungsberechtigten zurückgenommen oder auf die erkannte Maßnahme beschränkt werden.

2. Bildung des Senats für Amtszucht

§ 95

Der Senat für Amtszucht wird bei der Vereinigten Kirche gebildet.

§ 96

(1) Der Senat für Amtszucht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer; einer der anderen Beisitzer muß rechtskundig sein.

(2) § 54 gilt entsprechend.

§ 97

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Senats für Amtszucht werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer aus einer Gliedkirche, muß ein Beisitzer Pfarrer der Gliedkirche sein. Zu diesem Zweck beruft die Kirchenleitung zu Beginn der Amtszeit auf Vorschlag der Gliedkirchen je einen Pfarrer und Stellvertreter als Beisitzer. Dieser Pfarrer tritt im gegebenen Fall in den Senat ein.

3. Verfahren vor dem Senat für Amtszucht

§ 98

Mit dem Eingang der Berufungsschrift wird das Verfahren bei dem Senat für Amtszucht anhängig.

§ 99

Der Vorsitzende des Senats für Amtszucht kann die Berufung als unzulässig verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist. Gegen den Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Senats für Amtszucht angerufen werden. Der Senat für Amtszucht entscheidet durch Beschluß.

§ 100

(1) Der Senat für Amtszucht hat die Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist.

(2) Der Senat für Amtszucht hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben, so entscheidet der Senat für Amtszucht in der Sache selbst. Er kann die Berufung als unbegründet zurückweisen oder das Urteil der Kammer für Amtszucht ändern.

(4) Die Entscheidungen des Senats ergehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch Beschluß, in den Fällen des Absatzes 3 nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Beschlüsse werden mit der Zustellung wirksam, Urteile mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

§ 101

Für das Verfahren vor dem Senat für Amtszucht gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 56 Abs. 2, 58 bis 74, 75 Abs. 2 und Abs. 3, 76 Abs. 2 sowie der §§ 77 bis 89 entsprechend.

3. Unterabschnitt

Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens

§ 102

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes förmliches Verfahren kann auf Antrag wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig

1. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früheren Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen, und der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, daß er sie nicht schon in dem abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnte,
2. wenn ein Mitglied der Kammer oder des Senats für Amtszucht sich in der Sache einer schweren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
3. wenn in der Kammer oder dem Senat für Amtszucht ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das kirchengesetzlich ausgeschlossen war, sofern nicht die

Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren oder hätten geltend gemacht werden können,

4. wenn auf eine Maßnahme erkannt worden ist, die nach Art oder Höhe in diesem Kirchengesetz nicht vorgesehen war.

§ 103

(1) Die Wiederaufnahme kann von der einleitenden Stelle, von dem Beschuldigten und von seinem gesetzlichen Vertreter beantragt werden. Antragsberechtigt sind auch Hinterbliebene, die aus dem Dienstverhältnis des Beschuldigten eine Versorgung erhalten würden, wenn die angefochtene Entscheidung nicht ergangen wäre.

(2) Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an die Kammer oder den Senat für Amtszucht zu richten, deren Entscheidung angefochten wird. Er muß den Wiederaufnahmegrund und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die Antragsberechtigten können einen Verteidiger bestellen.

§ 104

(1) Über die Zulassung des Antrages entscheidet die Kammer oder der Senat für Amtszucht, deren Entscheidung angefochten wird.

(2) Der Antrag ist durch Beschluß zu verwerfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht gegeben sind oder der Antrag offensichtlich unbegründet ist.

(3) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Vertreter der einleitenden Stelle zuzustellen.

(4) Gegen den Beschluß der Kammer für Amtszucht ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Kammer einzulegen ist. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde dem Senat für Amtszucht vor; dieser entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 105

(1) Mit dem Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Zuständigkeit der Kammer begründet, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszuge entschieden hat. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied nehmen die erforderlichen Ermittlungen vor. Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Kammer für Amtszucht gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung der Kammer ergeht durch Urteil. In ihm wird das frühere Urteil aufrechterhalten oder unter Aufhebung des früheren Urteils anders entschieden. Die Bestimmungen des § 75 Abs. 3 und der §§ 89 bis 94 gelten entsprechend.

(3) Die Kammer kann nach Anhörung des Vertreters der einleitenden Stelle und des Antragstellers im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 106

(1) Das neue Urteil wirkt hinsichtlich der Rechtsstellung des Beschuldigten so, als sei es im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen. Hätte der Beschuldigte nach dem neuen Urteil seine Stelle nicht verloren, so ist ihm auf Antrag nach Maßgabe des Pfarrbesetzungsrechts eine der früheren Verwendung angemessene Stelle zu übertragen. Auf die Nachzahlung von Bezügen sind in der Zwischenzeit bezogene Arbeitseinkünfte und Zahlungen, die aufgrund des früheren Urteils oder der

durch das frühere Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet worden sind, anzurechnen.

(2) Bei Freispruch kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren.

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Spruchausschüsse, Kammern und des Senats für Amtszucht

1. Bestellung

§ 107

(1) Die Amtszeit der Spruchausschüsse, der Kammern und des Senats für Amtszucht beträgt sechs Jahre. Den Beginn der Amtszeit regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(2) Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter müssen einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter im Senat für Amtszucht dürfen nicht Mitglieder eines Organs oder hauptamtliche Mitarbeiter der Vereinigten Kirche sein.

2. Verpflichtung

§ 108

Die Mitglieder der Spruchausschüsse, der Kammern und des Senats für Amtszucht sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit. Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen regeln die Zuständigkeit zur Abnahme der Verpflichtung.

3. Ausschluß von der Mitwirkung

§ 109

Von der Mitwirkung in den Spruchausschüssen, Kammern und des Senats für Amtszucht sind vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung durch die Gliedkirchen ausgeschlossen:

1. wer Ehegatte oder Vormund des beschuldigten Pfarrers ist oder gewesen ist,
2. wer mit dem beschuldigten Pfarrer in gerader Linie verwandt, verschwägert, durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
3. wer in dem Amtszuchtverfahren als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist, als Untersuchungsführer oder Vertreter der einleitenden Stelle tätig gewesen ist, oder als Mitglied des Spruchausschusses oder der Kammer mitgewirkt hat.

4. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

§ 110

(1) Die einleitende Stelle und der Pfarrer (Beschuldigte) können ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Aus dem gleichen Grunde kann sich ein Mitglied selbst für befangen erklären.

§ 111

Über den Ausschluß nach § 109, die Ablehnung nach § 110 Abs. 1 und die Erklärung nach § 110 Abs. 2 entscheidet die Stelle (Spruchausschuß, Kammer oder Senat), der das Mitglied angehört; dabei wirkt anstelle dieses Mitgliedes ein Stellvertreter mit. Der Beschluß ist unanfechtbar.

5. Ende der Mitgliedschaft

§ 112

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) wenn die Voraussetzungen der Bestellung weggefallen sind,
- b) wenn ein Mitglied sein Amt niederlegt,
- c) wenn ein Mitglied wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

(2) Auf Antrag der Stelle, die das Mitglied ernannt hat, stellt der Senat für Amtszucht fest, daß die Mitgliedschaft beendet ist.

6. Beratung und Abstimmung

§ 113

(1) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Auf Entfernung aus dem Dienst kann nur mit einer Mehrheit von vier Stimmen erkannt werden; kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(2) An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder teilnehmen. Außerdem darf ein nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zugezogener Hilfsberichterstatter zugegen sein. Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

6. Abschnitt

Kosten

1. Kosten der Amtszuchtverfügung

§ 114

(1) Für eine Amtszuchtverfügung nach

- a) § 16 ff. werden Kosten nicht erhoben,
- b) § 49 a gilt § 116 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens können dem Pfarrer auferlegt werden, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird.

2. Kosten im Spruchverfahren

§ 115

(1) Im Spruchverfahren werden Kosten nicht erhoben.

(2) Ist im Spruchverfahren die Haltlosigkeit der Beschuldigungen festgestellt oder ist das Verfahren eingestellt worden, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 15 Abs. 1), so sind dem Pfarrer seine notwendigen Auslagen zu erstatten. Ist das Verfahren aus anderen Gründen eingestellt worden oder ist eine Verletzung der Amtspflicht nicht nachweisbar, so kann der Spruchausschuß bestimmen, daß dem Pfarrer seine notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

3. Kosten im förmlichen Verfahren

§ 116

(1) Im förmlichen Verfahren trägt der Beschuldigte die Kosten, wenn er verurteilt wird.

(2) Wird der Beschuldigte freigesprochen, so ist im Urteil zu bestimmen, daß die notwendigen Auslagen zu erstatten sind.

§ 117

(1) Wird das förmliche Verfahren eingestellt, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 15 Abs. 1), so trägt die Kosten die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat. Dem Beschuldigten sind seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird das förmliche Verfahren aus anderen Gründen eingestellt, so können dem Beschuldigten die Kosten ganz oder teilweise auferlegt und ihm seine notwendigen Auslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind in der Entscheidung über die Einstellung zu treffen.

§ 118

(1) Hat der Beschuldigte ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder es wieder zurückgenommen, so trägt er die dadurch entstandenen Kosten.

(2) Sind dem Beschuldigten infolge eines Rechtsmittels, das die einleitende Stelle erfolglos eingelegt oder zurückgenommen hat, notwendige Auslagen erwachsen, so ist anzuordnen, daß ihm diese zu erstatten sind.

(3) Hat die einleitende Stelle ein Rechtsmittel erfolgreich eingelegt, so trägt der Beschuldigte die Kosten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für das Wiederaufnahmeverfahren entsprechend.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 119

(1) Zu den Kosten des Verfahrens gehören:

- a) Fahrtauslagen, Tage- und Übernachtungsgelder des Untersuchungsführers und seines erforderlichen Hilfspersonals sowie des Vertreters der einleitenden Stelle während der Untersuchung,
- b) die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen,
- c) die Aufwendungen für Ladungen und Zustellungen sowie für die Beschaffung von Urkunden und sonstigem Beweismaterial.

(2) Erstattungsfähige Auslagen können sein:

- a) die dem Pfarrer (Beschuldigten) erwachsenen tatsächlichen Aufwendungen,
- b) eine angemessene Entschädigung für den vom Pfarrer (Beschuldigten) hinzugezogenen Verteidiger.

§ 120

(1) Über die Kosten im förmlichen Verfahren, die der Beschuldigte oder im Wiederaufnahmeverfahren der sonstige Antragsteller zu tragen hat, und über die Auslagen, die ihm zu erstatten sind, ergeht ein Kostenbescheid der Geschäftsstelle, der ihm zuzustellen ist.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Vorsitzenden der Kammer für Amtszucht zulässig; dieser entscheidet endgültig.

(3) Kosten, die dem Beschuldigten auferlegt sind, können von seinen Dienstbezügen einbehalten werden.

7. Abschnitt

Zustellung, Fristen, Wiedereinsetzung

1. Zustellung

§ 121

Schriftstücke können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

§ 122

Mit der Zustellung von Entscheidungen ist eine eingehende Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel zu verbinden.

2. Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 123

(1) Eine nach Wochen oder Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder auf einen allgemeinen oder kirchlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 124

(1) Wird eine Frist versäumt, so ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der Stelle, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe zu stellen. Zugleich ist die versäumte Handlung nachzuholen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre, endgültig.

(4) Durch den Antrag wird die Vollstreckung einer Entscheidung nicht gehemmt; es kann jedoch ein Aufschub der Vollstreckung angeordnet werden.

8. Abschnitt

Vorläufige Dienstenthebung im Amtszuchtverfahren

§ 125

(1) Die einleitende Stelle kann einen Pfarrer vorläufig des Dienstes entheben, ihm die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen, sobald Ermittlungen eingeleitet worden sind.

(2) Im förmlichen Verfahren kann die einleitende Stelle, wenn nach der Schwere des Tatbestandes angenommen werden kann, daß auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird, mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, daß ein Teil der jeweiligen Dienstbezüge des Pfarrers, höchstens aber die Hälfte, einbehalten wird. Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand kann angeordnet werden, daß bis zu einem Drittel des Wartegeldes oder Ruhegehaltes einbehalten wird.

(3) Die einleitende Stelle kann ihre Maßnahmen jederzeit ändern oder wieder aufheben. Sie ist nach einem Urteil der Kammer für Amtszucht verpflichtet, ihre Maßnahmen zu überprüfen.

(4) Der Pfarrer kann bei der Kammer für Amtszucht beantragen, daß die nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen überprüft werden. Der einleitenden Stelle ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Antrag nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die eingeleiteten Maßnahmen treten mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens außer Kraft.

§ 126

(1) Die nach § 125 Abs. 2 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienst erkannt oder wenn das Verfahren eingestellt wird, weil ein Umstand eingetreten ist, der den Wegfall aller Dienstbezüge ohnehin zur Folge hat. Das gilt nicht für den Fall, daß der Beschuldigte vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens stirbt.

(2) Verfallen die einbehaltenen Beträge nicht, so sind sie nachzuzahlen, sobald das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder die einleitende Stelle es eingestellt hat. Die Kosten des förmlichen Verfahrens, die der Beschuldigte zu tragen hat, können abgezogen werden.

9. Abschnitt

Begnadigung

§ 127

(1) Im Gnadenwege können im Amtszuchtverfahren getroffene Maßnahmen gemildert oder erlassen werden. Bei Entfernung aus dem Dienst kann im Gnadenwege ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(2) Das Begnadigungsrecht steht der Kirche zu, in der das Verfahren eingeleitet worden ist. Eine andere Kirche kann im Amtszuchtverfahren getroffene Maßnahmen im Gnadenwege mildern oder erlassen, wenn die Kirche, in der das Verfahren eingeleitet worden ist, nicht widerspricht; im Falle des Widerspruchs ist die Entscheidung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche einzuholen.

Dritter Teil

Amtszuchtverfahren gegen
andere Ordinierte

§ 128

Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes sind entsprechend anzuwenden bei Verletzung der Amtspflicht eines Ordinierten

1. dem bei der Entlassung aus einem kirchlichen Dienstverhältnis Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen worden sind,
2. der ohne Begründung eines kirchlichen Dienstverhältnisses ordiniert worden ist oder
3. dem Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ohne Begründung eines kirchlichen Dienstverhältnisses wiederbeigelegt worden sind

und der keiner anderen kirchlichen Amtszucht untersteht. Dabei sind die besonderen rechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen; statt auf Entfernung aus dem Dienst kann auf Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung und von anderen bei der Entlassung aus einem kirchlichen Dienstverhältnis belassenen Rechte erkannt werden.

§ 129

(1) Einem Ordinierten, der auf ein in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltendes Bekenntnis verpflichtet ist, einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche als Glied angehört und keiner anderen kirchlichen Amtszucht unterstellt ist, kann durch die Gliedkirche ein Verweis erteilt werden, wenn er sich Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen, die bei einem Pfarrer eine Amtspflichtverletzung darstellen würden. Die Gliedkirche kann ihm das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung wegen Verfehlungen aberkennen, die bei einem Pfarrer zur Entfernung aus dem Dienst führen würden. Für das Verfahren gilt dieses Kirchengesetz entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Spruchverfahren nicht stattfindet.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Ordinierte auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet. Der Verzicht ist der Gliedkirche schriftlich zu erklären. Mit dem Verzicht gehen auch das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel sowie das Recht zum Tragen der Amtskleidung verloren.

Vierter Teil

Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte

1. Allgemeines

§ 130

Die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Kirchengesetzes sind bei der Verletzung der Amtspflicht von Kirchenbeamten auf Lebenszeit und auf Zeit nach Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 131

Der Kirchenbeamte verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben ver-

nachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis zur Kirche ergeben, insbesondere wenn er gegen die kirchliche Ordnung verstößt oder sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes nicht so verhält, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.

§ 132

Im Amtszuchtverfahren gegen einen Kirchenbeamten muß im Spruchausschuß, in der Kammer für Amtszucht und im Senat für Amtszucht einer der Beisitzer Kirchenbeamter sein.

2. Besondere Bestimmungen
für das Spruchverfahren

§ 133

Im Spruchverfahren kann sich der Kirchenbeamte auch des Beistandes eines Kirchenbeamten bedienen.

§ 134

Der Rat nach § 28 Abs. 1 Buchstabe d kann nur dahin erteilt werden, daß sich der Kirchenbeamte auf eine Stelle mit gleichen Dienstbezügen und entsprechender Amtsbezeichnung versetzen läßt. Die Annahme eines Spruches mit diesem Rat steht einer Zustimmung zur Versetzung gleich.

3. Besondere Bestimmungen
für das förmliche Verfahren

§ 135

(1) Hat der Kirchenbeamte die Amtspflicht verletzt, kann die Kammer für Amtszucht erkennen auf

- a) Verweis,
- b) Geldbuße,
- c) Gehaltskürzung,
- d) Versetzung auf eine andere Stelle,
- e) Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand,
- f) Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand,
- g) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Bei Kirchenbeamten im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf

- a) Verweis,
- b) Geldbuße,
- c) Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
- d) Versetzung in den Ruhestand oder Entfernung aus dem Dienst, wenn sich der Kirchenbeamte im Wartestand befindet,
- e) Aberkennung des Ruhegehaltes.

(3) Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Kammer für Amtszucht bis auf die Dauer von fünf Jahren

- a) dem Beschuldigten die Ausübung von Nebentätigkeiten untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind;
- b) dem Beschuldigten die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben verbieten;
- c) dem Beschuldigten, wenn er ordiniert ist und sich im Warte- oder Ruhestand befindet oder gegen ihn auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

§ 136

(ist entfallen)

§ 137

(1) Wird auf Versetzung erkannt, so kann der Kirchenbeamte ohne seine Zustimmung auch auf eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn seiner Kirche versetzt werden.

(2) Im Urteil ist auszusprechen, ob der Kirchenbeamte auf eine Stelle mit gleichem oder geringerem Endgrundgehalt seiner Laufbahn versetzt wird.

(3) Spricht die Kammer die Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Endgrundgehalt aus, so verliert der Kirchenbeamte das Recht, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Die Kammer bestimmt die neue Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe. Vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils darf der Kirchenbeamte nicht befördert werden.

§ 138

Bei Entfernung aus dem Dienst verliert der ordinierte Kirchenbeamte auch das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht, die Amtskleidung des Pfarrers zu tragen.

§ 139

Die Aberkennung des Ruhegehalts nach § 135 Abs. 2 Buchstabe e hat den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung sowie des Rechts auf Führung der Amtsbezeichnung zur Folge. Die Bestimmungen der §§ 89 und 138 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 140

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen treffen je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Die Bestimmungen der Vereinigten Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Für Vereinbarungen der Vereinigten Kirche über die gemeinsame Bildung des Spruchausschusses und der Kammer für Amtszucht ist die Kirchenleitung zuständig.

(3) Die Gliedkirchen erlassen ihre Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 141*)

*) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten und den persönlichen Geltungsbereich des Amtszuchtgesetzes vor und nach dessen Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung vom 7. Juli 1965:

(1) § 140 dieses Kirchengesetzes tritt mit der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 1967 in Kraft; die Gliedkirchen können für ihren Bereich einen früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Amtszuchtverfahren, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu dem die Verletzung der Amtspflicht begangen worden ist, wenn diese nach dem bisherigen Recht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens hätte sein können.

(3) Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht durchgeführt.

C. Aus den Gliedkirchen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 34 Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. November 1989 i.d.F. vom 19. Januar 1990. Vom 25. Januar 1990. (GVObI. S. 46)

Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 12. Juni 1976 in der Fassung vom 21. November 1989 (GVObI. 1990, S. 1, 13)

Nach Artikel II Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Artikels II des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. November 1989 i.d.F. vom 19. Januar 1990 wird nachstehend der Wortlaut der Verfassung in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht.

K i e l, den 25. Januar 1990

Die Kirchenleitung
Bischof D. Krusche

*

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
Präambel	
I. Grundartikel	1 – 6
II. Die Kirchengemeinde	7 – 24
1. Auftrag und Aufgaben	7 – 8
2. Gemeindeformen und Gemeindeglieder	9 – 11
3. Gemeindeversammlung	12 – 13
4. Der Kirchenvorstand	14 – 17
5. Die Arbeitsausschüsse	18

6. Pastoren und Mitarbeiter	19 – 23
7. Kirchengemeindeordnung	24
III. Der Kirchenkreis	25 – 50
1. Allgemeines	25 – 28
2. Die Kirchenkreissynode	29 – 32
3. Der Kirchenkreisvorstand	33 – 39
4. Der Propst	40 – 41
5. Der Pastorenkonvent und der Mitarbeiterkonvent	42
6. Die Dienste und Werke	43 – 45
7. Der gegliederte Kirchenkreis	46 – 49
8. Kirchenkreisordnung	50
IV. Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände	51 – 59
1. Bildung von Verbänden	51 – 52
2. Aufgaben	53
3. Die Verbandsvertretung	54 – 55
4. Der Verbandsausschuß	56 – 57
5. Auftragsangelegenheiten	58
6. Gesamtstädtische Aufgaben in Großstädten und übergreifende Aufgaben in Großräumen	59
V. Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche	60 – 63
1. Allgemeines	60
2. Die Kammer für Dienste und Werke	61 – 63
VI. Die Nordelbische Kirche	64 – 109
1. Allgemeines	64 – 65a
2. Die Synode	66 – 77
3. Die Kirchenleitung	78 – 87
4. Die Bischöfe	88 – 93
5. Die Sprengel	94 – 99
6. Der Theologische Beirat	100 – 101
7. Das Nordelbische Kirchenamt	102 – 107
8. Das Theologische Prüfungsamt	108 – 109
VII. Finanzwesen und Rechnungsprüfung	110 – 115
VIII. Rechtsschutz	116 – 117
IX. Allgemeine Bestimmungen	118 – 121
X. Schlußbestimmung	122

Präambel

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bekennt als ihre Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in den altkirchlichen Bekenntnissen und den evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt und bezeugt ist.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Sie verkündigt Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, den Herrn der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche, zu der er Menschen aus allen Ländern, Völkern und Rassen beruft.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ist zu ständiger Erneuerung ihres Lebens gerufen. Sie ist verpflichtet, ihr Bekenntnis, ihre Verkündigung und ihren Dienst am biblischen Zeugnis zu prüfen und Verfälschun-

gen abzuwehren. Sie hört auf die Stimme der Christen gleichen oder anderen Bekenntnisses.

Der Erfüllung dieses Auftrages dient die folgende Verfassung:

I. Grundartikel

Artikel 1

Die Nordelbische Kirche trägt dafür Sorge, daß der ihr vom Herrn der Kirche gegebene Auftrag im Gottesdienst, in Mission, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und in der Mitverantwortung für das öffentliche Leben wahrgenommen wird.

Artikel 2

Die Nordelbische Kirche nimmt an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in der Welt teil und sucht diese zu fördern. Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie gehört dem Lutherischen Weltbild und dem Ökumenischen Rat der Kirche an.

Artikel 3

(1) Die Nordelbische Kirche gestaltet ihre Ordnungen selbständig. Sie ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und verleiht ihre Ämter kraft eigenen Rechts.

(2) Die Nordelbische Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 4

Die Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Kirche sowie die in ihrem Bereich wirkenden freien kirchlichen Vereinigungen und Einrichtungen stehen unabhängig von ihrer Rechtsform unter dem einen Auftrag der Kirche. Sie genießen Schutz und Fürsorge der Nordelbischen Kirche und haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit.

Artikel 5

(1) Glied der Nordelbischen Kirche ist jeder getaufte evangelische Christ, der in ihrem Gebiet seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, daß er einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört.

(2) Glieder der Nordelbischen Kirche sind zugleich Glieder einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche, in der Regel derjenigen, in deren Gebiet sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Glieder des Kirchenkreises ihrer Kirchengemeinde.

(3) Die Gliedschaft in der Nordelbischen Kirche verliert, wer sich nach geltendem Recht von ihr getrennt hat.

Artikel 6

(1) Die Glieder der Kirche haben ein Recht darauf, daß das Wort Gottes auftragsgemäß verkündigt und die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet werden.

(2) Alle Glieder sind für die Erfüllung des Auftrages der Kirche mitverantwortlich. Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften Aufgaben übernehmen und die Lasten der Kirche mittragen.

II. Die Kirchengemeinde

1. Auftrag und Aufgaben

Artikel 7

(1) In der Kirchengemeinde sammeln sich die Glieder der Kirche um Wort und Sakrament.

(2) Die Kirchengemeinde sorgt dafür, daß das Evangelium verkündigt, die Taufe empfangen und das Abendmahl gefeiert wird.

(3) Zu ihren Aufgaben gehört die Förderung der Gemeinschaft unter ihren Gliedern, die Unterweisung im christlichen Glauben und der Dienst am Nächsten, besonders an den Benachteiligten, Schwachen und Kranken. Sie ist mitverantwortlich für die ökumenische Zusammenarbeit, die Arbeit in der Diaspora, die Mission und den Dienst der Kirche in Öffentlichkeit und Gesellschaft.

Artikel 8

Alle Glieder der Gemeinde, die Gemeindeversammlung, der Kirchenvorstand, die Arbeitsausschüsse, die Pastoren und die Mitarbeiter dienen in gemeinsamer Verantwortung der Erfüllung der Aufgaben in der Kirchengemeinde.

2. Gemeindeformen und Gemeindeglieder

Artikel 9

(1) Die Kirchengemeinde ist in der Regel Ortsgemeinde. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Wenn sich Gemeindeglieder unabhängig von Ortsgemeinden zu kirchlicher Gemeinschaft sammeln, kann dieser durch die Nordelbische Kirche die Rechtsstelle einer Kirchengemeinde zuerkannt werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 10

(1) Sollen Kirchengemeinden gegründet, in ihren Grenzen verändert oder zusammengeschlossen werden, so beschließen darüber nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und Anhörung der Gemeindeversammlung die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinde und der Kirchenkreisvorstand. Besteht Einverständnis zwischen ihnen, so trifft das Nordelbische Kirchenamt die erforderlichen Anordnungen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet bei einer Grenzänderung das Nordelbische Kirchenamt, in den übrigen Fällen die Kirchenleitung.

(2) Mehrere Kirchengemeinden können eine gegliederte Gesamtkirchengemeinde bilden.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 11

Die Gemeindeglieder haben das Recht, sich einer anderen Kirchengemeinde anzuschließen. Sie können den Dienst eines anderen Pastors in Anspruch nehmen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

3. Die Gemeindeversammlung

Artikel 12

(1) Die Gemeindeversammlung berät über Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Einmal jährlich nimmt sie einen Bericht des Kirchenvorstandes entgegen.

(2) Die Gemeindeversammlung kann Anregungen an den Kirchenvorstand und die Arbeitsausschüsse geben.

Sie kann Anfragen an den Kirchenvorstand, die Arbeitsausschüsse und den Kirchenkreisvorstand sowie Anträge an den Kirchenvorstand richten. Der Kirchenvorstand hat seine Entscheidung über diese Anträge innerhalb von drei Monaten der Gemeinde bekanntzugeben.

Artikel 13

(1) An der Gemeindeversammlung können die konfirmierten Gemeindeglieder teilnehmen. Die Gemeindeversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Kirchenvorstand oder dreimal so viele teilnahmeberechtigte Gemeindeglieder, als der Kirchenvorstand Mitglieder hat, es verlangen. Ferner kann sie durch den Bischof oder durch den Propst einberufen werden.

(2) Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes einen Vorsitzenden, der die Gemeindeversammlung leitet.

4. Der Kirchenvorstand

Artikel 14

(1) Der Kirchenvorstand ist für die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde verantwortlich. In seiner geistlichen Verantwortung wacht er darüber, daß die Kirchengemeinde ihren Auftrag wahrnimmt.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand in allen Fragen des gemeindlichen Lebens.

(3) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde ihre Verpflichtungen erfüllt und ihre Rechte wahrt. Er trägt Verantwortung für die Fortbildung der Mitarbeiter. Er schützt alle, die einen Dienst in der Kirchengemeinde wahrnehmen.

(4) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in allen Angelegenheiten. Im Rechtsverkehr handelt er durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

Artikel 15

(1) Der Kirchenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er sorgt für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen;
- b) er beantragt beim Kirchenkreis die Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen und wählt im Rahmen des geltenden Rechts die Pastoren;
- c) er richtet die für die Mitarbeiter nötigen Stellen ein, sorgt für ihre Besetzung und führt die Aufsicht über die Mitarbeiter;
- d) er beschließt über Einrichtungen der Kirchengemeinde;
- e) er sorgt für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume und beschließt über deren Verwendung;
- f) er beschließt über kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts;
- g) er beschließt den Haushalt der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung ab;
- h) er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde;
- i) er beschließt über finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Daten-

verarbeitung sowie über Vereinbarungen zur Datenübermittlung;

- k) er beschließt über Anträge an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand;
- l) er wählt die in andere Gremien zu entsendenden Mitglieder;
- m) er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde, bei der Gemeindeversammlung.

(2) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung gemäß Artikel 35 in folgenden Angelegenheiten:

- a) Errichtung und Änderung von Stellen,
- b) Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgekosten,
- c) Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
- d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- e) außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
- f) Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- g) Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden,
- h) Erlaß und Änderung der Gemeindeversammlung.

Im übrigen sind Beschlüsse nur dann genehmigungspflichtig, wenn es durch Kirchengesetz oder Kirchenkreissatzung bestimmt ist. Der Haushaltsplan ist dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende hat einen Beschluß des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt der Kirchenvorstand den beanstandeten Beschluß nicht auf, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

Artikel 16

(1) Mitglieder des Kirchenvorstandes sind die Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, deren beauftragte Vertreter für die Dauer der Vertretung an ihrer Stelle sowie die Kirchenvorsteher.

(2) Es werden mindestens sechs Kirchenvorsteher durch die Gemeindeglieder gewählt.

(3) Bis zu zwei weitere Kirchenvorsteher können durch den noch im Amt befindlichen Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand berufen werden.

Die Zahl der nichtgewählten Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde können als Kirchenvorsteher nach Absatz 2 gewählt oder nach Absatz 3 berufen werden. Ihre Zahl darf zusammen mit den Pastoren nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen. Wird in einer Kirchengemeinde, in der zum Zeitpunkt der Wahl drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt sind, kein hauptamtlicher Mitarbeiter gewählt, so ist ein solcher zu berufen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn die Berufung nicht möglich ist.

(5) Die Gesamtzahl der Kirchenvorsteher wird vor jeder Wahl vom Kirchenvorstand mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes festgesetzt.

Artikel 17

(1) Der Kirchenvorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist ein Pastor Vorsitzender, soll ein Kirchenvorsteher Stellvertreter sein. Ist ein Kirchenvorsteher Vorsitzender, soll ein Pastor Stellvertreter sein. Hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind nicht wählbar.

(2) Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß für die laufende Verwaltung bilden, der im Rahmen seiner Beauftragung selbständig handelt. Er kann ferner einen Kirchensteuerausschuß bilden, dessen Zusammensetzung und Aufgabenbereich durch Kirchengesetz geregelt werden.

(3) Der Kirchenvorstand kann andere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören muß und die nach Weisung Maßnahmen zur Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes durchführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann den Ausschüssen nach Absatz 3 oder einem Mitglied des Kirchenvorstandes für einzelne Aufgaben die Entscheidung übertragen.

(5) Die Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind bei der tagesordnungsmäßigen Beratung ihres Sachgebietes durch den Kirchenvorstand hinzuzuziehen.

(6) An den Sitzungen des Kirchenvorstandes nehmen die der Kirchengemeinde vom Kirchenkreisvorstand nach Artikel 34 Absatz 2 oder vom Bischof des Sprengels nach Artikel 91 Buchstabe h zugeordneten Pastoren mit beratender Stimme teil.

5. Die Arbeitsausschüsse

Artikel 18

Aus freier Initiative gebildete Arbeitskreise können vom Kirchenvorstand als Arbeitsausschüsse anerkannt werden. Der Kirchenvorstand entsendet ein Mitglied des Kirchenvorstandes in den anerkannten Arbeitsausschuß.

6. Pastoren und Mitarbeiter

Artikel 19

Das der Kirche anvertraute Amt gliedert sich in verschiedene Dienste. Die in diese Dienste haupt-, neben- und ehrenamtlich Berufenen tragen die Verantwortung dafür, daß jeweils in ihren Aufgabenbereichen der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Damit dienen sie der Einheit der Kirche.

Artikel 20

(1) Der besondere Dienst der Pastoren, der ihnen mit der Ordination übertragen wird, liegt in der Sammlung der Gemeinde durch die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament im Gottesdienst und in den Amtshandlungen. Die Pastoren tragen die Verantwortung für den Dienst der Seelsorge und der Unterweisung.

(2) In Verkündigung und Seelsorge sind die Pastoren im Rahmen der Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren.

Artikel 21

Die Mitarbeiter nehmen im Rahmen ihres besonderen Dienstes verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung teil. Sie haben über alles, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut und bekannt geworden ist, Verschwiegenheit zu wahren.

Bei der Wahrung dieser Pflicht gewährt die Nordelbische Kirche den Mitarbeitern Schutz und Fürsorge.

Artikel 22

Die Kirchenvorsteher üben ihren Dienst als Ehrenamt so aus, wie sie es bei ihrer Einführung gelobt haben.

Artikel 23

(1) Jedes Gemeindeglied hat die Aufgabe, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, und das Recht, zur Verkündigung Stellung zu nehmen.

(2) Evangelischen Gemeindegliedern kann der Pastor im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die Predigt im öffentlichen Gottesdienst übertragen. Bei einem regelmäßigen Dienst ist die Zustimmung des Propstes erforderlich.

(3) Im Einzelfall kann die Predigt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auch Mitgliedern anderer christlicher Kirchen übertragen werden.

7. Kirchengemeindeordnung

Artikel 24

Nähere Bestimmungen können durch eine Kirchengemeindeordnung getroffen werden (Artikel 68 Abs. 2).

III. Der Kirchenkreis

1. Allgemeines

Artikel 25

(1) Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihm sind die Kirchengemeinden seines Bereiches zusammengeschlossen. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

(3) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchengemeinden. Er fördert das Zusammenwirken in den Arbeitsbereichen und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

Artikel 26

Der Kirchenkreis ist Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Nordelbischen Kirche. Besondere Verwaltungsaufgaben können einzelnen Kirchenkreisen durch Kirchengesetz zugewiesen werden.

Artikel 27

(1) Der Kirchenkreis soll eine raum- und situationsgerechte Einheit bilden, in der seine Aufgaben sachgemäß wahrgenommen werden können.

(2) Die Neubildung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchenkreisen erfordern ein Kirchengesetz. Die betroffenen Kirchenkreise sind vorher zu hören.

(3) Sollen die Grenzen von Kirchenkreisen geändert werden, so beschließen darüber die Kirchenkreissynoden nach Anhörung der von der Änderung betroffenen Kirchenvorstände. Besteht Einverständnis zwischen ihnen, so trifft das Nordelbische Kirchenamt die erforderlichen Anordnungen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 28

Das Leben des Kirchenkreises wird durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und den Propst in

gemeinsamer Verantwortung gefördert und geordnet. Hierbei wirken der Pastorenkonvent, der Mitarbeiterkonvent und der Konvent der Dienste und Werke mit.

2. Die Kirchenkreissynode

Artikel 29

(1) Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten des Kirchenkreises.

(2) Die Kirchenkreissynode ist dazu berufen, die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben anzuregen, das kirchliche Leben im Kirchenkreis zu fördern und die einzelnen Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Kirchenkreissynode kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

Artikel 30

(1) Die Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie wählt den Propst, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und Mitglieder der Synode;
- b) sie kann Anträge an die Synode richten;
- c) sie beschließt über die Einrichtungen des Kirchenkreises und deren Ordnung;
- d) sie beschließt über Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes;
- e) sie beschließt den Haushalt und den Stellenplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab;
- f) sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;
- g) sie beschließt nach Maßgabe des kirchlichen Rechts über die Verteilung der Mittel an die Kirchengemeinden;
- h) sie beschließt über die Satzungen des Kirchenkreises.

(2) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß, der den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten berät und im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes über- und außerplanmäßigen Ausgaben zustimmt sowie den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises prüft und der Kirchenkreissynode darüber berichtet.

(3) Die Kirchenkreissynode kann Arbeitsausschüsse für die Arbeitsbereiche innerhalb des Kirchenkreises bilden. Sie kann einen Kirchensteuerauschuß bilden, dessen Zusammensetzung und Aufgabenbereich durch Kirchengesetz geregelt werden.

(4) Der Haushalt des Kirchenkreises ist dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

Artikel 31

(1) Die Kirchenkreissynode besteht aus mindestens vierundvierzig, höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern. Innerhalb dieses Rahmens setzt die Kirchenkreissynode vor jeder Wahl die Zahl ihrer Mitglieder fest; diese muß ein Mehrfaches von elf betragen.

(2) Besteht die Kirchenkreissynode aus vierundvierzig Mitgliedern, so setzt sie sich wie folgt zusammen:

- a) die Kirchenvorstände wählen vierundzwanzig Mitglieder, die nicht hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen dürfen;
- b) der Pastorenkonvent wählt acht Pastoren; dabei darf aus derselben Kirchengemeinde ein zweiter Pastor nur gewählt werden, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch einen Pastor in der Kirchenkreissynode vertreten sind;
- c) der Mitarbeiterkonvent wählt vier hauptamtliche Mitarbeiter;
- d) der Konvent der Dienste und Werke wählt vier Mitglieder, davon höchstens ein Drittel Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter;
- e) der Kirchenkreisvorstand beruft vier Mitglieder, davon höchstens ein Drittel Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter; dabei ist darauf zu achten, daß auch Frauen und junge Gemeindeglieder in angemessener Zahl in der Kirchenkreissynode vertreten sind.

Jeder Kirchenvorstand wählt mindestens ein Mitglied. Die weiteren zu wählenden Mitglieder verteilen sich auf die Kirchengemeinden nach der Zahl ihrer Gemeindeglieder. Die vom Pastorenkonvent und dem Mitarbeiterkonvent zu wählenden Mitglieder dürfen dem Konvent der Dienste und Werke nicht angehören.

(3) Wird die Zahl der Mitglieder auf mehr als vierundzwanzig festgesetzt, gilt das in Absatz 2 festgelegte Zahlenverhältnis entsprechend.

(4) Für die nach Absatz 2 Buchstabe a gewählten und die nach Absatz 2 Buchstabe e berufenen Mitglieder ist je ein persönlicher Stellvertreter zu wählen oder zu berufen. Für die nach Absatz 2 Buchstaben b, c und d gewählten Mitglieder ist eine angemessene Zahl von Stellvertretern zu wählen. Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(5) Der Propst ist nicht Mitglied der Kirchenkreissynode. Er nimmt an den Sitzungen der Kirchenkreissynode mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Nordelbischen Synode, sofern sie nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind.

Artikel 32

Die Kirchenkreissynode wählt ein Mitglied, das nicht hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen darf, zu ihrem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

3. Der Kirchenkreisvorstand

Artikel 33

(1) Der Kirchenkreisvorstand verwaltet in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Er führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Er sorgt für die Ausführung von Verwaltungsmaßnahmen des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

(3) Außerhalb der Tagungen der Kirchenkreissynode nimmt der Kirchenkreisvorstand in dringenden Fällen die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Kirchenkreissynode auf ihrer nächsten Tagung zu berichten. Die Kirchenkreissynode entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(4) Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluß eines Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Kirchenkreisvorstand kann bei Gefahr im Verzuge auch anstelle eines Kirchenvorstandes die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anordnen oder durchführen.

Artikel 34

(1) Der Kirchenkreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Verhandlungen der Kirchenkreissynode vor und führt ihre Beschlüsse aus;
- b) er bringt den Haushalts- und Stellenplan ein und ist für die Durchführung verantwortlich;
- c) er berichtet der Kirchenkreissynode regelmäßig über seine Tätigkeit und über wichtige Ereignisse des kirchlichen Lebens;
- d) er berät den Propst;
- e) er führt die Aufsicht über die Mitarbeiter des Kirchenkreises.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann Pastoren des Kirchenkreises mit allgemeinen Aufgaben einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuordnen. Die Zuordnung ist nur mit Zustimmung des Pastors und des Kirchenvorstandes zulässig.

Artikel 35

(1) Der Kirchenkreisvorstand ist für die Genehmigung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a bis e und h, das Nordelbische Kirchenamt für die Genehmigung von Beschlüssen nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben f und g zuständig.

(2) Die Genehmigung nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a für Kirchenbeamtenstellen, Buchstaben b und c darf nur erteilt werden, wenn eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

Artikel 36

Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluß der Kirchenkreissynode zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Das gleiche gilt gegenüber einem Beschluß des Kirchenkreisvorstandes für dessen Vorsitzenden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Heben die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand ihren Beschluß nicht auf, so entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 37

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann Kirchenvorstände sowie Verbandsausschüsse und Verbandsvertretungen von Kirchengemeindeverbänden, wenn sie beharrlich ihre Pflichten versäumen, auflösen und Beauftragte bestellen, die die Rechte und Pflichten des aufgelösten Gremiums bis zu dessen Neubildung wahrnehmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Wird die Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes aufgelöst, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit des Verbandsausschusses. Die Mitglieder des Verbandsausschusses können zu Beauftragten im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden.

(3) Ist die Mitgliederzahl auf weniger als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder gesunken oder sind aus einem anderen Grunde als dem der Auflösung Kirchenvorstände

sowie Verbandsausschüsse und Verbandsvertretungen von Kirchengemeindeverbänden nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so kann der Kirchenkreisvorstand bis zu ihrer Neubildung oder bis zum Wegfall der Behinderung Beauftragte bestellen und ihnen, soweit es erforderlich ist, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des an der Erfüllung seiner Aufgaben verhinderten Gremiums übertragen.

(4) Für die Gremien der durch kirchliche Ordnung zustande gekommenen Dienste und Werke gelten Absatz 1 und 3 entsprechend.

Artikel 38

Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes in folgenden Angelegenheiten des Kirchenkreises:

- a) Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- b) Stellenplan der Mitarbeiter des Kirchenkreises,
- c) Schaffung von Einrichtungen des Kirchenkreises mit wesentlichen Folgekosten sowie deren Ordnung,
- d) Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
- e) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten des Kirchenkreises,
- f) außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
- g) finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie Vereinbarung zur Datenübermittlung,
- h) Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- i) Neubauten und wesentliche bauliche Veränderungen,
- k) Errichtung selbständiger Stiftungen des Kirchenkreises,
- l) Widmung und Entwidmung kirchlicher Friedhöfe und Friedhofsflächen des Kirchenkreises,
- m) Änderung der Zweckbestimmung gottesdienstlicher Gebäude des Kirchenkreises,
- n) Änderung der Zweckbestimmung anderer kirchlicher Gebäude des Kirchenkreises,
- o) dauernde Aufstellung oder Entfernung von Kunstgegenständen in bzw. aus gottesdienstlichen Räumen des Kirchenkreises,
- p) Kirchenkreissatzungen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit.

Artikel 39

(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, und zwar

- a) dem Propst und seinem Stellvertreter,
- b) fünf bis sieben von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter mindestens einem Pastor oder hauptamtlichen Mitarbeiter.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b wählt die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte Stellvertreter und bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung. Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(3) Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes bilden.

(4) Der Kirchenkreisvorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Leitende Mitarbeiter des Kirchenkreises dürfen den Vorsitz nicht führen. Der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes kann an Sitzungen aller kirchlichen Gremien im Kirchenkreis teilnehmen und ist auf seinen Wunsch zu hören.

(5) Der Vorsitzende der Kirchenkreissynode ist nicht Mitglied des Kirchenkreisvorstandes. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

4. Der Propst

Artikel 40

(1) Der Propst ist ein Pastor, dem der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis übertragen ist.

(2) Der Propst dient den Kirchengemeinden, Diensten und Werken sowie den Pastoren und Mitarbeitern durch Verkündigung, Seelsorge, Beratung und Visitation. Er wirkt bei der Wahl der Pastoren mit und führt sie ein. Er übt die Aufsicht über die Pastoren aus.

(3) Der Dienst des Propstes ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden.

(4) Der Propst kann an Sitzungen aller kirchlichen Gremien im Kirchenkreis teilnehmen und ist auf seinen Wunsch zu hören. Der Propst kann die Einberufung von Sitzungen der Gremien der Kirchengemeinden des Kirchenkreises verlangen und in diesen Sitzungen den Vorsitz übernehmen.

(5) Der Propst versammelt die Pastoren sowie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Gebiet des Kirchenkreises zu theoretischer Arbeit, zu Aussprachen über Fragen ihres Arbeitsgebietes und zu gegenseitiger Information. Er sorgt dafür, daß die Pastoren und die Mitarbeiter ihre Verpflichtung zur Fortbildung wahrnehmen.

Artikel 41

(1) Der Propst wird von der Kirchenkreissynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; dabei kann die Zehnjahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden.

(2) Ein Wahlausschuß der Kirchenkreissynode, dem der Bischof des Sprengels angehört, unterbreitet hierzu einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann. Der Wahlausschuß muß einen Wahlvorschlag, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode unterstützt wird, in seinen Vorschlag aufnehmen.

(3) Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit einen Pastor zum Stellvertreter des Propstes.

(4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

5. Der Pastorenkonvent und der Mitarbeiterkonvent

Artikel 42

(1) Die Pastoren des Kirchenkreises sowie die vom Bischof des Sprengels nach Artikel 91 Buchstabe h einer Kirchengemeinde zugeordneten Pastoren treten unter dem Vorsitz des Propstes regelmäßig zum Pastorenkonvent zusammen.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bilden den Mitarbeiterkonvent. Der Mitarbeiterkonvent wählt einen Vorsitzenden.

(3) Pastorenkonvent und Mitarbeiterkonvent dienen vor allem der theologischen Arbeit, der Aussprache über Fragen der Arbeitsgebiete und der gegenseitigen Information.

(4) In Angelegenheiten ihrer Arbeitsbereiche können Pastorenkonvent und Mitarbeiterkonvent an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.

(5) Die Konvente geben sich eine Konventsordnung.

6. Die Dienste und Werke

Artikel 43

Die Dienste und Werke nehmen solche Aufgaben im Kirchenkreis wahr, bei denen der Auftrag der Kirche aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige Arbeitsweise über Kirchengemeindegrenzen hinweg erforderlich macht.

Artikel 44

(1) Die Dienste und Werke bedürfen der Anerkennung durch den Kirchenkreisvorstand, soweit sie nicht durch kirchliche Ordnung zustande gekommen sind. Der Kirchenkreisvorstand kann eine von ihm ausgesprochene Anerkennung zurücknehmen. Vor der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes muß die Stellungnahme des Konvents der Dienste und Werke vorliegen.

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung und ihre Rücknahme kann die Kirchenleitung regeln.

Artikel 45

(1) Die Dienste und Werke im Kirchenkreis bilden den Konvent der Dienste und Werke. Der Kirchenkreisvorstand entsendet aus seiner Mitte einen stimmberechtigten Vertreter in den Konvent.

(2) Der Konvent entwickelt, fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisvorstand die Arbeit der ihm angehörenden Mitglieder. Die Eigenständigkeit und Entscheidungsbefugnis der Mitglieder bleibt unberührt.

(3) Der Konvent wählt Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(4) In Angelegenheiten seines Arbeitsbereiches kann der Konvent an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.

(5) Im Konvent hat jedes dort vertretene Mitglied eine Stimme.

7. Der gegliederte Kirchenkreis

Artikel 46

(1) Ein Kirchenkreis kann auf seinen Antrag durch Kirchengesetz in mehrere Kirchenkreisbezirke gegliedert werden. Das Nähere regelt eine Kirchenkreissatzung, die der Bestätigung durch Kirchengesetz bedarf.

(2) Jedem Kirchenkreisbezirk wird ein Propst zugeordnet. Die Propste vertreten sich gegenseitig. Artikel 41 Absatz 3 findet keine Anwendung.

Artikel 47

(1) In jedem Kirchenkreisbezirk kann eine Bezirksvertretung gebildet werden.

(2) Die Bezirksvertretung behandelt als Ausschuß der Kirchenkreissynode Angelegenheiten, die den Kirchen-

kreis oder den Bezirk betreffen. Sie berät den Propst in Angelegenheiten des Bezirkes. Sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand richten.

Artikel 48

(1) Die Bezirksvertretung besteht aus den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die Glieder einer Kirchengemeinde des Bezirkes sind. Der Propst nimmt an den Sitzungen der Bezirksvertretung des Bezirkes, dem er zugeordnet ist, mit beratender Stimme teil.

(2) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Artikel 49

(1) In einem gegliederten Kirchenkreis gehören alle Propste dem Kirchenkreisvorstand an. Die Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes im übrigen wird durch die Kirchenkreissatzung (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2) unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 39 Absatz 3 bis 5 bestimmt.

(2) Pastorenkonvente und Mitarbeiterkonvente nach Artikel 42 werden für jeden Bezirk gebildet.

8. Kirchenkreisordnung

Artikel 50

Nähere Bestimmungen können durch eine Kirchenkreisordnung getroffen werden (Artikel 68 Absatz 2).

IV. Kirchengemeindevverbände und Kirchenkreisverbände

1. Bildung von Verbänden

Artikel 51

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können sich Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises oder Kirchenkreise zu einem Verband zusammenschließen. Kirchengemeinden können auf ihren Antrag an einen bestehenden Kirchengemeindevverband angeschlossen werden.

(2) Die Verbände erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Sie unterliegen der Aufsicht in gleicher Weise wie die ihnen angehörenden Kirchengemeinden oder Kirchenkreise.

Artikel 52

(1) Über die Errichtung und Auflösung eines Kirchengemeindevverbandes beschließen die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes und des Nordelbischen Kirchenamtes, über die Errichtung eines Kirchenkreisverbandes die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise mit Zustimmung der Synode. Die Konvente der Dienste und Werke des Verbandsgebietes sind anzuhören.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen über Aufgaben, Organisation und Geschäftsführung enthalten sowie über die Voraussetzungen, unter denen die Satzung geändert werden kann. Bei Erfüllung missionarischer und diakonischer Aufgaben ist die beratende Mitwirkung der entsprechenden Dienste und Werke in der Satzung sicherzustellen.

(3) Über den Antrag einer Kirchengemeinde auf Anschluß an einen Kirchengemeindeverband beschließt die Verbandsvertretung. Wird der Antrag von der Verbandsvertretung abgelehnt, so entscheidet die Kirchenleitung.

2. Aufgaben

Artikel 53

(1) Die gemeinsamen Aufgaben nach Artikel 51 Absatz 1 sind im einzelnen in der Verbandssatzung zu bestimmen. Die Eigenständigkeit der Mitglieder des Verbandes darf in ihrem Wesensgehalt nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenkreisverbandes gehören insbesondere

- a) die Förderung der Gemeinschaft und Zusammenarbeit der beteiligten Kirchenkreise durch gemeinsame Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen und Erarbeitung gemeinsamer Planungen,
- b) die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen des Verbandes,
- c) die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben für die angeschlossenen Kirchenkreise und, soweit sie es wünschen, für die Kirchengemeinden innerhalb des Verbandsbereichs,
- d) die Ausstattung einzelner Verbandsmitglieder mit Mitteln zur Erfüllung besonderer Aufgaben,
- e) die Beratung der Verbandsmitglieder bei der Stellenplanung und -besetzung sowie in wirtschaftlichen Fragen,
- f) die Schaffung der zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nötigen Stellen,
- g) die Erhebung von Umlagen zur Erfüllung der durch die Satzung bestimmten Aufgaben.

(3) Aufgaben, für die die Zuständigkeit eines Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes begründet ist, dürfen von einem Kirchengemeindeverband nicht wahrgenommen werden.

3. Die Verbandsvertretung

Artikel 54

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über die Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie wählt den Verbandsausschuß;
- b) sie setzt die Umlagen fest;
- c) sie beschließt den Haushalt des Verbandes und nimmt die Jahresrechnung ab;
- d) sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsausschusses.

Artikel 55

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes werden von den Kirchenvorständen, die Mitglieder der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes von den Kirchenkreissynoden gewählt.

(2) Die Mitgliederzahl der Verbandsvertretung ist in der Satzung festzulegen. In der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes muß jeder der beteiligten Kirchenkreise mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sein.

(3) Von den Mitgliedern der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes dürfen nicht mehr als ein Drittel Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter sein.

(4) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung sind Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter nehmen die Vertretung in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr. Sie sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(5) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes darf weder Pastor noch hauptamtlicher Mitarbeiter sein.

4. Der Verbandsausschuß

Artikel 56

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verband wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch einen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

Artikel 57

(1) Der Verbandsausschuß wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Beim Kirchenkreisverband kann in der Satzung geregelt werden, daß die Kirchenkreisvorstände den Verbandsausschuß wählen.

(2) Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen im Verbandsausschuß nicht die Mehrheit haben.

(3) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses ist in der Satzung festzulegen.

5. Auftragsangelegenheiten

Artikel 58

(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können Verwaltungsaufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung für das Gebiet einer oder mehrerer Kirchengemeinden oder Kirchenkreise zweckmäßig ist, auf einen Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband als Auftragsangelegenheit übertragen.

(2) Kirchengemeinden und Kirchenkreise können die gemeinsame Erfüllung einzelner Aufgaben vertraglich vereinbaren. Die Vereinbarungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

6. Gesamtstädtische Aufgaben in Großstädten und übergreifende Aufgaben in Großräumen

Artikel 59

(1) In Großstädten sind die in ihnen bestehenden Kirchenkreise in ihrer Gesamtheit dafür verantwortlich, daß die gesamtstädtischen Aufgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Nordelbischen Kirche übernommen werden, im Rahmen der Artikel 51 bis 58 wahrgenommen werden.

(2) Dasselbe gilt für übergreifende Aufgaben in Räumen, die über den Bereich einzelner Kirchenkreise hinausgehen.

V. Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche

1. Allgemeines

Artikel 60

Die Aufgaben der Dienste und Werke in der Nordelbi-

schen Kirche werden im Rahmen der Grundartikel wahrgenommen durch

- a) Dienste und Werke, die von der Nordelbischen Kirche oder ihren Körperschaften in rechtlich selbständiger oder unselbständiger Form geordnet sind,
- b) Dienste und Werke in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften des staatlichen Rechts sowie freien Arbeitsgruppen, soweit die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Körperschaften durch Vereinbarungen geregelt ist.

2. Die Kammer für Dienste und Werke

Artikel 61

Die Kammer für Dienste und Werke hat folgende Aufgaben:

- a) sie entwickelt, fördert und koordiniert die Arbeit der Dienste und Werke im Bereich der Nordelbischen Kirche und wirkt bei der Fortbildung ihrer Mitarbeiter mit; in grundsätzlichen Angelegenheiten ist das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen;
- b) sie kann in Angelegenheiten ihres Arbeitsbereichs Anträge an die Kirchenleitung und die Synode stellen;
- c) sie wählt aufgrund von Vorschlägen der in ihr vertretenen Dienste und Werke Mitglieder der Synode.

Artikel 62

- (1) Der Kammer für Dienste und Werke gehören an
 - a) gewählte Vertreter aus den Diensten und Werken nach Artikel 60,
 - b) ein Bischof, ein Propst und ein Gemeindepastor, die von der Kirchenleitung berufen werden.
- (2) Die Wahl nach Absatz 1 Buchstabe a regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 63

Die Kammer für Dienste und Werke kann zur Planung, Entwicklung und Durchführung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse bilden. Den Fachausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Kammer sind.

VI. Die Nordelbische Kirche

1. Allgemeines

Artikel 64

- (1) In der Nordelbischen Kirche sind die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Dienste und Werke zu einer kirchlichen Einheit zusammengefaßt.
- (2) Der Nordelbischen Kirche ist die Nordschleswigsche Gemeinde angeschlossen.
- (3) Anderen evangelisch-lutherischen Gemeinden kann der Anschluß an die Nordelbische Kirche durch Kirchengesetz ermöglicht werden.

Artikel 65

Die Nordelbische Kirche wird von der Synode, der Kirchenleitung und den Bischöfen in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

Artikel 65 a

Die Annahme der Ergebnisse interkonfessioneller Lehrgespräche durch die Nordelbische Kirche bedarf, wenn sich daraus Konsequenzen für eine Kirchengemeinschaft

ergeben, übereinstimmender Beschlüsse der Synode, der Kirchenleitung und der Bischöfe.

2. Die Synode

Artikel 66

Die Synode verkörpert Einheit und Mannigfaltigkeit der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Dienste und Werke. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung der Nordelbischen Kirche berufen.

Artikel 67

(1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche beraten und, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, beschließen. Ihr allein steht das Recht der kirchlichen Gesetzgebung zu. Sie wählt die Bischöfe, die Mitglieder der Kirchenleitung, die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Synode kann sich mit Kundgebungen an die Öffentlichkeit wenden.

Artikel 68

- (1) Die Synode hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) nach Anhörung der Kirchenkreissynoden über die Ordnungen des Gottesdienstes, das Gesangbuch und weitere Ordnungen des kirchlichen Lebens zu beschließen.
 - b) den Haushalt der Nordelbischen Kirche einschließlich des Stellenplanes festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen,
 - c) das Kirchensteuerrecht und die Verteilung des Kirchensteueraufkommens gemäß Artikel 111–113 zu regeln,
 - d) die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche zu regeln,
 - e) die Ordnung der kirchlichen Wahlen zu beschließen,
 - f) Grundsätze für die Gründung, die Bestandsveränderung und die Aufhebung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden aufzustellen,
 - g) die Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Pfarrstellen und für die Anstellung von Pastoren zu bestimmen,
 - h) die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren und Mitarbeiter zu ordnen,
 - i) über Verträge zu beschließen, die die Rechtsbeziehungen der Nordelbischen Kirche zum Staat oder zu anderen Kirchen regeln.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c bis i sowie der Artikel 24 und 50 bedarf es eines Kirchengesetzes.

Artikel 69

- (1) Vorlagen von Kirchengesetzen werden von der Kirchenleitung oder aus der Mitte der Synode mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung eingebracht.
- (2) Die Synode beschließt über ein Kirchengesetz in zweimaliger Lesung an verschiedenen Tagen.
- (3) Änderungen der Verfassung bedürfen in der zweiten Lesung der Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder der Synode und der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

Artikel 70

(1) Gegen ein von der Synode beschlossenes Kirchengesetz oder einen anderen Beschluß der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn sie das Gesetz oder den Beschluß für unvereinbar mit dem Bekenntnis oder der Verfassung der Nordelbischen Kirche erachtet. Der Beschluß der Kirchenleitung über den Einspruch bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenleitung.

(2) Ein gleiches Einspruchsrecht steht dem Bischofskollegium zu, wenn es das Gesetz oder den Beschluß für unvereinbar mit dem Bekenntnis hält.

(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Synode entscheidet erneut frühestens auf ihrer nächsten Tagung. Artikel 69 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Bezieht sich der Einspruch auf die Unvereinbarkeit des Kirchengesetzes oder Beschlusses mit dem Bekenntnis, so wird die erneute Entscheidung nach Absatz 3 nur wirksam, wenn die Kirchenleitung oder das Bischofskollegium nicht innerhalb eines Monats ihren Einspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 erneuern.

Artikel 71

(1) Die Synode besteht aus einhundertundvierzig Mitgliedern.

(2) Neunundsechzig Synodale, die weder Pastoren noch hauptamtliche Mitarbeiter sein dürfen, werden von den Kirchenkreissynoden aus ihrer Mitte entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder in den Kirchenkreisen gewählt. Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens einen Synodalen. Die Synode stellt vor jeder Wahl die Verteilung der Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl nach dem d'Hondtschen Verfahren fest.

(3) Von jeder Kirchenkreissynode wird aus ihrer Mitte ein Pastor gewählt, sofern ein Kirchenkreis nicht durch einen Propst nach Absatz 5 in der Synode vertreten ist. Die Pastoren dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der nordelbischen Dienste und Werke nach Artikel 60 der Verfassung tätig sein.

(4) In jedem Sprengel werden vier hauptamtliche Mitarbeiter aus der Mitte eines Wahlgremiums gewählt, in das die Kirchenkreissynode je zwei hauptamtliche Mitarbeiter aus ihrer Mitte entsenden. Synoden von gegliederten Kirchenkreisen entsenden aus ihrer Mitte für jeden Kirchenkreisbezirk einen hauptamtlichen Mitarbeiter. Die hauptamtlichen Mitarbeiter dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der nordelbischen Dienste und Werke nach Artikel 60 der Verfassung tätig sein.

(5) Der Präpstekonvent jedes Sprengels wählt zwei Präpste.

(6) Die Theologische Fakultät der Universität Kiel und der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden je einen Professor der Theologie.

(7) Die Kammer der Dienste und Werke wählt achtzehn Synodale, davon sechs Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter.

(8) Zwölf Synodale werden von der Kirchenleitung berufen. Unter ihnen sollen höchstens drei Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter sein.

(9) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreter mit beratender Stimme.

(10) Für die Synodalen ist je ein persönlicher Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder. Stellvertreter der Präpste nach Absatz 5 sind von den Kirchenkreissynoden zu wählende Pastoren.

(11) Das Verfahren über die Wahl und Nachwahl und die Festlegung der Gemeindegliederzahlen regelt das Wahlgesetz.

Artikel 72

(1) Die Bischöfe und die Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes können nicht Mitglieder der Synode sein.

(2) Die Bischöfe und der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden und sind zur Auskunfterteilung verpflichtet.

Artikel 73

Die Synode wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, der kein Pastor oder hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf, und zwei Stellvertreter.

Artikel 74

(1) Die Synode tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder, die Kirchenleitung oder das Bischofskollegium es beantragen.

(2) Die Synode wird erstmals von der Kirchenleitung einberufen und von deren Vorsitzendem bis zur Wahl des Präsidenten geleitet.

Artikel 75

(1) Die Synode wählt den Hauptausschuß aus ihrer Mitte, den Rechnungsprüfungsausschuß und den Richterwahlausschuß. Diese Ausschüsse bleiben bis zur Neuwahl durch die Synode im Amt.

(2) Die Synode kann weitere Ausschüsse bilden. Sie kann zur Prüfung einzelner Angelegenheiten einen Ausschuß oder Beauftragten mit dem Recht der Akteneinsicht einsetzen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 76

(1) Der Hauptausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) den Haushaltsplan vorzubereiten,
- b) auf Antrag der Kirchenleitung über die Freigabe von Mitteln im Rahmen des Haushaltsplanes zu entscheiden,
- c) an Beschlüssen der Kirchenleitung nach Artikel 82 Absatz 1 und 5 mitzuwirken.

(2) Die Synode kann dem Hauptausschuß weitere in ihrer Zuständigkeit liegende Aufgaben übertragen.

Artikel 77

(1) Dem Hauptausschuß gehören der Präsident der Synode und seine beiden Stellvertreter an. Fünfzehn weitere Mitglieder, davon höchstens fünf Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter, werden von der Synode aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Synode wählt für die von ihr gewählten Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter in einer gemeinsamen Liste zwei Stellvertreter und für die übrigen gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste vier Stellvertreter.

(3) Die Stellvertreter nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in den Hauptausschuß nach.

(4) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3. Die Kirchenleitung

Artikel 78

(1) Die Kirchenleitung leitet die Nordelbische Kirche im Rahmen der Gesetze und der Beschlüsse der Synode. Sie sorgt für die Wahrung der kirchlichen Ordnung. Sie kann zu kirchlichen und allgemeinen Fragen öffentlich Stellung nehmen. Der Vorsitzende der Kirchenleitung erstattet den Jahresbericht.

(2) Die Kirchenleitung vertritt die Nordelbische Kirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.

(3) In Rechtsangelegenheiten handelt die Kirchenleitung durch ihren Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Sie kann das Nordelbische Kirchenamt zur Vertretung ermächtigen.

(4) Sitz der Kirchenleitung ist Kiel.

Artikel 79

(1) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) bei der Wahl der Bischöfe und der Pröpste mitzuwirken,
- b) den Präsidenten und die Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes zu berufen,
- c) der Synode Vorlagen zu machen und zu Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode Stellung zu nehmen,
- d) die von der Synode beschlossenen Gesetze zu verkünden,
- e) Grundsätze kirchlicher Planung zu entwickeln und die regionale Planung zu koordinieren,
- f) in dienstlichen Angelegenheiten der Pastoren und Kirchenbeamten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden,
- g) Gnadenentscheidungen zu treffen,
- h) bei der Wahl oder Berufung der Pastoren, Kirchenbeamten und leitenden Angestellten für einen gesamt-kirchlichen Dienst zu entscheiden oder mitzuwirken und deren Stellung und Aufgaben zu regeln, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- i) die Freigabe von Mitteln im Rahmen des Haushalts beim Hauptausschuß zu beantragen,
- k) den Kollektenplan aufzustellen und gesamt-kirchliche Sammlungen auszuschreiben.

(2) Die Kirchenleitung kann die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe f dem Nordelbischen Kirchenamt im Einzelfall oder im Ganzen zur Erledigung übertragen.

Artikel 80

(1) Die Kirchenleitung kann Kirchenkreisvorstände, Verbandsvertretungen und Verbandsausschüsse von Kirchenkreisverbänden und die entsprechenden Gremien der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche, die beharrlich ihre Pflicht versäumen, auflösen und zur einstweiligen Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten Beauftragte stellen.

(2) Artikel 37 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 81

(1) Die Kirchenleitung kann innerhalb ihrer Zuständigkeit Angelegenheiten, die nicht den Erlaß eines Kirchengesetzes erfordern, durch Rechtsverordnung regeln.

(2) Die Kirchenleitung kann zu Kirchengesetzen Ausführungsverordnungen erlassen.

(3) Zum Erlaß weitergehender Rechtsverordnungen kann die Kirchenleitung im Einzelfall durch Kirchengesetz ermächtigt werden. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Kirchengesetz bestimmt werden.

Artikel 82

(1) Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses Angelegenheiten, die einen Beschluß der Synode erfordern, in dringenden Fällen vorläufig regeln. Die Entscheidung ist dem Präsidenten der Synode mitzuteilen.

(2) Handelt es sich um eine Angelegenheit, die ein Kirchengesetz erfordert, so ist eine Rechtsverordnung zu erlassen und wie ein Kirchengesetz zu verkünden. Eine Änderung der Verfassung durch Rechtsverordnung ist unzulässig.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern der Kirchenleitung.

(4) Die Kirchenleitung hat auf der nächsten Tagung der Synode über ihre Entscheidung zu berichten. Die Synode kann die Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. Die Entscheidung der Synode ist im kirchlichen Gesetzblatt bekanntzugeben.

(5) In vertraulichen Fällen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

Artikel 83

(1) Die Kirchenleitung kann Grundsätze für das Handeln des Nordelbischen Kirchenamtes aufstellen. Sie führt die Aufsicht über das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Die Kirchenleitung kann Beschlüsse des Nordelbischen Kirchenamtes mit der Folge beanstanden, daß die Angelegenheit noch einmal vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes behandelt werden muß. Hält das Kollegium den beanstandeten Beschluß aufrecht und befindet die Kirchenleitung, daß es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, so entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 84

(1) Die Kirchenleitung besteht aus den Bischöfen und zehn von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter drei Pastoren oder hauptamtlichen Mitarbeitern, darunter mindestens einem Pastor und einem hauptamtlichen Mitarbeiter.

(2) Die Synode wählt für die von ihr gewählten Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter in einer gemeinsamen Liste zwei Stellvertreter und für die übrigen gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste vier Stellvertreter.

(3) Die Stellvertreter nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in die Kirchenleitung nach.

(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung sowie ihre Stellvertreter werden auf der dritten Tagung der jeweiligen Synode gewählt.

Artikel 85

(1) Der Präsident der Synode ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann sich durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, im Verhinderungsfall sein Vertreter, nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.

(3) Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes können zu den Sitzungen der Kirchenleitung hinzugezogen werden.

Artikel 86

Die Kirchenleitung wählt einen Bischof zu ihrem Vorsitzenden sowie aus ihrer Mitte dessen ersten und zweiten Stellvertreter.

Artikel 87

(1) Die Kirchenleitung muß einberufen werden, wenn fünf Mitglieder der Kirchenleitung, ein Bischof oder der Präsident der Synode es beantragen.

(2) Die Kirchenleitung wird erstmals durch den Präsidenten der Synode einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

4. Die Bischöfe

Artikel 88

(1) Die Bischöfe sind Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Nordelbischen Kirche übertragen ist. Sie nehmen diesen Dienst gemeinsam als Bischofskollegium wahr. Ihnen ist die Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe besonders aufgetragen. Sie stehen für das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche ein und wachen über die rechte Verbindung von lebendiger Verkündigung, dem Dienst der Liebe und theologischer Arbeit.

(2) Die Bischöfe sind in der Führung ihres geistlichen Amtes selbständig. Sie nehmen auf eine einheitliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben Bedacht; sie regeln ihre Zuständigkeit miteinander. Kundgebungen an die Öffentlichkeit und Stellungnahmen zu gesamtkirchlichen und ökumenischen Fragen können für die Nordelbische Kirche von ihnen nur gemeinsam abgegeben werden.

Artikel 89

(1) Die Bischöfe haben in ihren Sprengeln die geistliche Leitung und Aufsicht. Sie stehen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie den Pastoren und Mitarbeitern mit Rat und Hilfe zur Seite. Sie üben die Aufsicht über die Pröpste aus.

(2) In ihren Sprengeln sind die Bischöfe in allen Kirchengemeinden zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament berechtigt. Sie können sich in Kundgebungen an die Pastoren und Kirchengemeinden ihres Sprengels wenden.

(3) Im Auftrage der Kirchenleitung vertreten die Bischöfe die Nordelbische Kirche im öffentlichen Leben ihres Sprengels.

Artikel 90

Die Bischöfe haben ihren Sitz in Schleswig, Lübeck und Hamburg. Jeder Bischof hat in einer Kirchengemeinde seines Sitzes eine Predigtstätte.

Artikel 91

Zum Dienst der Bischöfe in ihren Sprengeln gehört insbesondere:

- a) die Kirchengemeinden und die Dienste und Werke zu visitieren und zu fördern,
- b) die Pastoren zu ordinieren,
- c) bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen sowie bei der Wahl der Pröpste mitzuwirken,
- d) die Pröpste einzuführen,
- e) für die Pastoren Seelsorger zu sein,
- f) den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst und die Ausbildung und Fortbildung der Pastoren und Mitarbeiter zu fördern,
- g) Kirchen einzuweihen,
- h) die Bischöfe können Pastoren mit gesamtkirchlichen Aufgaben einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuordnen. Die Zuordnung ist nur mit Zustimmung des Pastors, des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes zulässig.

Artikel 92

(1) Die Bischöfe leiten in ihren Sprengeln den Pröpstekonvent und den Sprengelbeirat. Sie können ferner die Einberufung der in der Verfassung vorgesehenen Gremien in ihrem Sprengel verlangen und an deren Sitzungen teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Bischöfe erstatten der Synode in der Regel einmal im Jahr einen Bericht über das kirchliche Leben ihres Sprengels.

Artikel 93

(1) Die Bischöfe werden von der Synode mit qualifizierter Mehrheit auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; dabei kann die Zehnjahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlausschusses, dem Mitglieder der Synode und der Kirchenleitung sowie vom Sprengelbeirat und vom Theologischen Beirat benannte Vertreter angehören. Der Wahlausschuß muß einen Wahlvorschlag, der von mindestens dreißig Synodalen unterstützt wird, in seinen Vorschlag aufnehmen. Im Fall der Wiederwahl findet Satz 4 nur Anwendung, wenn die Wahlzeit von 42 Monaten überschritten wird.

(2) Die Bischöfe haben in ihrem Sprengel einen ständigen Stellvertreter. Dieser wird vom Pröpstekonvent des Sprengels aus der Zahl der Pröpste auf Zeit gewählt.

(3) Das Nähere über die Wahl und das Ausscheiden der Bischöfe regelt ein Kirchengesetz.

5. Die Sprengel

Artikel 94

(1) Die Nordelbische Kirche gliedert sich in die Sprengel Schleswig, Holstein-Lübeck und Hamburg.

(2) Die Sprengel sind geistliche Aufsichtsbezirke.

(3) Die Sprengel müssen aus mehreren Kirchenkreisen bestehen.

Artikel 95

In den Sprengeln stehen dem Bischof der Pröpstekonvent und der Sprengelbeirat zur Seite.

Artikel 96

Der Pröpstekonvent, dem die Pröpste des Sprengels angehören, regelt seine Aufgaben in einer Konventsordnung.

Artikel 97

(1) Die Pröpstekonvente in den Sprengeln treten zum Gesamtkonvent der Pröpste zusammen.

(2) Der Gesamtkonvent der Pröpste wird vom Vorsitzenden der Kirchenleitung mindestens einmal im Jahr einberufen.

Artikel 98

Der Sprengelbeirat berät mit dem Bischof wesentliche Fragen des kirchlichen Lebens und der geistlichen Leitung im Sprengel.

Artikel 99

Der Sprengelbeirat besteht aus

- a) den Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden des Sprengels,
- b) dem Stellvertreter des Bischofs,
- c) zwei vom Bischof berufenen Pastoren aus dem Sprengel,
- d) einem vom Bischof berufenen hauptamtlichen Mitarbeiter aus dem Sprengel.

6. Der Theologische Beirat

Artikel 100

(1) Der Theologische Beirat unterstützt die Synode, die Kirchenleitung und die Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens.

(2) Der Theologische Beirat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) er kann zu allen Synodalvorlagen theologisch Stellung nehmen,
- b) er kann Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens erarbeiten, auf Ersuchen der Synode oder der Kirchenleitung ist er dazu verpflichtet.

(3) Zu Vorlagen an die Synode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und Ordnungen des kirchlichen Lebens betreffen, muß eine Stellungnahme des Theologischen Beirates eingeholt werden.

Artikel 101

(1) Der Theologische Beirat besteht aus 15 Mitgliedern:

- a) zwei vom Gesamtkonvent der Pröpste gewählten Pröpsten,
- b) je einem von den Pastorenkonventen der Sprengel gewählten Pastor aus jedem Sprengel,
- c) je einem von der Theologischen Fakultät der Universität Kiel und dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsandten Professor,
- d) drei von der Nordelbischen Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter einem Pastor,
- e) drei von der Kammer für Dienste und Werke gewählten Mitgliedern, darunter einem Theologen,
- f) zwei vom Bischofskollegium berufenen Theologen.

(2) Mitglieder der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes können nicht Mitglieder des Theologischen Beirates sein.

(3) Der Theologische Beirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Theologische Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, in die er auch Personen berufen kann, die nicht Mitglieder des Beirates sind.

7. Das Nordelbische Kirchenamt

Artikel 102

(1) Das Nordelbische Kirchenamt ist die Verwaltungsbehörde der Nordelbischen Kirche mit Sitz in Kiel. Es führt innerhalb der kirchlichen Ordnung und der von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätze in eigener Verantwortung die Verwaltung aller Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche, soweit nicht die Verwaltung anderen kirchlichen Stellen zusteht.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt regt Maßnahmen der Kirchenleitung an, bereitet Beschlüsse der Kirchenleitung vor und führt sie aus.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt hat vornehmlich die Aufgabe, in Verwaltungsangelegenheiten zu beraten und entstehende Schwierigkeiten auszugleichen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Verwaltung kann das Nordelbische Kirchenamt Richtlinien und allgemeine Anordnungen erlassen.

Artikel 103

(1) Das Nordelbische Kirchenamt führt im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze unter Wahrung des Selbstverwaltungsrechts die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, der Verbände, der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche und sonstiger kirchlicher Einrichtungen.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeit jederzeit über Vorgänge in den in Absatz 1 genannten Körperschaften und Einrichtungen unterrichten und hierzu Berichte und Unterlagen anfordern. Es ist berechtigt, durch Vertreter an den Beratungen der Gremien der Körperschaften und Einrichtungen teilzunehmen.

(3) Die Aufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes über die Kirchengemeinden und deren Verbände beschränkt sich auf die Wahrung der rechtlichen Ordnung und des gesamtkirchlichen Interesses. Die unmittelbare Aufsicht wird von den Kirchenkreisen ausgeübt.

Artikel 104

(1) Als Maßnahmen der Aufsicht sind zulässig:

- a) Beanstandungen und Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse und Anordnungen,
- b) Anordnung der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche,
- c) Zwangsetatisierung zur Sicherung von Aufgaben, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht,
- d) Ersatzvornahme.

(2) Die Beteiligten sind anzuhören.

(3) Gegen Entscheidungen des Nordelbischen Kirchenamtes nach Absatz 1 ist die Beschwerde an die Kirchenleitung zulässig.

Artikel 105

Das Nordelbische Kirchenamt führt die Dienstaufsicht über die Pastoren und Mitarbeiter, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen.

Artikel 106

(1) Das Nordelbische Kirchenamt beschließt als Kollegium insbesondere über

- a) Vorlagen an die Kirchenleitung,
- b) Erlaß von allgemeinen Verwaltungsanordnungen,
- c) Maßnahmen der Aufsicht nach Artikel 104,
- d) Entscheidungen über Rechtsbehelfe,
- e) Anerkennung selbständiger kirchlicher Stiftungen.

(2) Soweit nicht das Kollegium zuständig ist, führen seine Mitglieder ihren Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.

(3) Gegen Entscheidungen nach Absatz 2 kann Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet das Kollegium.

Artikel 107

(1) Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes besteht aus dem Präsidenten und hauptamtlichen Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden. Die Kirchenleitung kann auf Zeit auch nebenamtliche Mitglieder berufen.

(2) Die Bischöfe sind berechtigt, an den Sitzungen des Kollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

8. Das Theologische Prüfungsamt

Artikel 108

(1) Das Theologische Prüfungsamt ist im Rahmen kirchengesetzlicher Regelung für das theologische Prüfungswesen verantwortlich.

(2) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommissionen. Dabei sind für die Prüfungskommission der ersten theologischen Prüfung vorwiegend Hochschullehrer zu berufen.

Artikel 109

(1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus einem Bischof, einem weiteren theologischen Mitglied und einem Juristen des Nordelbischen Kirchenamtes, die von der Kirchenleitung berufen werden, sowie dem für die theologische Ausbildung zuständigen Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu berufen. Das für die theologische Ausbildung zuständige Mitglied wird nach dem Geschäftsverteilungsplan des Nordelbischen Kirchenamtes vertreten.

(3) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

VII. Finanzwesen und Rechnungsprüfung

Artikel 110

Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, zu den Lasten der Kirche beizutragen. Das Recht, von ihnen kirchliche Abgaben zu erheben, steht den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu.

Artikel 111

Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuern vom Einkommen, deren Höhe durch Kirchengesetz einheitlich festgesetzt werden soll. Das Einkommen dient insgesamt der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Nordelbischen Kirche obliegenden Aufgaben.

Artikel 112

(1) Unter Berücksichtigung des Bedarfs der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise erhält die Nordelbische Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach näherer kirchengesetzlicher Regelung für jeden Haushaltszeitraum einen Anteil aus dem Aufkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111.

(2) Die Dienstbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten sowie die Vergütungen und Löhne der anderen Mitarbeiter im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind deren Bedarf zuzurechnen. Entsprechendes gilt für Beiträge zur Sicherung der Versorgung. Versorgungsleistungen gelten als Bedarf der Nordelbischen Kirche.

(3) Neben dem der Nordelbischen Kirche nach Absatz 1 zugewiesenen Anteil ist ein weiterer Anteil aus dem Aufkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111 durch Beschluß der Synode zur Bildung eines Sonderfonds zur Verfügung zu stellen. Der Sonderfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf. Durch Kirchengesetz kann die Verteilung einem von der Synode gewählten Ausschuß übertragen werden. Für die Verteilung kann die Synode Richtlinien aufstellen.

(4) Bei einem Minder- oder Mehraufkommen an Kirchensteuern sind die Nordelbische Kirche, der Sonderfonds und die Kirchenkreise nach kirchengesetzlich festgelegten Anteilen zu berücksichtigen.

Artikel 113

(1) Das Kirchensteueraufkommen wird im übrigen nach Maßgabe eines Kirchengesetzes unabhängig von dem örtlichen Aufkommen durch Schlüsselzuweisungen auf die Kirchenkreise verteilt. Ein ausgewogener Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen ist zu gewährleisten. Als Verteilungsmaßstab ist die gewichtete Zahl der Gemeindeglieder zu verwenden. Die Schlüsselzuweisungen können in besonderen Fällen mit Einzelbedarfszuweisungen verbunden werden.

(2) Die Kirchenkreise decken den Finanzbedarf der Kirchengemeinden durch Zuweisungen. Dabei können sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

Artikel 114

(1) Die Haushalte der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen und unterliegen der Rechnungsprüfung.

(2) Für die Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuß verantwortlich. Die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses, seine Aufgaben und das Prüfungsverfahren werden durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Durchführung der Rechnungsprüfung obliegt einem Rechnungsprüfungsamt, das der Aufsicht des Rechnungsprüfungsausschusses untersteht und dessen Mitarbeiter auf Vorschlag des Ausschusses durch den Präsidenten der Synode bestellt, befördert und entlassen werden.

(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können Aufgaben der Rechnungsprüfung auf die Kirchenkreise übertragen werden.

Artikel 115

Weitere Bestimmungen über die Finanzverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden durch Kirchengesetz getroffen.

VIII. Rechtsschutz

Artikel 116

- (1) Jedes Gemeindeglied hat das Recht zu Gegenstellungen und Beanstandungen.
- (2) Wer durch eine kirchliche Körperschaft oder Amtsstelle in seinen Rechten verletzt wird, kann dagegen Beschwerde einlegen.
- (3) Dienstaufsichtsbeschwerden sind bei der aufsichtsführenden Stelle einzulegen.
- (4) Das Recht auf Anhörung wird gewährleistet.
- (5) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 117

- (1) Durch Kirchengesetz werden kirchliche Gerichte für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten und für Amtspflichtverletzungen eingerichtet sowie das Verfahren bei Lehrbeanstandungen geregelt.
- (2) Die Mitglieder eines kirchlichen Gerichtes sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden.
- (3) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte und Spruchkollegien werden von einem Richterwahlausschuß gewählt, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Synode wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder sowie je ein Mitglied aus der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.
- (4) Mitglieder der Synode, der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes dürfen nicht Mitglieder des kirchlichen Gerichts für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten sein.
- (5) Mitglieder der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes dürfen nicht Mitglieder eines kirchlichen Gerichts für Amtspflichtverletzungen sein.
- (6) Es kann bestimmt werden, daß Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch genommen werden.

IX. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 118

- (1) Die Mitglieder kirchlicher Gremien werden für sechs Jahre gewählt, entsandt oder berufen, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie bleiben bis zum ersten Zusammentreten der neugebildeten Gremien im Amt.
- (2) Haben kirchliche Gremien aus ihrer Mitte zu wählen, sind stellvertretende Mitglieder nicht wählbar.
- (3) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres und für die Wählbarkeit die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Weitere Voraussetzungen können durch Kirchengesetz bestimmt werden.
- (4) Wer durch eine Abstimmung oder eine Tätigkeit für sich oder einen Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann, darf an solchen Tätigkeiten oder Entscheidungen nicht mitwirken. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

Artikel 119

- (1) Die Mitglieder der Synode sind Vertreter der ganzen Nordelbischen Kirche. Bei der Ausübung ihres Amtes sind

sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und in Bindung an ihr Gelöbnis nur ihrem Gewissen unterworfen. Satz 2 gilt entsprechend für die Mitglieder der Kirchenkreissynoden und die Kirchenvorsteher.

(2) Bei Übernahme ihres Amtes werden die Mitglieder der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode auf ihr Amt verpflichtet. Die Ablegung des Gelöbnisses ist Voraussetzung für die Ausübung des Amtes.

(3) Das Amt eines gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedes eines kirchlichen Gremiums endet vorzeitig:

- a) durch schriftlich erklärten Verzicht auf das Amt,
- b) durch Fortfall der Voraussetzungen für das Amt,
- c) durch kirchengesetzlich geregelte Entlassung aus dem Amt.

Artikel 120

(1) Die kirchlichen Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Verhandlungen der Synode, der Kirchenkreissynoden und der Verbandsvertretungen sind öffentlich, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden.

(3) Unter welchen Voraussetzungen die anderen kirchlichen Gremien öffentlich tagen, regelt deren Geschäftsordnung.

Artikel 121

(1) Die kirchlichen Gremien, mit Ausnahme der Gemeindeversammlung und des Mitarbeiterkonvents, sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Die zu Beginn einer Tagung der Synode und der Kirchenkreissynoden getroffene Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird. Wenn zu einer Sitzung der anderen kirchlichen Gremien die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß bei einzelnen Entscheidungen zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit einer höheren Anzahl von Mitgliedern erforderlich ist.

X. Schlußbestimmung

Artikel 122¹⁾

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

¹⁾ Für die Verfassungsänderung vom 21. November 1989 (GVOBl. 1990 S. 1) gilt:

Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1990 (GVOBl. 1990 S. 1) in Kraft.

(2) Die Zusammensetzung der nach den bisherigen Bestimmungen gebildeten Organe bleibt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert.

Nr. 35 Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Vom 19. Januar 1990. (GVOBl. S. 80)

Die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat auf ihrer 14. Tagung am 19. Januar 1990 die nachstehend veröffentlichte Geschäftsordnung beschlossen.

K i e l, den 25. Januar 1990

Dr ä g e r

Präsident der Synode

*

**Geschäftsordnung
der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
vom 19. Januar 1990**

Abschnitt 1

Einberufung und Teilnahme

§ 1

Synodale

(1) Synodale im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die anwesenden Mitglieder der Synode und die einberufenen Stellvertreter.

(2) Die Synodalen treten ihr Amt mit dem Gelöbnis an. Ein nachrückender Synodaler, der das Gelöbnis als Stellvertreter schon abgelegt hat, tritt sein Amt mit Unterrichtung durch den Präsidenten der Synode an. Das Gelöbnis wird für die Dauer der Wahlperiode vor der Synode, und zwar bei der Konstituierung gegenüber dem Vorsitzenden der Kirchenleitung, danach gegenüber dem Präsidenten, abgelegt.

§ 2

Einberufung

(1) Die Synode tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es beantragen (Art. 74 Abs. 1 Verfassung).

(2) Die Synode wird erstmals von der Kirchenleitung einberufen und von deren Vorsitzenden bis zur Wahl des Präsidenten geleitet (Art. 74 Abs. 2 Verfassung). Zu den weiteren Tagungen wird vom Präsidenten einberufen. Das Präsidium bestimmt Ort und Zeit nach Beratung mit der Kirchenleitung.

§ 3

Mitteilung von Tagesordnung und Vorlagen

(1) Die Einladung ergeht schriftlich. Sie soll den Mitgliedern der Synode spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung zugehen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Selbständige Vorlagen (§ 19 b Abs. 2), die spätestens zwei Monate vor dem Tagungsbeginn bei der Geschäftsstelle der Synode eingegangen sind, müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Vorlagen von Kirchengesetzen und des Haushalts müssen, andere Vorlagen sollen den Mitgliedern der Synode 2 Wochen vor dem Tagungsbeginn zugeleitet werden.

(3) Die Synode stellt die endgültige Tagesordnung fest. Erweiterungen der vorläufigen Tagesordnung sind nur zu-

lässig, wenn mindestens zwei Drittel der Synodalen zustimmen.

§ 4

Teilnahme

(1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Tagungen teilzunehmen. Ihre Verhinderung müssen sie der Geschäftsstelle der Synode so rechtzeitig mitteilen, daß der Stellvertreter geladen werden kann.

(2) Ist ein Mitglied während der Tagung einer Synode zeitweise verhindert, so kann mit Zustimmung des Präsidenten der Stellvertreter sein Amt wahrnehmen.

(3) Im übrigen melden sich Synodale, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder an einzelnen Sitzungstagen fernbleiben müssen, beim Präsidenten ab.

§ 5

Stimmrecht

Jeder Synodale hat Sitz und Stimme, solange nicht die Synode aufgrund eines Berichtes des Geschäftsausschusses entscheidet, daß der Synodale nicht teilnahmeberechtigt ist. Die Synode entscheidet endgültig.

Abschnitt 2

Ämter

§ 6

Präsident und Vizepräsidenten

(1) Die Synode wählt auf der ersten Tagung vor Beginn der Beratungen aus ihrer Mitte unter Leitung des Vorsitzenden der Kirchenleitung in geheimer Wahl den Präsidenten, der kein Pastor oder hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf (Art. 73, 74 Abs. 2 Verfassung).

(2) Gewählt ist, wer

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen zwei Drittel,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen mehr als die Hälfte der Stimmen der Synodalen erhält.
- (3) Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen mehr als die Hälfte der Stimmen,
2. im anderen Fall von den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhielten und die nun mehr allein zur Wahl gestellt werden, die meisten Stimmen erhält.

(4) Unter der Leitung des Präsidenten werden in geheimer Wahl ein erster und ein zweiter Vizepräsident gewählt.

(5) Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

(6) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

§ 7

Präsidium

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vizepräsidenten zusammen.

(2) Der Präsident leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Synode und vertritt die Synode nach außen. Er kann sich durch einen der Vizepräsidenten vertreten las-

sen. Im Fall der Verhinderung wird er vom ersten, dieser vom zweiten Vizepräsidenten vertreten.

(3) Das Präsidium beschließt über den Arbeitsplan der Synode, die vorläufige Tagesordnung und besondere Arbeitsformen der Synode, die Beteiligung der Vizepräsidenten an der Leitung der Synode, über Sonderveranstaltungen und die Einladung von Gästen.

§ 8

Beisitzer und Schriftführer

(1) Zur Unterstützung des Präsidiums bei der Leitung der Verhandlungen wählt die Synode für jede Tagung zwei Beisitzer.

(2) Zur Vorbereitung der Tagungsniederschrift beruft der Präsident mit Zustimmung der Synode Schriftführer, die nicht Synodale sind.

Abschnitt 3

Sitzungen

§ 9

Eröffnung und Schließung

(1) Zur Tagung der Synode gehört ein öffentlicher Gottesdienst. Die Sitzungstage werden mit einer Andacht begonnen und beendet.

(2) Vor Schluß der Tagung teilt der Präsident Ort und Zeit der nächsten Tagung mit.

§ 10

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden (Art. 120 Abs. 2 Verfassung). Über den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Der Beschluß wird unverzüglich in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.

(2) Mitglieder der Kirchenleitung und ihre Beauftragten nehmen auch an nicht-öffentlichen Sitzungen teil. Gästen kann die Anwesenheit durch Beschluß der Synode gestattet werden.

§ 11

Bild- und Tonträger

(1) Aufnahmen durch Film und Fernsehen bedürfen der Einwilligung des Präsidiums. Dieses sorgt dafür, daß die Arbeitsfähigkeit der Synode nicht beeinträchtigt wird.

(2) Im übrigen dürfen die öffentlichen Verhandlungen der Synode auf Tonträger aufgenommen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn einzelne Synodale widersprechen, für ihren Wortbeitrag.

(4) Die Verhandlungen der Synode werden in vollem Umfang durch die Geschäftsstelle auf Tonträger aufgenommen, Verhandlungen in nicht öffentlicher Sitzung nur auf besonderen Antrag des Präsidiums. Die Aufnahmen über nicht öffentliche Sitzungen und die Beiträge nach Absatz 3 stehen nur dem Präsidium und den Schriftführern der Geschäftsstelle für die Vorbereitung der Tagungsniederschrift zur Verfügung. Das Abhören durch andere Personen bedarf der Einwilligung des Präsidenten und des betreffenden Redners.

§ 12

Niederschrift

(1) Über jede Tagung der Synode wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muß die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten. Es kann eine gekürzte Wortniederschrift erstellt werden.

(2) Wird eine gekürzte Wortniederschrift geführt, erhält jeder Redner die von den Schriftführern erstellte Fassung seines Beitrags zur Überprüfung. Berichtigungen dürfen den Sinn der Ausführungen nicht verändern. Wird der Beitrag nicht innerhalb der vom Präsidenten bestimmten Frist zurückgegeben, gilt der Wortlaut als gebilligt.

(3) Wird keine gekürzte Wortniederschrift geführt, beschließt das Präsidium, welcher Inhalt der Beratungen über Absatz 1 Satz 2 hinaus in die Niederschrift aufgenommen wird.

(4) Die Tagungsniederschrift wird vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten unterzeichnet. Sie wird an die Synodalen und an die Mitglieder der Synode, die nicht teilgenommen haben, versandt. Anträge auf Änderung der Niederschrift müssen schriftlich bis zum Beginn der Tagung eingereicht werden, vor der die Niederschrift versandt wurde. Über sie entscheidet die Synode.

§ 13

Gäste

Ständige Gäste sind die Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelischen Militärseelsorge, der Domprobst der Domkirchengemeinde Ratzeburg sowie je zwei von den zuständigen Gremien benannte Vikare und Theologiestudenten. Ihnen kann das Wort erteilt werden, anderen Gästen nur mit Zustimmung der Synode.

§ 14

Ordnungsbefugnisse

(1) Der Präsident übt während der Tagung das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen, Kundgebungen und Aufstellungen durch Wort, Schrift und Bild sowie das Auslegen und Verteilen von Schriften in der Tagungsstätte sind nur mit Einwilligung des Präsidiums zulässig.

(2) Wenn Zuhörer die Ordnung der Sitzung verletzen und ein Ordnungsruf ohne Erfolg bleibt, kann der Präsident die Sitzung unterbrechen, einzelne Störer entfernen lassen oder den Zuschauerraum räumen lassen.

(3) Der Präsident kann Synodale oder Gäste, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Wird ein Redner zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen, kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Der gerufte Redner kann dagegen schriftlich bis zum Ende des Sitzungstages die Entscheidung der Synode beantragen. Die Synode entscheidet am nächsten Sitzungstag ohne Beratung darüber, ob die Entscheidungen des Präsidenten gerechtfertigt waren.

(4) Der Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Wird ein Redner zum zweiten Mal zur Sache gerufen, kann ihm die Synode das Wort entziehen.

(5) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, darf es ihm zum selben Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 15

Redeordnung

(1) Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Synode kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken. Wenn der Präsident sich als Redner an der Beratung beteiligen will, gibt er den Vorsitz ab.

(2) Antragsteller selbständiger Vorlagen (§ 19 b Absatz 2) und Berichterstatter erhalten das Wort zu Beginn der Beratung, auf ihren Wunsch auch zum Schluß der Beratung. Die Bischöfe, der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes und die Beauftragten der Kirchenleitung erhalten das Wort auch außerhalb der Rednerliste (Art. 72 Absatz 2 Verfassung).

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Ein Redner oder eine Abstimmung soll durch sie nicht unterbrochen werden.

(4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluß der Beratung des betreffenden Gegenstandes erteilt. Mit der Erklärung dürfen nur persönliche Angriffe zurückgewiesen oder eigene Ausführungen berichtigt werden. Sie ist vorher dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen und dann vom Erklärenden zu verlesen.

§ 16

Abschluß der Beratung

(1) Vor der Erledigung der Wortmeldungen kann Schluß der Rednerliste oder Schluß der Beratungen beantragt werden. Ein Redner darf durch den Antrag nicht unterbrochen werden. Einen Antrag kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

(2) Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens 10 Synodalen. Wird er unterstützt, werden die noch auf der Rednerliste stehenden Namen verlesen und die zum Beratungsgegenstand bereits eingebrachten Anträge bekannt gegeben. Eine Beratung findet nicht statt.

(3) Wird sowohl Schluß der Rednerliste als auch Schluß der Beratung beantragt, ist zunächst über den Antrag auf Schluß der Beratung abzustimmen.

§ 17

Besondere Arbeitsformen

(1) Das Präsidium kann für bestimmte Themen – ausgenommen Gesetze und Haushaltsplan – vorsehen, daß für einen Teil der Tagung besondere Arbeitsformen, z. B. Gruppenarbeit, gewählt werden; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Synode kann bei der Feststellung der Tagesordnung (§ 2 Absatz 3) die vom Präsidium vorgesehenen besonderen Arbeitsformen ablehnen. Dann findet die Tagung nach den übrigen Regeln der Geschäftsordnung statt.

(3) Besondere Arbeitsformen sind Teil der Synodentagung, die der Vorbereitung der Verhandlung der Synode dienen. Die Synode kann beschließen, daß vorher eine allgemeine Aussprache stattfindet.

- (4) 1. Das Präsidium legt die Zusammensetzung der Gruppen fest, wobei Wünsche der Synodalen möglichst zu berücksichtigen sind. Vor Beginn der Gruppenarbeit können Synodale mit Zustimmung des Präsidenten in eine andere Gruppe wechseln.
2. Das Präsidium bestimmt die Synodalen, die die Gruppen einberufen. Unter ihrer Leitung wählt die jeweilige Gruppe aus dem Kreis der mitwirk-

kenden Synodalen ihren Gruppenleiter und einen Sprecher, der in der Synode für die Gruppe berichtet.

3. Über die Hinzuziehung von Gästen entscheidet das Präsidium. Gäste haben in der Gruppe Rederecht wie Synodale, jedoch kein Stimmrecht. Im übrigen sind die Gruppensitzungen nicht öffentlich.
4. Die Gruppen können zum Thema Anträge an die Synode beschließen. Geheime Abstimmungen finden nicht statt. Ein Protokoll wird nicht geführt; Tonbandaufnahmen sind nicht zulässig.

Abschnitt 4

Abstimmungen und Wahlen

§ 18

Beschlußfähigkeit

(1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn mehr als 70 Synodale anwesend sind. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß bei einzelnen Entscheidungen zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit einer höheren Anzahl von Synodalen erforderlich ist (Artikel 121 Absatz 1 und 3 Verfassung).

(2) Die Beschlußfähigkeit wird zu Beginn der Tagung durch Namensaufruf festgestellt. Die Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird (Art. 121 Abs. 2 Verf.). Wird sie angezweifelt und die Beschlußunfähigkeit festgestellt, bleiben davorliegende Abstimmungen und Wahlen wirksam.

(3) Änderungen der Verfassung bedürfen in der 2. Lesung der Anwesenheit von mindestens 105 Synodalen (Artikel 69 Absatz 3 Verfassung) und der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

§ 19

Abstimmungen

(1) Der Präsident teilt die Anträge, über die abgestimmt werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmungen mit. Jeder Antrag ist so zu fassen, daß mit ja oder nein gestimmt werden kann. Anträge, die den Synodalen nicht schriftlich vorliegen, müssen verlesen werden; dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Werden Einwendungen gegen die Fassung der Anträge oder die Reihenfolge der Abstimmung erhoben und Gegenvorschläge gemacht, entscheidet die Synode.

(3) Die Anträge werden in der Reihenfolge Ja – Nein – Enthaltung zur Abstimmung gestellt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, wenn die Synode keine andere Form der Abstimmung beschließt. Auf Antrag von 30 Synodalen muß geheim abgestimmt werden.

(4) Zunächst ist über die Änderungsanträge abzustimmen, die von der Vorlage abweichen. Von mehreren Anträgen hat der weitergehende Antrag Vorrang; soweit eine solche Unterscheidung nach Feststellung des Präsidiums nicht möglich ist, ist derjenige Antrag angenommen, der die meisten Stimmen erhält.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr Synodale mit ja als mit nein gestimmt haben.

(6) Die nochmalige Beratung oder Abstimmung eines durch Beschluß erledigten Gegenstandes ist auf der gleichen Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der Synodalen zustimmen.

§ 20

Wahlen

(1) Die vorläufige Tagesordnung soll im einzelnen aufzuführen, welche Wahlen vorgesehen sind.

(2) Der Nominierungsausschuß schlägt Kandidaten vor. Sie sollen vor der Synodentagung bekanntgegeben werden. Ist dieses nicht möglich, soll zwischen Einbringen der Namen durch den Nominierungsausschuß und der Wahl eine Zeitspanne liegen, die eine längere Pause einschließt. Weitere Vorschläge sind zulässig, wenn sie von 10 Synodalen während der Tagung unterstützt werden.

(3) Die Kandidaten müssen für den Vorschlag ihre Zustimmung erteilt haben.

(4) Die Kandidaten werden in geeigneter Form vorgestellt. Fragen an die Kandidaten sind zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Gewählt wird durch Stimmzettel, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein sollen (geheime Wahl). Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Präsidenten gezogen wird.

(7) Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens 2 Synodale mitwirken. Die Stimmzettel sind nach der Zählung in einen Umschlag zu verschließen und bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren.

Abschnitt 5

Beratung von Vorlagen

§ 21

Vorlagen

(1) Vorlagen können nur eingebracht werden von Mitgliedern der Synode sowie von denjenigen, die nach der Verfassung antragsberechtigt sind (Art. 30, 61, 69, 79 Verfassung).

(2) Selbständige Vorlagen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind solche, die nicht die Änderung oder die geschäftsmäßige Behandlung anderer Vorlagen betreffen. Sie müssen eine Begründung enthalten.

(3) Selbständige Vorlagen von Mitgliedern der Synode müssen von mindestens 10 Mitgliedern der Synode unterzeichnet sein.

§ 22

Allgemeine Vorlagen

(1) Über die Behandlung von allgemeinen Vorlagen (Berichte und Vorlagen, die nicht Beschlußvorlagen sind), entscheidet die Synode.

(2) Über Anträge von einzelnen Synodalen aufgrund von allgemeinen Vorlagen wird auf derselben Tagung nur beraten und beschlossen, wenn mindestens 30 Synodale zustimmen; andernfalls gilt der Antrag als erledigt. Über Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die nicht durch den Haushaltsplan gedeckt sind, wird erst nach Stellungnahme des Hauptausschusses abgestimmt.

§ 23

Beratung von Beschlußvorlagen im allgemeinen

(1) Die Beratung einer Beschlußvorlage beginnt mit einer Aussprache über die allgemeinen Grundsätze (allgemeine

meine Beratung). Sodann wird über die einzelnen Teile der Vorlage beraten (Einzelberatung) und abgestimmt (Einzelabstimmung). Die Synode kann die Reihenfolge der Teile ändern und mehrere Teile verbinden. An die Einzelabstimmung schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat (Schlußabstimmung).

(2) Die Synode kann vor der Schlußabstimmung die zweimalige Lesung einer Vorlage beschließen.

(3) Änderungsanträge zur Vorlage können während der Beratungen jederzeit mündlich oder schriftlich gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge müssen auch schriftlich eingereicht werden. Die Anträge müssen verlesen werden, wenn sie nicht verteilt worden sind.

(4) Der Präsident stellt unverzüglich den Wortlaut der beschlossenen Vorlage fest.

(5) Die Rechte der Kirchenleitung nach Artikel 70 Verfassung bleiben unberührt.

§ 24

Beratung von Kirchengesetzen

(1) Vorlagen von Kirchengesetzen werden von der Kirchenleitung oder aus der Mitte der Synode mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung eingebracht (Artikel 69 Absatz 1 Verfassung). § 2 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Synode beschließt über ein Kirchengesetz in zweimaliger Lesung an verschiedenen Tagen (Artikel 69 Absatz 2 Verfassung).

(3) Wird eine Vorlage durch Synodenbeschluß an einen Ausschuß überwiesen, ist Grundlage der Beratung die vom federführenden Ausschuß vorgeschlagene Vorlage. Nach der Ausschußberatung finden 2 Lesungen statt.

(4) In der zweiten Lesung kann nur noch beraten und abgestimmt werden über Anträge

1. der Kirchenleitung,
 2. von antragsberechtigten Körperschaften,
 3. der an der Vorlage beteiligten Ausschüsse,
 4. von Synodalen, die von mindestens 10 Synodalen während der Tagung unterstützt werden,
- sowie über Änderungsanträge, die sich auf diese Anträge beziehen.

§ 25

Beratung des Haushalts

(1) Grundlagen der Beratung des Haushalts sind der von der Kirchenleitung beschlossene Entwurf des Haushaltsbeschlusses und des Haushaltsplans sowie die Stellungnahme des Hauptausschusses.

(2) Änderungsanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens 5 Synodalen während der Tagung. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder von 3 Mitgliedern des Hauptausschusses ist diesem durch Unterbrechung der Beratung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anträge können außerhalb der Tagung nur von Antragsberechtigten und Mitgliedern der Synode schriftlich gestellt werden. Anträge von Mitgliedern der Synode werden nicht behandelt, wenn der Antragsteller nicht an der Tagung der Synode teilnimmt.

§ 26

Anträge außerhalb der Tagung

Anträge können außerhalb der Tagung nur von Antragsberechtigten und Mitgliedern der Synode schriftlich ge-

stellt werden. Anträge von Mitgliedern der Synode werden nicht behandelt, wenn der Antragsteller nicht an der Tagung der Synode teilnimmt.

§ 27

Mitwirkung des Theologischen Beirats

(1) Zu Vorlagen an die Synode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und Ordnungen des kirchlichen Lebens betreffen, muß eine Stellungnahme des Theologischen Beirats eingeholt werden (Art. 100 Abs. 3 Verfassung).

(2) Eine Vorlage nach Absatz 1, die der Theologische Beirat in seiner Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann, wenn sie nicht entsprechend abgeändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Synode beschlossen werden (Art. 100 Abs. 4 Verfassung).

§ 28

Überweisung an Ausschüsse

(1) Die Synode kann jederzeit beschließen, eine Vorlage einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen zur Vorbereitung zu überweisen. Bei der Überweisung an mehrere Ausschüsse bestimmt die Synode den federführenden Ausschuß.

(2) Ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß hat Vorrang vor Anträgen zur Sache.

(3) Die bis zur Überweisung eingebrachten Anträge sind dem Ausschuß zur Bearbeitung zugewiesen. Sie gelten mit dem Ausschußbericht als erledigt.

(4) Das Präsidium kann eine Vorlage, auch eine Gesetzesvorlage aus der Mitte der Synode, vor der Beratung in der Synode an einen Ausschuß überweisen.

Abschnitt 6

Fragestunde und Eingaben

§ 29

Fragestunde

(1) Jeder Synodale kann Fragen an die Kirchenleitung oder an die Bischöfe (Art. 88 Verfassung) über Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche richten. Sie werden in der Fragestunde beantwortet.

(2) Die Fragen sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten einzureichen. Der Präsident läßt die Fragen an die Synodalen verteilen und bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Fragestunde.

(3) Die Fragen werden mündlich beantwortet. An die Kirchenleitung gerichtete Fragen beantwortet ein Mitglied oder ein Beauftragter der Kirchenleitung.

(4) Nach der Antwort ist dem Fragesteller Gelegenheit zu 2 Zusatzfragen zu geben. Danach sind 2 weitere Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 30

Eingaben

Die Eingaben erledigt das Präsidium. Es kann in Zweifelsfällen den Geschäftsausschuß beteiligen. Der Präsident unterrichtet den Eingebenden und die Synode.

Abschnitt 7

Ausschüsse

§ 31

Anzahl

(1) Die Synode bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Hauptausschuß (Art. 75 Verfassung),
2. Rechtsausschuß,
3. Geschäftsordnungsausschuß, der zugleich für Wahlprüfung und Eingaben zuständig ist,
4. Nominierungsausschuß,
5. Rechnungsprüfungsausschuß (Art. 75, 114 Verfassung),
6. Dienstrechtsausschuß.

(2) Die Synode kann weitere Ausschüsse bilden. Ihre Aufgabenstellung und die Zahl ihrer Mitglieder sind vor der Wahl festzulegen.

(3) Die ständigen Ausschüsse können auch außerhalb der Tagungen der Synode zusammentreten, die weiteren Ausschüsse nur mit Genehmigung des Präsidiums.

§ 32

Zusammensetzung

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, sollen die Ausschüsse nicht mehr als 10 Mitglieder haben. Die Zahl kann jederzeit durch Beschluß der Synode geändert werden. Soll sie vermindert werden, wird der Ausschuß neu gewählt.

(2) Bei der Kandidatenaufstellung zur Bildung der Ausschüsse sollen Frauen und Männer sowie die sonstige Zusammensetzung der Synode in ausgewogener Weise berücksichtigt werden. Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter sollen nicht die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses bilden. Jedem Ausschuß sollen jedoch ein Pastor und ein hauptamtlicher Mitarbeiter angehören.

(3) Mitglieder von ständigen Ausschüssen können nur Mitglieder der Synode sein, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Anderen Ausschüssen können auch Stellvertreter von Mitgliedern der Synode angehören.

(4) Scheidet ein Ausschußmitglied aus, hat die Synode einen Nachfolger zu wählen.

§ 33

Einberufung

(1) Der Ausschuß wird, soweit nichts anderes beschlossen ist, zu seiner ersten Sitzung vom Präsidium einberufen. Er wählt auf dieser Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und nach seinem Ermessen Berichterstatter und Schriftführer; der Vorsitzende muß Mitglied der Synode sein.

(2) Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest und bestimmt die vorläufige Tagesordnung.

§ 34

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Ausschusses sind vertraulich und nicht öffentlich.

(2) Mitglieder des Präsidiums, des Vorsitzenden des Hauptausschusses sowie Mitglieder und Beauftragte der Kirchenleitung können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ausschuß kann Mitglieder der Synode zur Teilnahme mit beratender Stimme zulassen.

(3) Der Ausschuß kann mit Zustimmung des Präsidiums Fachberater an seiner Arbeit beteiligen. Dafür erforderliche Mittel müssen vom Präsidium vorher bewilligt worden sein.

(4) Der Vorsitzende teilt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen dem Präsidenten der Synode und der Kirchenleitung mit. Er unterrichtet den Präsidenten über die Arbeit des Ausschusses.

§ 35

Eigene Geschäftsordnung

Im übrigen regeln die Ausschüsse ihre Geschäftsordnung selbst. Soweit eine Regelung fehlt, finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

Abschnitt 8

Geschäftsstelle

§ 36

(1) Die Geschäftsstelle der Synode erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten und sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsniederschriften. Sie vermittelt den Geschäftsverkehr des Präsidenten und des Präsidiums und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.

(2) Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidenten.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt nimmt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben der Geschäftsstelle wahr. Es sorgt auf Antrag des Präsidenten der Synode für die personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle.

Abschnitt 9

Anwendung der Geschäftsordnung

§ 37

(1) Zweifel über die Auslegung oder Anwendung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium oder auf Frage des Präsidiums die Synode. Die bindende Auslegung über den Einzelfall hinaus beschließt die Synode aufgrund eines Vorschlags des Geschäftsordnungsausschusses.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn auf die Abweichung ausdrücklich hingewiesen wird und bei der Abstimmung hierüber nicht mehr als 10 Synodale widersprechen. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung eine gesetzliche Regelung wiedergibt.

Nr. 36 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Vom 13. Februar 1990. (GVOBl. S. 86)

Nachstehend wird die Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Mai 1980 in der Fassung nach der Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung vom 13. Februar 1990 veröffentlicht.

K i e l, den 13. Februar 1990

Die Kirchenleitung
Prof. Dr. W i l c k e n s
Bischof

Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Mai 1980 (GVOBl. S. 155), 11. Januar 1983 (GVOBl. S. 29), 10. Mai 1988 (GVOBl. Nr. 11/88) i. d. F. vom 13. Februar 1990

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 25 Pastorenausbildungsgesetz vom 8.10.1978 i.d.F. vom 28.1.1989 (GVOBl. S. 44) die folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

(1) Zweck der Zweiten Theologischen Prüfung ist es zu ermitteln, ob der Prüfling die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für den Dienst des Pastors und der Pastorin erforderlich sind (§ 22 Pastorenausbildungsgesetz).

(2) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen.

(3) Die Zulassung zum schriftlichen Teil der Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt durch die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden während der Ausbildung angefertigt. Die mündliche Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt.

§ 2

(1) Die Prüfungskommission wird für jede Prüfung vom Theologischen Prüfungsamt berufen. Sie wird je nach Bedarf gebildet aus den Bischöfen und Bischöfinnen, weiteren Theologen und Theologinnen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, hauptamtlichen und nebenamtlichen Fachdozenten und hauptamtlichen und nebenamtlichen Fachdozentinnen des Prediger- und Studienseminars und den Schulmentoren und Schulmentorinnen.

(2) Die Berufung derjenigen Mitglieder der Prüfungskommission, die an der Beurteilung schriftlicher Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 1, nicht aber an der mündlichen Prüfung mitwirken, erfolgt dadurch, daß das Theologische Prüfungsamt den Auftrag erteilt, eine Beurteilung zu erstellen.

§ 3

(1) Das Theologische Prüfungsamt bildet aus der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen und bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission, den Stellvertreter oder die Stellvertreterin sowie die Vorsitzenden der Unterkommissionen. Die Unterkommissionen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Leiter oder Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes ist der oder die für das Ausbildungswesen zuständige Bischof oder zuständige Bischöfin, ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin ist der Dezerent oder die Dezerentin des Nordelbischen Kirchenamtes für das Ausbildungs- und Prüfungswesen.

§ 4

(1) Folgende schriftliche Arbeiten sind vorzulegen:

- a) Ein Predigtentwurf, der mit ausgeführter Exegese, Meditation und Überlegungen zur liturgischen Gestalt des Gottesdienstes zu versehen ist;
- b) ein Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten;
- c) ein verschlüsseltes Gesprächsprotokoll mit Analyse;

- d) eine Arbeit aus der Gemeindephase (Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht, Erwachsenenbildung) mit einer Auswertung der gewonnenen Erfahrungen durch den Prüfling;
- e) eine 7-Tage-Hausarbeit, die ein zentrales theologisches Thema behandelt und praxisbezogen reflektiert;
- f) eine kirchenrechtliche Klausur.

(2) Der Umfang der schriftlichen Arbeiten nach Abs. 1 ist einschließlich der Anmerkungen wie folgt begrenzt:

Der Predigtentwurf und die Arbeit aus der Gemeindephase nach Abs. 1 Buchst. a) und d) sollen nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten und dürfen nicht mehr als 30 Schreibmaschinenseiten umfassen; der Unterrichtsentwurf, das Gesprächsprotokoll und die 7-Tage-Hausarbeit nach Abs. 1 Buchst. b), c) und e) sollen nicht mehr als 15 Schreibmaschinenseiten und dürfen nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten umfassen.

(3) Jede für schriftliche Arbeiten verwendete Schreibmaschinenseite muß das Format DIN A 4, einen unbeschriebenen Rand von 1/3 der Seite haben und darf im Textteil nur 1 1/2-zeilig beschrieben sein.

(4) Wird der nach Abs. 2 und 3 höchstzulässige Umfang der schriftlichen Arbeiten überschritten, gilt die betreffende Arbeit als mit »nicht ausreichend« bewertet.

§ 5

(1) Das Theologische Prüfungsamt stellt

- a) unter Mitwirkung des zuständigen Mentors oder der zuständigen Mentorin die Aufgabe für den Predigtentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) und die Aufgabe für den Unterrichtsentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. b);
- b) unter Mitwirkung des Prediger- und Studienseminars die Aufgabe für die 7-Tage-Hausarbeit nach § 4 Abs. 1 Buchst. e);
- c) unter Mitwirkung der juristischen Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes die Aufgabe für die kirchenrechtliche Klausur nach § 4 Abs. 1 Buchst. f).

(2) Die Aufgabe für den Predigtentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) wird gegen Ende der Gemeindephase, frühestens 15 Monate nach Beginn der Ausbildung gestellt. Der Unterrichtsentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) wird in der Regel während der Schulphase angefertigt. Für die Anfertigung beider Arbeiten stehen jeweils zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Das verschlüsselte Gesprächsprotokoll nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und die Arbeit aus der Gemeindephase nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) legt der Prüfling dem Theologischen Prüfungsamt nach eigener Wahl spätestens bei Abschluß der Gemeindephase vor.

(4) Am Schluß der schriftlichen Arbeiten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis e) hat der Prüfling zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und andere als die von ihm genannten Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat.

§ 6

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur führt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Nordelbischen Kirchenamtes, der oder die von dem Leiter oder der Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt wird. Der oder die Aufsichtsführende hat dafür zu sorgen, daß Störungen unterbleiben. Den Anordnungen des oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

(2) Der Prüfling hat die kirchenrechtliche Klausur spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist dem oder der Aufsichtsführenden abzugeben. Der oder die Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er oder sie verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(3) Unternimmt der Prüfling einen Täuschungsversuch, so wird er unbeschadet der Vorschrift in § 18 Abs. 2 von der Fortsetzung der Arbeit nicht ausgeschlossen. In diesem Fall fertigt der oder die Aufsichtsführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den er oder sie nach Abschluß der Klausur unverzüglich dem Leiter oder der Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes zur Entscheidung übermittelt.

§ 7

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) angefertigte Predigt ist in einem vom Prüfling vorbereiteten und durchgeführten Gemeindegottesdienst zu halten. Die Bewertung des Predigt- und Gottesdienstentwurfes erfolgt durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission, von denen ein Mitglied am Gottesdienst teilnimmt.

(2) Aufgrund des nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) angefertigten Unterrichtsentwurfes ist vom Prüfling eine Unterrichtsstunde zu halten. Die Bewertung des Unterrichtsentwurfes und der Unterrichtsstunde erfolgt durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission, die beide an der Unterrichtsstunde teilnehmen. Von diesen beiden ist einer der jeweilige Schulmentor oder die jeweilige Schulmentorin des Prüflings.

(3) Der Prüfer oder die Prüferin, der oder die nach Abs. 1 am Gottesdienst teilnimmt, hat den Predigtentwurf und die Gestaltung des Gottesdienstes in einer Gesamtnote zu bewerten. Die Prüfer oder die Prüferinnen, die nach Abs. 2 an der Unterrichtsstunde teilnehmen, haben beide den Unterrichtsentwurf und das Halten der Unterrichtsstunde in einer Gesamtnote zu bewerten.

(4) Wird die Prüfungsleistung in den Fällen von Abs. 1 und 2 von beiden Prüfern unterschiedlich bewertet, so wird ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission mit der Bewertung des betreffenden Predigt- oder Unterrichtsentwurfes beauftragt. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittelwert der drei Einzelnoten.

(5) Für die Bewertung der nach § 4 Abs. 1 Buchst. c-f) angefertigten schriftlichen Arbeiten bestimmt das Theologische Prüfungsamt jeweils zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Für das Zustandekommen der Endnote gilt das in Abs. 4 festgesetzte Verfahren.

(6) Die Termine für die Anfertigung und die Abgabe der schriftlichen Arbeiten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) b) e) und f) sowie für den Gottesdienst und die Unterrichtsstunde nach Abs. 1 und 2 bestimmt nach Absprache mit dem zuständigen Mentor oder der zuständigen Mentorin der Leiter oder der Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes. Nicht fristgerecht abgegebene schriftliche Arbeiten werden mit »nicht ausreichend« bewertet.

§ 8

Wer für den Predigtentwurf oder den Unterrichtsentwurf die Note »ausreichend« nicht erreicht, hat nach Weisung des Theologischen Prüfungsamtes einen neuen Entwurf vorzulegen. Das Theologische Prüfungsamt entscheidet jeweils, ob ein Gottesdienst bzw. eine Unterrichtsstunde erneut gehalten werden muß. Wird auch dann die Note »ausreichend« nicht erreicht, hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer
- Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien,
 - kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - Seelsorge, Beratung, Kasualien,
 - biblische Überlieferung unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
 - Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
 - Kirchenrecht,
 - Wahlpflichtfächer.

(2) Der Prüfling wählt zwei Wahlpflichtfächer aus den Bereichen:

- Mission und ökumenische Kirchenkunde,
- Diakonie und gesellschaftsbezogene Arbeit der Kirche,
- Kirchengeschichte Nordelbiens.

Er teilt seine Entscheidung dem Theologischen Prüfungsamt spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Termin der mündlichen Prüfung mit.

§ 10

(1) Die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
nicht ausreichend	(5).

(2) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Noten für die Leistungen in den Fächern

»Predigtentwurf« und »Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien«;

»Unterrichtsentwurf« und »Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit«;

»Arbeit aus der Gemeindegliederung« und »Biblische Überlieferung unter den Bedingungen kirchlichen Handelns« sowie

»7-Tage-Hausarbeit« und »Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns« zusammengefaßt.

(3) Erreicht der Prüfling

- in einer der Kombinationen nach Abs. 2 in beiden Prüfungsleistungen die Note »ausreichend« nicht oder
- in zwei dieser Kombinationen jeweils in beiden Prüfungsleistungen zusammen nicht mindestens die Note »ausreichend«, hat er die Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer in mehr als drei Fächern der mündlichen Prüfung die Note »ausreichend« nicht erreicht oder wer im Durchschnitt sämtlicher Prüfungen das Ergebnis »ausreichend« (4.00) nicht erreicht, hat die Prüfung ebenfalls nicht bestanden.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die Worte »bestanden« oder »nicht bestanden« ausgedrückt.

§ 11

(1) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung. Es stellt einen Zeitplan auf, der den Prüflingen rechtzeitig bekanntgegeben wird.

(2) Spätestens 6 Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung meldet sich der Prüfling beim Theologischen Prüfungsamt für die mündliche Prüfung. Der Meldung ist ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes beizufügen; der Nachweis muß Bestätigungen der für die Ausbildung Verantwortlichen enthalten.

(3) Wird der Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht erbracht, liegen die schriftlichen Arbeiten nicht vollzählig vor, ist der Gemeindegottesdienst oder die Unterrichtsstunde nicht gehalten oder ist die Prüfung bereits aufgrund der bisher erbrachten Prüfungsleistungen nicht bestanden, so ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu versagen.

(4) Ist der Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht erbracht, entscheidet der Ausbildungsausschuß über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bzw. über das weitere Verbleiben im Vorbereitungsdienst. Ist die Prüfung nicht bestanden, entscheidet das Theologische Prüfungsamt nach § 16 Abs. 2.

(5) Der Abstand zwischen der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung darf höchstens 6 Jahre betragen.

(6) Das Theologische Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 sowie der Bestimmung des Absatzes 5 insoweit zulassen, als diese den Ablauf des Vorbereitungsdienstes betrifft.

§ 12

Vor Beginn der mündlichen Prüfung werden die Mitglieder der Prüfungskommission mit den bisherigen Prüfungsleistungen der Prüflinge bekanntgemacht. Während der mündlichen Prüfung, in der Regel vor deren Beginn, führt die Prüfungskommission eine Beratung durch. Den Vorsitz in der Beratung führt der oder die für das Ausbildungswesen zuständige Bischof oder Bischöfin.

§ 13

(1) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach 15 oder 20 Minuten. Das Theologische Prüfungsamt bestimmt in diesem Rahmen für jedes Fach die Prüfungsdauer.

(2) Über den Gang der mündlichen Prüfung jedes Prüflings und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und einem Mitglied der jeweiligen Unterkommission zu unterschreiben.

(3) An der mündlichen Prüfung können als Zuhörer und Zuhörerinnen teilnehmen, sofern der oder die Vorsitzende der jeweiligen Unterkommission zustimmt:

- Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes,
- Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Prüfung haben.

Jeder Prüfling kann für seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörern und Zuhörerinnen ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(4) Durch die Anwesenheit von Zuhörern und Zuhörerinnen darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Die Namen der Zuhörer und Zuhörerinnen sind in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Beratungen der Prüfungskommission und Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

§ 14

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Schlußberatung über deren Ergebnis statt, an der der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission und die Vorsitzenden der Unterkommissionen teilnehmen müssen. Die übrigen Mitglieder der Unterkommissionen sollen an der Beratung teilnehmen. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) In der Schlußberatung können Stellungnahmen zum Ergebnis der Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf das Amt als Pastor oder Pastorin abgegeben werden.

§ 15

Nach Abschluß der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, das von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Es enthält die Noten für die schriftlichen Arbeiten und für die Leistungen der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis.

§ 16

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt, für welche Zeit der Vorbereitungsdienst des Prüflings fortzusetzen ist und macht ihm dafür Auflagen. Die Dauer des erneuten Vorbereitungsdienstes soll nicht mehr als 12 Monate betragen.

(3) Nach Ablauf des fortgesetzten Vorbereitungsdienstes hat sich der Prüfling zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin erneut zur Prüfung zu melden. Versäumt der Prüfling diesen Termin, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, gilt auch die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund nach Abs. 3 vorliegt, trifft der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes. § 19 Abs. 3 findet Anwendung. War der Prüfling durch einen wichtigen Grund an der rechtzeitigen Meldung zur erneuten Prüfung nach Abs. 3 gehindert, setzt das Theologische Prüfungsamt einen neuen Termin fest, zu dem sich der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes zur Prüfung zu melden hat.

§ 17

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann beantragen, ihm erneute Prüfungsleistungen, ausgenommen die mündliche Prüfung, zu erlassen und statt dessen die Ergebnisse der entsprechenden Arbeiten aus der nichtbestandenen Prüfung anzurechnen, sofern diese mit mindestens »befriedigend« bewertet worden sind. Der Antrag kann auf einzelne Prüfungsleistungen beschränkt werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist spätestens mit der Meldung zur erneuten Prüfung zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 18

(1) Macht sich ein Prüfling in der mündlichen Prüfung eines das Prüfungsgespräch störenden Ordnungsverstoßes schuldig, so kann er von der weiteren Prüfung in dem betreffenden Fach ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. In diesem Falle sind seine Leistungen in dem betreffenden Fach der mündlichen Prüfung als »nicht ausreichend« zu werten.

(2) Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die von dem Versuch betroffene Prüfungsleistung als »nicht ausreichend« zu werten. In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung begangenen Ordnungsverstoßes oder Täuschungsversuches entscheidet die Prüfungskommission, in den übrigen Fällen der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19

(1) Der Prüfling kann aus wichtigem Grund die Prüfung unterbrechen, ohne daß dadurch die bis dahin erbrachten Leistungen berührt werden.

(2) Unterbricht der Prüfling die Prüfung während des Laufes der Frist für die Ablieferung einer häuslichen schriftlichen Arbeit, so erhält er nach Wegfall des wichtigen Grundes eine entsprechende neue häusliche schriftliche Arbeit. Unterbricht er die Prüfung vor oder während der Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur, so bestimmt der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes nach Wegfall des wichtigen Grundes einen neuen Termin zur Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur. Unterbricht der Prüfling die Prüfung vor oder während der mündlichen Prüfung, so nimmt er nach Wegfall des wichtigen Grundes zum nächsten Termin an der mündlichen Prüfung teil.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen des wichtigen Grundes trifft der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie unverzüglich durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Prüfling erkrankt ist.

(4) Unterbricht der Prüfling die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Prüfling innerhalb eines Monats seine Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschrift über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Abschriften ist zulässig, soweit der Prüfling ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die Entscheidung trifft der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Prüfungsamt auf Antrag. Sie erfolgt in Anwesenheit eines oder einer vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmten Mitarbeiters oder Mitarbeiterin.

§ 21

(1) Der Prüfling kann während der Prüfung jederzeit Widerspruch mit der Begründung einlegen, daß gegen diese Prüfungsordnung verstoßen worden sei. Über den Widerspruch entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder, falls dieser oder diese an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin noch vor Ende der Gesamtprüfung. Der Prüfling und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, steht dem Prüfling das Recht der Beschwerde zu.

(2) Entscheidungen, die eine Beurteilung von Prüfungsleistungen enthalten, können mit Ausnahme offener Schreib- und Rechenfehler nicht abgeändert werden.

(3) Die Beschwerde nach Abs. 1 ist beim Theologischen Prüfungsamt innerhalb einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses einzulegen. Sie kann auch unabhängig von einem Widerspruch erhoben werden.

(4) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhoben werden.

§ 22

Diese Ordnung tritt mit der Verkündung in Kraft und gilt erstmals für die Vikarinnen und Vikare, die am 1. März 1990 in den Vorbereitungsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übernommen werden; für alle anderen Vikarinnen und Vikare, die bereits im Vorbereitungsdienst sind, gilt die Ordnung i.d.F. vom 28. Januar 1989 fort.

K i e l, den 13. Februar 1990

Die Kirchenleitung
W i l c k e n s
Bischof

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 37 Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Schriftgut kirchlicher Dienststellen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung). Vom 19. Dezember 1989. (ABl. 1990 S. 66)

Der Landeskirchenrat hat am 19. Dezember 1989 die nachstehend veröffentlichte Ordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut gilt für alle kirchlichen Dienststellen, die Schriftgut in Form von Registraturen, Altregistraturen oder Archiven verwalten.

§ 2

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Grundsätzlich wird nur das Schriftgut aufbewahrt, das im eigenen Amtsbereich erwächst und zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben benötigt wird.

(2) Das Schriftgut ist geordnet aufzubewahren. Die Ordnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Aktenplan oder in Absprache mit dem Zentralarchiv nach archivalischen Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen.

§ 3

Registratur, Altregistratur, Archiv

(1) In der Registratur wird nur das Schriftgut aufbewahrt, das zur Erfüllung der eigenen Aufgaben laufend benötigt wird.

(2) In der Altregistratur wird das Schriftgut aufbewahrt, das nicht mehr laufend benötigt wird, aber mindestens noch befristet aufbewahrt werden muß.

(3) Im Archiv wird das archivwürdige Schriftgut aufbewahrt, das von der Verwaltung nicht mehr laufend benötigt wird. Das Archiv kann auch die Aufgaben von Altregistraturen seines Zuständigkeitsbereiches wahrnehmen.

§ 4

Archivwürdiges Schriftgut

(1) Schriftgut ist archivwürdig, wenn es Leben und Wirken der Kirche dokumentiert, der Rechtssicherung

dient oder für die wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Forschung Bedeutung hat; andere, zum Beispiel kommerzielle und künstlerische Gesichtspunkte, können berücksichtigt werden.

(2) Archivwürdiges Schriftgut ist dauernd aufzubewahren.

§ 5

Aussonderung von Schriftgut

(1) Wert und Funktionsfähigkeit der Registratur sind durch rechtzeitiges Aussondern des nicht mehr benötigten Schriftgutes zu erhalten. Das Aussondern erfolgt nach einem Aufbewahrungs- und Kassationsplan, in dem festgelegt ist, welches Schriftgut dauernd oder befristet aufbewahrt wird. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Zentralarchivs einzuholen. Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan ist Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Schriftgut, das in die Altregistratur oder in das Archiv überführt wird, ist in Abgabelisten zu verzeichnen.

(3) Schriftgut, das ausschließlich das Wirken Dritter dokumentiert, ist an das zuständige Archiv abzugeben.

§ 6

Kassation

(1) Nicht archivwürdiges Schriftgut soll in regelmäßigen Abständen vernichtet (kassiert) werden. Dabei verfahren die kirchlichen Dienststellen selbständig nach dem für sie geltenden Aufbewahrungs- und Kassationsplan.

(2) Schriftgut aus der Zeit vor 1950 darf nur mit Genehmigung des Zentralarchivs kassiert werden.

(3) In einem Kassationsprotokoll ist festzuhalten, welches Schriftgut in welchem Umfang und auf welche Weise vernichtet worden ist. Das Muster eines Kassationsprotokolls ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 7

Schutzbestimmungen

(1) Schriftgut, das entbehrlich oder wertlos geworden ist, darf nicht in den Handel gebracht werden.

(2) Bei der Vernichtung (Kassation) durch Dritte muß durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt sein, daß das Schriftgut nicht mißbräuchlich verwendet wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach dem Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Aufbewahrungs- und Kassationsplan
für das bei kirchlichen Dienststellen
seit dem Jahr 1950 erwachsene Schriftgut
(Vgl. § 5 Abs. 1 der Aufbewahrungs-
und Kassationsordnung)**

Vorbemerkung

Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan dient dazu, das in den Registraturen angewachsene amtliche Schriftgut auf das notwendige Maß zu beschränken und nicht mehr benötigtes Schriftgut frühzeitig auszusondern. Das ausgesonderte Schriftgut ist je nach seinem Wert auf Dauer zu archivieren oder nach Ablauf von festgelegten Aufbewahrungsfristen zu vernichten (Kassation).

Unter »Schriftgut« sind nicht einzelne Schriftstücke zu verstehen, sondern die bei der Erledigung amtlicher Aufgaben anwachsenden, aus Vorgängen gebildeten Akten. Dementsprechend soll die Entscheidung für Aufbewahrung, Kassation oder Archivierung nicht für einzelne Schriftstücke getroffen werden, sondern für die als Mappen, Hefter, Ordner usw. angelegten Akteneinheiten. Die im folgenden Plan in Klammern genannten Betreffe und Schriftgutformen sind also nur als Erläuterung zu verstehen. Keineswegs ist daran gedacht, die Akten Blatt für Blatt darauf durchzusehen, welche Schriftstücke erhalten und welche kassiert werden sollen. Diese Entscheidung soll vielmehr für den jeweiligen Aktenband insgesamt getroffen werden. Enthält ein Aktenband Vorgänge von sehr unterschiedlichem Erhaltungswert, wird die Entscheidung nach dem überwiegenden Inhalt getroffen.

Ohne die Einwilligung des Zentralarchivs darf nur das unter den Ziffern 2 bis 6 genannte Schriftgut vernichtet werden, sofern es erst nach 1950 entstanden ist und die genannten Vorbedingungen erfüllt sind.

Alle Schriftgutarten, die im folgenden Plan nicht genannt sind, müssen, selbst wenn ihnen kein Erhaltungswert zuzukommen scheint, vorerst aufbewahrt werden; denn die fachliche Entscheidung über deren Archivierung oder Kassation trifft das Zentralarchiv. Ebenso sollte in Zweifelsfällen und bei begründeten Ausnahmen nicht ohne Zustimmung des Zentralarchivs kassiert werden.

Die im Titel aufgeführten Institutionen, für die dieser Aufbewahrungs- und Kassationsplan gilt, sind im folgenden Plan nur in der verkürzten Form »Kirchengemeinden (usw.)« genannt. Andere kirchliche Dienststellen können den Aufbewahrungs- und Kassationsplan in Absprache mit dem Zentralarchiv analog anwenden.

1. Dauernd aufzubewahren sind:

1.1 Urkunden und Verträge

- 1.1.1 Gründungs- und Organisationsurkunden der Kirchengemeinden (usw.)
- 1.1.2 Satzungen
- 1.1.3 Urkunden über Stiftungen und Legate, Testamente
- 1.1.4 Verträge über Erwerb, Verkauf und Dienstbarkeiten an Grundbesitz und Gebäuden (Verträge über Nutzung und Belastung vgl. 2.1.1 und 3.1.2)

1.1.5 Dienstverträge von Personen in leitenden Stellungen, mit wichtigen Funktionen und von verdienten Mitarbeitern (Geistliche, Diakone, Diakonissen, Jugendwarte, Kirchenmusiker, ehrenamtliche Mitarbeiter) (vgl. 4.1.1)

1.1.6 Verpflichtungserklärungen (Amts-, Bekenntnisverpflichtung, Erklärungen zur Wahrung des Datenschutzes)

1.2 Amtsbücher

1.2.1 Kirchenbücher und ihre Doppelüberlieferung (Taufe, Konfirmation, Trauung, Begräbnis, Aufnahme, Namensregister)

1.2.2 Verzeichnisse über Gemeindeglieder, Kirchenaustritte, Abendmahlsgäste, Abkündigungen, Sakristeibücher und Friedhofsregister

1.2.3 Vermögensbücher (Lagerbücher, Corpora bonorum, Inventarien)

1.2.4 Rechnungsbücher (Jahresrechnungen, Hauptbücher, Rechnungsjournale) (vgl. 1.3.52 und 4.2.2)

1.2.5 Protokollbücher (Kirchenvorstands-, Gemeindegemeinschafts-, Synodalausschußprotokolle usw.)

1.2.6 Chroniken

1.2.7 Geschäftsbücher (Geschäftstagebücher mit Bezug zu Schriftgutordnung und Aktenplan) (vgl. 4.2.1)

1.3 Akten

Kirchengemeinde (usw.)

Geschichte, Organisation, Verwaltung, Statistik

1.3.01 Akten über Gründung, Organisation, Bekenntnisstand, Patronat der Kirchengemeinde (usw.)

1.3.02 Visitationsakten

1.3.03 Akten über Errichtung und Unterhalt eigener Einrichtungen (Diakoniestation, Kindergarten, Altenheim, Schule, Internat)

1.3.04 Akten über die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde (Gemeindeglieder- und Wählerlisten, Austrittserklärungen)

Ausnahmen:

Bei Karteien und EDV-Ausdrucken ist sicherzustellen, daß mindestens alle 5 Jahre der Mitgliederbestand dokumentiert wird.

1.3.05 Akten über Beziehungen zu oder Auseinandersetzungen mit anderen Konfessionen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungen (nur Vorgänge, die die eigene Kirchengemeinde (usw.) betreffen)

1.3.06 Akten über die Beziehungen zu staatlichen, kommunalen und parteipolitischen Stellen, Organisationen und Einrichtungen (nur tatsächlich praktizierte Beziehungen und besondere Vereinbarungen)

1.3.07 Akten über die Wahl zu kirchlichen Körperschaften, ihren Organen und Ausschüssen (nur Wahlvorschläge, Wahlprotokoll mit Wahlergebnis und Akten über Veränderungen während der Amtsperiode) (vgl. 5.1.1)

1.3.08 Niederschriften und Verhandlungen der kirchlichen Körperschaften, ihrer Organe und Ausschüsse sowie von Mitarbeiterbesprechungen

1.3.09 Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen

1.3.10 Statistische Berichte aus dem eigenen Amts- und Aufgabenbereich (vgl. 3.2.1)

- 1.3.11 Aktenpläne, Archiv- und Bibliotheksverzeichnisse, Findbücher und Karteien
 1.3.12 Kassationsprotokolle
 1.3.13 Unterlagen zum Datenschutz

Personalangelegenheiten der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter

- 1.3.14 Akten über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeiter
 1.3.15 Stellenpläne, Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnlisten
 1.3.16 Akten und Protokolle über Amtsübergaben
 1.3.17 Personalakten von Personen in leitenden Stellungen, mit wichtigen Funktionen und von verdienten Mitarbeitern (Einstellung, Aus- und Fortbildung, Prüfung, Beurteilung, Dienstverhältnis, Freistellung, Nebentätigkeit, Ehrung, Lebensdaten und Familienverhältnisse) (vgl. 4.3.6)
 1.3.18 Disziplinarakten (sofern die Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung für die berufliche Laufbahn des Betroffenen sind oder das Leben der Kirchengemeinde (usw.) beeinflußt haben)

Dienst und Leben Leben und Wirken der Kirchengemeinde

- 1.3.19 Akten über regelmäßige und besondere Gottesdienste, Beichte, Abendmahlsfeiern, Amtshandlungen
 1.3.20 Akten über Veranstaltungen der Kirchengemeinde (usw.) (Vorbereitungsmaterial, Ablauf und Berichte von Veranstaltungen, Teilnahme, sonstige bemerkenswerte Unterlagen, vgl. 1.4.1 und 1.4.2, aber auch 5.1.3)
 1.3.21 Akten über besondere Ereignisse (Jubiläen, Beteiligung an Festveranstaltungen usw.)
 1.3.22 Akten über die Arbeit der Gemeindekreise (Zielsetzung, Veranstaltungen, Teilnehmerlisten, Arbeitsberichte)
 1.3.23 Akten über die Pflege der Kirchenmusik
 1.3.24 Akten über Inhalt und Gestaltung des Religions- und Konfirmandenunterrichts
 1.3.25 Akten über Beziehungen zur Schule (nur Vorgänge, die die eigene Kirchengemeinde (usw.) berühren)
 1.3.26 Akten über die Arbeit in den eigenen Einrichtungen (Kindergarten, Schule, Internat, Bücherei, Diakoniestation, Altenheim usw.)
 1.3.27 Akten über Seelsorge an verschiedenen Personengruppen und in verschiedenen Bereichen, soweit das Beichtgeheimnis die Aufbewahrung nicht ausschließt
 1.3.28 Akten über Einhaltung oder Verletzung des Sonn- und Feiertagsschutzes
 1.3.29 Akten über religiöses und sittliches Verhalten
 1.3.30 Akten über Volkstum und Brauchtum im lokalen und regionalen Bereich
 1.3.31 Akten über Öffentlichkeitsarbeit
 1.3.32 Akten über Presse-, Rundfunk und Fernseharbeit sowie Presseberichte und Manuskripte von Andachten usw.
 1.3.33 Gemeindebriefe
 1.3.34 Akten über kulturelle und gesellschaftspoliti-

sche Arbeit (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)

- 1.3.35 Akten über die diakonische Arbeit und Fürsorgetätigkeit im eigenen Amts- und Aufgabenbereich
 1.3.36 Akten über Patenschaften und Partnerschaften
 1.3.37 Akten über die eigene Werbung für Spenden und Kollekten
 1.3.38 Akten über besondere Aktionen für »Brot für die Welt«
 1.3.39 Akten über die Verteilung von Hilfsgütern durch das Evangelische Hilfswerk und über dessen sonstige Arbeit in den Kirchengemeinden (usw.)
 1.3.40 Akten über missionarische Arbeit und Förderung der Mission durch die Kirchengemeinde (usw.)
 1.3.41 Akten über kirchliche Vereine und Verbände (nur Vorgänge über die Arbeit im lokalen und regionalen Bereich und über den eigenen Beitrag zur Förderung dieser Vereine und Verbände)

Finanz- und Vermögensverwaltung

- 1.3.42 Akten über Erwerb, Veränderung und Verkauf von Grundvermögen
 1.3.43 Akten über die Verpflichtung Dritter zu besonderen Leistungen (Baulast, Deputate usw.)
 1.3.44 Akten über die Verwaltung von Kapitalvermögen
 1.3.45 Akten über dauernde Berechtigungen und eigene Verpflichtungen (Steuer- und Gebührenfreiheit, Steuern, Abgaben, Erbbaurechte, Dienstbarkeiten usw.)
 1.3.46 Akten über Ablösung von Berechtigungen und Verpflichtungen
 1.3.47 Akten über vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der Gründung oder Veränderung von Kirchengemeinden (usw.) und ihrer Einrichtungen
 1.3.48 Summarische Übersichten über Kirchensteuer- und Kirchgeldaufkommen (vgl. 3.2.6)
 1.3.49 Akten über Stiftungsvermögen
 1.3.50 Akten über sonstiges Sondervermögen
 1.3.51 Haushaltspläne (vgl. 3.2.7)
 1.3.52 Jahresrechnungen, Haushaltsvollzug (vgl. 1.2.4 und 4.2.2)
 1.3.53 Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung
 1.3.54 Akten über Rechnungsführung, Rechnungslegung und Prüfung der Rechnungen (vgl. 4.3.2)

Bauwesen

- 1.3.55 Akten über Errichtung und bauliche Unterhaltung kirchlicher Gebäude (Bauplanung, Finanzierung, Zeichnungen, Bauberichte, ausgeführte Angebote, Abschlußrechnungen, Inventar, Versicherung, Grundsteinlegung und Einweihung, Bedarfsberechnung usw.)
 1.3.56 Akten über Nutzung kirchlicher Gebäude (ohne Vermietung, Vermietungsakten) (vgl. 3.2.8)
 1.3.57 Akten über die Ausstattungsstücke der Kirche (Taufe, Kanzel, Altar, Orgel, Uhr, Bestuhlung, Kunstwerke, Denkmäler usw.)

1.3.58	Akten über Bestand und Erhaltung der vasa sacra, des Kunst- und Kulturgutes		3.2. Akten		
	Friedhofswesen		3.2.1	Akten über die Erstellung statistischer Berichte (vgl. 1.3.10)	
1.3.59	Akten über Anlage, Widmung und Entwicklung von Friedhöfen		3.2.2	Personalakten über Versorgungsleistungen, sofern ein Wiederaufleben der Ansprüche entfällt	von der letzten Versorgungsleistung an
1.3.60	Akten über den Erlaß von Friedhofsordnungen		3.2.3	Personalbeiakten über Beihilfen	von der letzten Beihilfeleistung an
1.3.61	Grundsätzliche Akten über die Friedhofsverwaltung		3.2.4	Akten über Reisekostenabrechnungen und Erstattungen	
1.3.62	Akten über die Erhaltung besonderer Grabdenkmäler und Erbbegräbnisse		3.2.5	Akten über Trauung geschiedener Personen	
	Sonstiges		3.2.6	Akten über die Erhebung von Kirchgeld und Kirchensteuer (vgl. 1.3.48)	nach Abschluß der Einzelfälle
1.3.63	Prozeßakten, die dauernde Rechtsverhältnisse oder historische Belange berühren (vgl. 2.2.1)		3.2.7	Akten über die Aufstellung der Haushaltspläne (vgl. 1.3.51)	
1.3.64	Sonstige Akten, deren dauernde Erhaltung zweckmäßig erscheint (In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Zentralarchivs einzuholen.)		3.2.8	Akten über Verpachtung und Vermietung (vgl. 1.3.56)	nach Beendigung des Mietverhältnisses
1.4. Sammlungen und Dokumentationen			4. 5 Jahre sind aufzubewahren		Fristbeginn:
1.4.1	Sammlungen historischer Nachrichten über die Kirchengemeinde (usw.) (Notizen, handschriftliche, vervielfältigte und gedruckte Darstellungen, Zeitungsausschnitte, Abschriften und Kopien von Archivalien und anderen historischen Quellen) (vgl. 1.3.20)		4.1	Urkunden und Verträge	
1.4.2	Bild-, Film- und Tondokumente von kirchlichen Ereignissen und aus der kirchlichen Arbeit sowie von Gebäuden, Kunstwerken und Denkmälern (vgl. 1.3.20)		4.1.1	Dienstverträge kirchlicher Mitarbeiter, die überwiegend nur mit Sachbearbeiterfunktionen, unselbständigen und Hilfsfunktionen betraut waren (vgl. 1.1.5)	vom Todesjahr an oder nach Fortfall von Versorgungsansprüchen
2. 30 Jahre sind aufzubewahren			4.1.2	Werkverträge und Wartungsverträge (Grabpflege, Dachinstandhaltung usw.)	nach Beendigung des Vertragsverhältnisses
2.1 Urkunden und Verträge			4.2 Amtsbücher		
2.1.1	Verträge über Hypotheken und Darlehen (vgl. 1.1.4)	nach Abtrag der Schuld	4.2.1	Geschäftsbücher ohne Bezug zur Aktenordnung (vgl. 1.2.7), Porto- und Posteinlieferungsbücher	nach abschließender Entlastung
2.1.2	Versicherungspolizen	nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses	4.2.2	Kassenbücher und Rechnungskladden, Hilfs- und Nebenbücher zur Rechnungsführung (vgl. 1.2.4 und 1.3.52)	nach abschließender Entlastung
2.2 Akten			4.3 Akten		
2.2.1	Prozeßakten, sofern keine dauernden Rechtsverhältnisse oder historische Belange berührt sind (Zivil-, Arbeitsprozesse) (vgl. 1.3.63)	nach Rechtskraft des Urteils oder Vergleichs	4.3.1	Akten und Skizzen zur Genehmigung von Grabsteinen und Grabdenkmälern	
2.2.2	Akten über die Wirtschaftsführung bei betriebswirtschaftlich geführten Einrichtungen		4.3.2	Akten und Niederschriften über Kassenprüfungen und außerordentliche Rechnungsprüfungen (vgl. 1.3.54)	nach abschließender Entlastung
2.2.3	Akten über Versicherungen und über die Abwicklung einzelner Versicherungsfälle	nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses und der Abgeltung aller Ansprüche	4.3.3	Kassen- und Rechnungsbelege aller Art	nach abschließender Entlastung
3. 10 Jahre sind aufzubewahren					
3.1 Urkunden und Verträge					
3.1.1	Vereinbarungen über religiöse Kindererziehung	von der Volljährigkeit der Kinder an			
3.1.2	Pacht- und Mietverträge (vgl. 1.1.4)	nach Beendigung des Vertragsverhältnisses			
				Ausnahmen: Dauernd aufzubewahren sind: Belege über: Erfüllung von Baulastverpflichtungen, Leistung von Gefällen, besondere Anschaffungen (vasa sacra, Glocken, Orgeln u.ä.)	

- 4.3.4 Belege zu: Baumaßnahmen (Veränderung, Restaurierung, Abbruch, Neubau) Haushaltsüberwachungslisten nach abschließender Entlastung
- 4.3.5 Regelmäßige Kassenstandsberichte
- 4.3.6 Personalakten kirchlicher Mitarbeiter, die überwiegend nur mit Sachbearbeiterfunktionen, unselbständigen und Hilfsfunktionen betraut waren (vgl. 1.3.17) vom Todesjahr an oder nach Fortfall von Versorgungsansprüchen
- 4.3.7 Personalbeiakten über Urlaub, Dienstbefreiung, Vertretungen, Krank- und Gesundheitsmeldungen
- 5. 2 Jahre sind aufzubewahren
- 5.1 **Akten** Fristbeginn:
- 5.1.1 Akten über die Durchführung der Wahl zu kirchlichen Körperschaften (vgl. 1. 3. 07) nach Ablauf der Amtsperiode
- 5.1.2 Urlaubslisten
- 5.1.3 Vorbereitendes Schriftgut für Sitzungen, Veranstaltungen, Tagungen, Freizeiten usw. (vgl. 1.3.20)
- 5.1.4 Rundschreiben kirchlicher Werke, Einrichtungen und Vereine (vgl. 6.1.8)
- 5.1.5 An- und Abmeldungen zum Kindergarten, zu Gemeindekreisen und Vereinen
- 5.1.6 Anlagen zu den Kirchenbüchern nach Revision der Kirchenbücher
- 5.1.7 Akten über die Benutzung von Kirchenbüchern und Archivalien nach Abschluß der Angelegenheit
- Ausnahmen:** Dauernd aufzubewahren sind: Anträge, historisch aufschlußreiche Ausführungen und genealogische Aufstellungen
- 5.1.8 Bank- und Postscheckkontoauszüge nach abschließender Entlastung
- 6. Sofort auszusondern oder höchstens 1 Jahr aufzubewahren sind
- 6.1 **Akten** Fristbeginn:
- 6.1.1 Umzugsmeldungen von Gemeindegliedern nach Eintragung
- 6.1.2 Schriftwechsel über kurzzeitige Vertretungen
- 6.1.3 Bewerbungsunterlagen von nicht berücksichtigten Personen*
- 6.1.4 Schriftwechsel über die Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse

- 6.1.5 Überweisungen zum Konfirmanden- und Religionsunterricht
- 6.1.6 Kollektenabkündigungen
- 6.1.7 Handzettel und Anschläge für regelmäßige Gottesdienste und übliche Veranstaltungen
- 6.1.8 Rundschreiben des Landeskirchenrats von zeitlich begrenzter Bedeutung (vgl. 5.1.4) nach Kenntnisnahme bzw. Erledigung
- 6.1.9 Mahnschreiben nach Erledigung

Muster eines Kassationsprotokolls

Am wurden die nachfolgend aufgeführten Akten der/des (Kirchengemeinde(usw.)) aus der Registratur/Altregistratur ausgesondert und unter Berücksichtigung der im Aufbewahrungs- und Kassationsplan genannten Fristen und Vorbedingungen vernichtet.

Die Vernichtung erfolgte durch die Firma, die sich in einem schriftlichen Vertrag zur unverzüglichen Vernichtung verpflichtet hat.

Kassiertes Schriftgut:

Signatur	Aktentitel/Aktengruppe	Band	Laufzeiten

Ort, Datum

Unterschrift

* Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Personen müssen zurückgegeben oder unverzüglich vernichtet werden.

Nr. 38 Richtlinien zum Schutze kirchlicher Archivalien.

Vom 19. Dezember 1989. (ABl. 1990 S. 76)

Der Landeskirchenrat hat am 19. Dezember 1989 die nachstehend veröffentlichten Richtlinien beschlossen.

§ 1

Kirchliche Archivalien

(1) Kirchliche Archivalien sind dazu bestimmt, die kirchliche Tätigkeit und die Wirksamkeit der kirchlichen Arbeit zu dokumentieren, für die wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschung zur Verfügung zu stehen sowie den kirchlichen Dienststellen die Verfolgung rechtlicher Ansprüche zu erleichtern.

(2) Kirchliche Archivalien sind insbesondere:

- a) das in den kirchlichen Dienststellen
 - im Geschäftsgang erwachsene amtliche Schriftgut, das nicht mehr für die laufende Verwaltung benötigt wird, sowie
 - nicht mehr benötigte Dateien und sonstiges Material der automatischen Datenverarbeitung (Programmdokumentationen u.ä.), Druck- und Pressezeugnisse, Bild-, Film- und Tonträger sowie Karten, Pläne und Zeichnungen, Amtssiegel und andere Stempel,

soweit diese Gegenstände nach Maßgabe des Absatzes 3 zur dauernden Aufbewahrung bestimmt sind und die Bestimmungen über den Datenschutz nicht entgegenstehen,

- b) Nachlässe und Schriftgut, das kirchlichen Dienststellen überlassen wird, sowie Sammelgut und sonstige Unterlagen, soweit für die Aufbewahrung ein geschichtliches Interesse vorhanden ist und Bestimmungen über den Datenschutz nicht entgegenstehen.

(3) Die Entscheidung darüber, welches Schriftgut und welche Gegenstände als kirchliche Archivalien im Sinne des Absatzes 2 in das Archiv aufgenommen werden, wird durch Aussonderung des Schriftgutes und der Gegenstände getroffen, die nicht zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke geeignet sind. Das Nähere bestimmt die Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Schriftgut kirchlicher Dienststellen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung).

§ 2

Erhaltung, Sicherung, Erschließung von kirchlichen Archivalien

(1) Die kirchlichen Dienststellen sind verpflichtet, die kirchlichen Archivalien zu erhalten, gegen Verlust und Beschädigung zu sichern und im Interesse der wissenschaftlichen Forschung und der kirchlichen Verwaltung zu erschließen.

(2) Das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) kann Aufgaben nach Absatz 1 übernehmen.

(3) Das Zentralarchiv kann im Einvernehmen mit dem Eigentümer des Archivs Archivalien als Depositum übernehmen.

(4) Werden kirchliche Dienststellen aufgehoben oder zusammengelegt, so sind ihre Archivbestände geschlossen zu erhalten und entweder an den Rechtsnachfolger oder an das Zentralarchiv abzugeben.

§ 3

Fachaufsicht

(1) Die Fachaufsicht über die Archive führt das Zentralarchiv. Im Rahmen dieser Aufsicht sind die Beauftragten des Zentralarchivs berechtigt, die Archive zu überprüfen.

(2) Die Verwaltung der kirchlichen Archivalien der kirchlichen Dienststellen erfolgt in Absprache mit dem Zentralarchiv, das bei Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten unterstützen kann.

(3) Kassationen sind nur im Rahmen der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung zulässig. In Zweifelsfällen ist vor der Vernichtung der fachliche Rat des Zentralarchivs einzuholen.

§ 4

Rechtsaufsicht

(1) Kirchliche Archivalien sind grundsätzlich unveräußerlich. Veräußerung, Veränderung und Verlegung von kirchlichen Archivalien bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Bei unmittelbar drohender Gefahr für kirchliche Archivalien kann der Landeskirchenrat die zur Sicherung und Bergung der kirchlichen Archivalien notwendigen Maßnahmen treffen. Die hierdurch entstandenen Kosten können den Rechtsträgern der kirchlichen Dienststellen auferlegt werden, die die Archive verwalten.

(3) Aufsichtsbehörde ist die für die Rechtsaufsicht über den kirchlichen Rechtsträger zuständige Stelle.

(4) Entscheidungen und Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 sollen nach Anhörung der Fachaufsicht erfolgen.

§ 5

Benutzung durch Dritte, Benutzungsordnung

Die Benutzung der kirchlichen Archivalien durch Dritte ist nach Maßgabe der Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien (Benutzungsordnung) gestattet. Die Gebühren und die Erstattung von Auslagen für die Benutzung werden durch die Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach dem Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 39 Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindevisionäre zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 7. Dezember 1989. (KABl. 1990 S. 22)

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD S. 176), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1988 (ABl. EKD 1989 S. 110), in Verbindung mit § 2 c des Kirchengesetzes betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 24), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 1989 (KABl. S. 43), hat die Kirchenleitung folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

In der besonderen Prüfung führt der Gemeindevisionär den Nachweis, daß er sich die für den Dienst als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland erforderlichen Fähigkeiten angeeignet hat.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zur besonderen Prüfung wird zugelassen, wer zum Prüfungstermin in der Evangelischen Kirche im Rheinland als Gemeindevisionär tätig ist, seit mindestens zehn Jahren ordiniert ist und eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit als Gemeindevisionär nachweisen kann.

§ 3

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer für die besondere Prüfung sind:

1. Biblische Theologie,
2. Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
3. Predigt/Gottesdienst/Kasualien,
4. Seelsorge/Beratung/Gespräch,
5. Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit (insbesondere Katechetik),
6. Kirchengeschichte,
7. Ökumene/Mission und Diakonie,
8. Kirchenrecht und Kirchenverwaltung.

§ 4

Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus fünf mündlichen, überwiegend praxisbezogenen Prüfungen in den in § 3 genannten Prüfungsfächern

(2) Die Prüfungsfächer in § 3 Nr. 1 und 2 sind Pflichtfächer. Ein weiteres Pflichtfach wählt der Prüfling aus den Prüfungsfächern in § 3 Nr. 3 und 5. Aus den verbleibenden Prüfungsfächern in § 3 Nr. 3 bis 8 wählt der Prüfling zwei weitere Prüfungsfächer aus. Die gewählten Prüfungsfächer hat der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung zu benennen.

(3) a) Zu dem Prüfungsfach »Biblische Theologie« gibt der Prüfling ein dem Alten und Neuen Testament gemeinsames Thema an, von dem das Prüfungsgespräch ausgeht. Der biblische Urtext kann auf Wunsch des Prüflings in das Prüfungsgespräch einbezogen werden.

b) Im Prüfungsfach »Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns« kann der Prüfling aus dem Bereich der dogmatischen bzw. sozialetischen Diskussion der Gegenwart ein Thema eigener Wahl angeben, das in der Prüfung zusätzlich zu dem vom Prüfer in das Prüfungsgespräch eingeführte Thema berücksichtigt werden muß.

c) Im Prüfungsfach »Seelsorge/Beratung/Gespräch« soll das Prüfungsgespräch von einem konkreten Beispiel ausgehen. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, Bezüge zur eigenen Praxis herzustellen.

d) Zu dem Prüfungsfach »Kirchengeschichte« kann der Prüfling einen Themenbereich angeben, von dem das Prüfungsgespräch ausgeht.

e) Im Prüfungsfach »Kirchenrecht und Kirchenverwaltung« geht das Prüfungsgespräch von einer konkreten Situation der Gemeindeleitung oder kirchlichen Organisation aus.

(4) Die in Absatz 3 Buchstaben a, b oder c vorgesehenen Wahlthemen hat der Prüfling mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Die Wahlthemen müssen inhaltlich voneinander unterschieden sein. Wenn das Theologische Prüfungsamt nicht innerhalb von einem Monat widerspricht, gelten die Wahlthemen als angenommen.

(5) Die mündliche Prüfung im Prüfungsfach »Biblische Theologie« dauert 30 Minuten. Die Prüfungen in den Fächern »Kirchengeschichte« und »Kirchenrecht und Kirchenverwaltung« dauern je 15 Minuten, die übrigen Prüfungen je 20 Minuten.

(6) Der Prüfungsstoff wird in sinngemäßer Anwendung des »Stoffplans für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 24. Mai 1984« ausgewählt.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gebildet werden. Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bestimmt.

(2) Den Vorsitz in den Prüfungskommissionen führt der Präses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission.

§ 6

Termine

Der Termin der besonderen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes festgesetzt. Er wird mit dem Meldetermin im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben. Der Termin der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt muß mindestens sechs Monate, der Meldetermin mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin liegen.

§ 7

Meldung

Die Meldung zur besonderen Prüfung ist termingemäß an das Landeskirchenamt zu richten. Sie ist über den Superintendenten zu leiten. Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Lebenslauf,
- b) Lichtbild,
- c) in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie: Geburtsurkunde, Taufschein, Bescheinigung der Konfirmation,
- d) Schulabschlußzeugnisse,
- e) Zeugnisse über Ausbildungen und Prüfungen insbesondere über die Ausbildung und Prüfung als Gemeindevisionar; gegebenenfalls Bescheinigung über die Befähigung für den Dienst des Gemeindevisionars,
- f) beglaubigte Abschrift oder Fotokopie der Ordinationsurkunde,
- g) Nachweise über die Beschäftigung als Gemeindevisionar (beglaubigte Abschriften oder Fotokopien von Berufungsurkunden mit der Bestätigung der Kirchenleitung oder Arbeitsverträgen mit der Genehmigung der Kirchenleitung),
- h) Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 4 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung,
- i) Wahlthemen nach § 4 Abs. 3 Buchstaben a, b und d und Abs. 4 dieser Prüfungsordnung auf Vordrucken des Landeskirchenamtes.

§ 8

Durchführung der Prüfung

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes aus den Mitgliedern der jeweiligen

Prüfungskommission Prüfungsausschüsse gebildet. Diese sollen aus mindesten drei Mitgliedern (Prüfer, Schriftführer, Vorsitzender) bestehen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht.

(3) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Mit Einverständnis des Prüflings kann je ein Vertreter berufsständiger Zusammenschlüsse der Gemeindemissionare an den Einzelprüfungen teilnehmen.

(4) Über das Ergebnis der Einzelprüfung entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der Prüfungsausschuß.

(5) Aufgrund der Ergebnisse aller Prüfungsleistungen stellt die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung das Gesamtergebnis fest.

§ 9

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Ergebnisse aller mündlichen Prüfungen werden bei der Feststellung des Gesamtergebnisses einfach bewertet.

(2) Genügen die Einzelleistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar mit dem Gesamtprädikat »ausreichend« bei einem Notendurchschnitt von 3,25 – 4,0, mit dem Gesamtprädikat »befriedigend« bei einem Notendurchschnitt von 2,5 – 3,24, mit dem Gesamtprädikat »gut« bei einem Notendurchschnitt von 1,75 – 2,49, mit dem Gesamtprädikat »sehr gut« bei einem Notendurchschnitt von 1,0 – 1,74.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn der Gesamtdurchschnitt der Prüfungsleistungen nicht mindestens die Note »ausreichend« (4,0) ergibt,
- b) wenn in mehr als zwei Einzelleistungen die Note »mangelhaft« oder »ungenügend« gegeben wurde,
- c) wenn in mehr als einer Einzelleistung die Note »ungenügend« gegeben wurde.

(4) Eine Nachprüfung muß der Prüfling ablegen, wenn bei einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0 entweder zwei Prüfungsleistungen mit »mangelhaft« oder je eine Prüfungsleistung mit »mangelhaft« und »ungenügend« bewertet wurde. Als Nachprüfung sind die Prüfungen in den Prüfungsfächern zu wiederholen, in denen die Noten »mangelhaft« oder »ungenügend« gegeben wurden.

Der Zeitraum für die Ablegung der Nachprüfung ist auf ein halbes Jahr begrenzt. Den Termin der Nachprüfung setzt die Prüfungskommission fest. Wenn die Leistungen in der Nachprüfung nicht wenigstens jeweils mit »ausreichend« bewertet werden, ist die Prüfung nicht bestanden. Bei einer Nachprüfung kann kein besseres Gesamtergebnis als »ausreichend« zuerkannt werden.

(5) Wird die besondere Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung stattfinden. In der Wiederholungsprüfung sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.

§ 10

Schlußbestimmungen

Sofern in dieser Prüfungsordnung keine anderen Regelungen getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 24. Mai 1984 (KABl. S. 113) in sinngemäßer Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1989

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 40 Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung).
Vom 19. Dezember 1989. (KABl. 1990 S. 14)

Aufgrund von § 8 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD S. 266) und § 5 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) hat das Landeskirchenamt folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut gilt für alle Dienststellen kirchlicher Körperschaften, die Schriftgut in Form von Registraturen, Altregistraturen oder Archiven verwalten. Sie gilt entsprechend für andere selbständige

kirchliche Einrichtungen und Werke, soweit die zuständigen Organe die Übernahme beschlossen haben.

§ 2

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Grundsätzlich wird nur das Schriftgut aufbewahrt, das im eigenen Amtsbereich erwächst und zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben benötigt wird.

(2) Das Schriftgut ist geordnet aufzubewahren. Die Ordnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Aktenplan oder in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv nach archivalischen Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen.

§ 3

Registratur, Altregistratur, Archiv

(1) In der Registratur wird nur das Schriftgut aufbewahrt, das zur Erfüllung der eigenen Aufgaben laufend benötigt wird.

(2) In der Altregistratur wird das Schriftgut aufbewahrt, das nicht mehr laufend benötigt wird, aber mindestens noch befristet aufbewahrt werden muß.

(3) Im Archiv wird das archivwürdige Schriftgut aufbewahrt, das von der Verwaltung nicht mehr laufend benötigt wird. Das Archiv kann auch Altregistraturen seines Zuständigkeitsbereiches aufnehmen und betreuen.

§ 4

Archivwürdiges Schriftgut

(1) Schriftgut ist archivwürdig, wenn es Leben und Wirken der Kirche dokumentiert, der Rechtssicherung dient oder für die wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Forschung Bedeutung hat.

(2) Archivwürdiges Schriftgut ist dauernd aufzubewahren.

§ 5

Aussonderung von Schriftgut

(1) Wert und Funktionsfähigkeit der Registratur sind durch rechtzeitiges Aussondern des nicht mehr benötigten Schriftgutes zu erhalten. Das Aussondern erfolgt nach einem Aufbewahrungs- und Kassationsplan*), in dem festgelegt ist, welches Schriftgut dauernd oder befristet aufbewahrt wird. In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Schriftgut, das in die Altregistratur oder in das Archiv überführt wird, ist in Abgabelisten zu verzeichnen.

§ 6

Kassation

(1) Nicht archivwürdiges Schriftgut soll in regelmäßi-

gen Abständen vernichtet (kassiert) werden. Dabei verfahren die kirchlichen Körperschaften selbständig nach dem geltenden Aufbewahrungs- und Kassationsplan.

(2) Schriftgut aus der Zeit vor 1950 darf nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv vernichtet (kassiert) werden.

(3) In einem Kassationsprotokoll soll festgehalten werden, welches Schriftgut in welchem Umfang und auf welche Weise vernichtet worden ist.

§ 7

Schutzbestimmungen

(1) Schriftgut, das entbehrlich oder wertlos geworden ist, darf nicht in den Handel gebracht werden.

(2) Bei der Vernichtung (Kassation) durch Dritte muß durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt sein, daß das Schriftgut nicht mißbräuchlich verwendet wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Dezember 1989

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Prüßner

*) Hier nicht abgedruckt!

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 33 **Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands**
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei der Verletzung der Amtspflicht (Amtspflichtverletzungsgesetz – AVerG). Vom 6. Dezember 1989. (ABl. VELKD Bd. VI S. 104) 61

C. Aus den Gliedkirchen

- Nr. 34 **Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**
Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. November 1989 i. d. F. vom 19. Januar 1990. Vom 25. Januar 1990 (GVOBl. S. 46) 77
- Nr. 35 **Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.** Vom 19. Januar 1990. (GVOBl. S. 80) 93
- Nr. 36 **Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.** Vom 13. Februar 1990. (GVOBl. S. 86) 98

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 37 **Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Schriftgut kirchlicher Dienststellen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung).** Vom 19. Dezember 1989. (ABl. 1990 S. 66) 102
- Nr. 38 **Richtlinien zum Schutze kirchlicher Archivalien.** Vom 19. Dezember 1989. (ABl. 1990 S. 76) 106

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 39 **Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindefreiwillige zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland.** Vom 7. Dezember 1989. (KABl. 1990 S.22) 107

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 40 **Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung).** Vom 19. Dezember 1989. (KABl. 1990 S. 14) 109

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 1990 bei.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**